
Dringlicherklärung parlamentarischer Vorstösse

51.08.38 Überbauung Ziegelhof/Seepark in Schmerikon

Unterlage: Wortlaut der Interpellation vom 22. September 2008

Ammann-Rüthi, Ratspräsident: Jud-Schmerikon tritt nach Art. 32 des Geschäftsreglements des Kantonsrates in den Ausstand.

Colombo-Rapperswil-Jona: Dem Antrag auf Dringlicherklärung ist zuzustimmen.

Es dürfte textmässig eine der ausführlichsten Interpellationen sein, die im Kantonsrat bisher eingereicht wurden. Das liegt nicht daran, dass sich die Interpellantinnen nicht kurz fassen könnten, sondern an der aktuellen Komplexität des Themas. Bei diesem sind unseres Erachtens wichtige Fragen noch ungeklärt. «Wir bleiben dran», so ein plakativer Werbespruch einer nationalen Zeitung, der hier Anwendung finden soll. Mit grösster Wahrscheinlichkeit werden die Schmerkner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die geplante Umzonung abstimmen müssen. Daher erachten wir vor allem die Frage 3 als dringlich, weil in der Gemeinde Schmerikon zurzeit das Umzonungsreferendum für das aufgeschüttete See- und Uferland am Ziegelhof aufliegt. Der Kanton und die Gemeinde haben es leider versäumt, im Vorfeld die Rechtslage zum Grundeigentum des erwähnten Landes zu klären. Während der Kanton die Besitzverhältnisse eingestandenermassen noch am Prüfen ist, läuft die Referendumsfrist für die Umzonung noch bis zum 8. Oktober. Es darf mit Fug und Recht bezweifelt werden, ob es bei derart mangelhaften Entscheidungsgrundlagen überhaupt rechtens ist, den Stimmbürgern eine Referendumsfrist für diese auf ungenügend abgeklärter Basis stehende Umzonung anzusetzen. Unseres Erachtens ist das keine gemeindeinterne Angelegenheit. Es ist Sache des Kantons, das in seinen Rechtsgrundlagen erschütterte Referendum in seiner Rechtmässigkeit zu prüfen und eine allfällige Umzonungsabstimmung erst zuzulassen, wenn sämtliche rechtlichen Grundlagen zwischen der Johann Müller AG in Schmerikon und dem Kanton geklärt und die Bürgerinnen und Bürger vollumfänglich darüber informiert sind. Mit der Dringlicherklärung unterstützen Sie den Schutz der freien Willensbildung, ein Anliegen, das bestimmt allen demokratisch denkenden Kantonsrätinnen und Kantonsräten wichtig ist.

Regierungsrat Haag: Der Antrag auf Dringlicherklärung ist abzulehnen.

Die geplante Überbauung Ziegelhof/Seepark in Schmerikon erregt die Gemüter seit einigen Monaten. In diesem Zusammenhang haben die Interpellantinnen bereits am 16. April 2008 Fragen gestellt, die die Regierung am 24. Juni 2008 beantwortet hat. Mit der jetzt vorliegenden Interpellation werden sehr detaillierte Fragen zu bekannten, vermuteten, behaupteten und befürchteten Sachverhalten gestellt. Diese Sachverhalte reichen vom ersterwähnten Vertrag von 1947 bis zur derzeit laufenden Referendumsauflage in Schmerikon. Die Interpellantinnen schildern die Sachverhalte wesentlich klarer, als sie rechtlich und tatsächlich sind.

In den letzten 60 Jahren hat sich – rechtlich und vertraglich – sehr viel ereignet und verändert, sodass ohne genaue Kenntnis des Auflageprojektes keine korrekten

Antworten gegeben werden können. Bei der geplanten Überbauung Ziegelhof/Seepark handelt es sich um ein ganz normales, allerdings komplexes Baubewilligungsverfahren. Das Baudepartement hat vor drei Jahren ein mögliches Projekt einer Bauermittlung unterzogen und der Bauherrschaft eine umfangreiche Beurteilung mit vielen Hinweisen und Vorbehalten abgegeben. Es ist alleinige Sache der Bauherrschaft zu entscheiden, ob und wann sie ein konkretes Bauprojekt bei der politischen Gemeinde zur öffentlichen Auflage bzw. zur Durchführung des Baubewilligungsverfahrens einreichen will. Es ist aber auch alleiniges Risiko der Bauherrschaft, allenfalls fehlerhafte oder nicht bewilligungsfähige Projekte einzureichen und damit eine Ablehnung zu riskieren. Derzeit liegt das Verfahren bei der Gemeinde Schmerikon und nicht beim Kanton. Schmerikon hat, als zuständige Gemeinde, das Baugesuch samt Teilzonen und allenfalls weiteren Plänen entgegengenommen. Schmerikon hat die öffentliche Auflage durchgeführt. Schmerikon hat das Baugesuch – wir gehen wenigstens davon aus – formell und materiell geprüft. Schmerikon hat jetzt das Referendum für den Teilzonenplan eröffnet. Beim Kanton ist derzeit nichts pendent. Aufgrund der Vorprüfung wissen wir aber, um was es gehen könnte. Das konkrete Baugesuch mit den konkreten Massen hingegen kennen wir nicht. Noch sind wir nicht zuständig. Es ist jetzt Sache der Bauherrschaft und der Gemeinde, die Bevölkerung umfassend zu informieren. Und falls dies nicht geschieht, ein Referendum zu riskieren. Erst nach Ablauf der Referendumsfrist bzw. der durchgeführten Volksabstimmung erhält der Kanton die Unterlagen zur Prüfung und damit zur Genehmigung oder Ablehnung. Erst nach einer allfälligen Genehmigung der Überbauung durch das Volk – d.h. wenn nach einer Umzonung tatsächlich keine gewerbliche Nutzung mehr möglich ist – müsste der Kanton in diesem speziellen Fall entscheiden, ob er ein Rückkaufsrecht auslösen will und falls ja, auf welcher Fläche er dieses auslösen kann.

Die Interpellantinnen befürchten offenbar, Fristen und Interventionsmöglichkeiten zu verpassen, um sich dann plötzlich einem bewilligten Projekt gegenüberzusehen. Das ist unbegründet. Teilzonen und Sondernutzungspläne müssen vom Baudepartement genehmigt und vorab auf planerische und rechtliche Kriterien überprüft werden. Ob die geplante Überbauung überhaupt nicht oder nicht in der vorliegenden Form genehmigt werden kann, wird erst unsere Überprüfung ergeben. Aber ohne konkrete Unterlagen und ohne derzeitige Zuständigkeit dürfen wir vom Kanton weder präventiv intervenieren noch können wir aufsichtsrechtlich einschreiten. Deshalb können wir auch die konkreten Fragen nicht dringlich beantworten. Diverse Fragen können derzeit gar nicht abschliessend beantwortet werden. Ich lade die Interpellantinnen ein, auf die Dringlicherklärung zu verzichten, und sonst das Parlament, den Antrag auf Dringlicherklärung abzulehnen.

Der Kantonsrat lehnt die Dringlichkeit mit 83:19 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

23. September 2008

Nr. 55 / 3

51.08.41 HarmoS-Abstimmung quo vadis?

Unterlage: Wortlaut der Interpellation vom 22. September 2008

Eberhard-St.Gallen: Dem Antrag auf Dringlicherklärung ist zuzustimmen.

Ich glaube, es ist klar, dass wir in der Schweiz eine föderalistische Struktur haben. Durch HarmoS wurde nun im Bildungswesen eine minimale Standardisierung ausgelöst. An dieser Entscheidung waren wir in diesem Rat, war aber auch unsere Regierung und insbesondere der Bildungschef massgeblich beteiligt. Mit dem X. Nachtrag zum Volksschulgesetz haben wir nun Teile daraus gutgeheissen, und ich denke, dass wir nach wie vor davon überzeugt sind.

Die SVP-Fraktion und ihr nahestehende Kreise haben nun den Abstimmungskampf gegen das HarmoS-Konkordat eingeläutet. Ich erinnere an eine ausführliche Stellungnahme im «St.Galler Tagblatt» vom 25. August 2008 mit Nationalrat Theophil Pfister. Da mache ich mir schon Sorgen – wohl nicht nur ich –, wie es mit HarmoS in St.Gallen weitergeht.

Mit dem X. Nachtragsgesetz haben wir z.B. den freiwilligen – ich betone: freiwilligen – Mittagstisch bestimmt. Wir haben das so bestimmt, damit die Gemeinden selber über das Bedürfnis und das Angebot entscheiden können. Wenn der Mittagstisch ein Bedürfnis ist, soll er während fünf Tagen in der Woche angeboten werden. Wenn er aber kein Bedürfnis ist, muss er auch nicht angeboten werden. Ich kenne das aus Erfahrung in der Stadt St.Gallen. Hier gibt es viele Mittagstische und viele Orte mit fünf Mittagstischen. Aber es gibt auch Schulhäuser, die nicht fünf Mittagstische haben, weil kein Bedürfnis da ist. – Auch gehen die Kinder seit diesem Sommer obligatorisch mit vier Jahren in den Kindergarten. Das war in der Stadt St.Gallen früher schon so. Es war klar, dass mindestens 95 Prozent der Kinder mit vier Jahren in den Kindergarten gingen. Es ist überhaupt kein Problem, dass mit vier Jahren die obligatorische Schulpflicht beginnt. Ich mag mich auch an verschiedene Vorstösse für einen obligatorischen Kindergarten in diesem Rat erinnern. Die gesetzlichen Grundlagen fehlten jedoch. Nun haben wir die Einführung der Schulpflicht nach vorne gezogen, und so ist nun auch ein obligatorischer Kindergarten möglich.

Ich bin auch davon überzeugt, dass unsere kleinräumige Schweiz – auch wir in St.Gallen – Rahmenbedingungen braucht. Es kann nicht sein, dass in Basel, Bern oder Genf andere Systeme herrschen als in St.Gallen. Ich denke, es ist ein Schritt zu einer gewissen Harmonisierung, ohne dass deswegen der Föderalismus leidet. Es betrifft nicht nur die EDK. Gestern haben wir von der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) und von der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) gehört. Niemand hatte sich da gegen diese Institutionen und deren Entscheide, die die Kantone auch betreffen, geäussert. Insbesondere hat sich die SVP-Fraktion dazu nicht grundsätzlich oder dagegen geäussert. Für die Gemeinden – als deren Vertreterin ich mich hier verstehe – ist es wichtig zu wissen, ob der Kanton St.Gallen nach wie vor zu HarmoS steht, wie wir das in diesem Rat einmal entschieden haben. Wenn die Dringlichkeit jetzt nicht unterstützt wird, wird die Antwort im November 2008 kurz vor der Abstimmung kommen. Und das wird – das gestehen Sie mir ein – wohl wenig Sinn machen.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag auf Dringlicherklärung mit 63:44 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

21.08.01 Nachtrag zur Kantonsverfassung (Gemeindeverband und Zweckverband)

Unterlage: Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. März 2008

Ammann-Rüthi, Ratspräsident: Die Behandlung des Gemeindegesetzes (22.08.05) in erster Lesung, konkret von Art. 137 des Gemeindegesetzes, lädt ein, die zweite Lesung des Nachtrags zur Kantonsverfassung (Gemeindeverband und Zweckverband) [21.08.01] nach der ersten Lesung des Gemeindegesetzes vorzusehen und – je nach dem Ergebnis der ersten Lesung des Gemeindegesetzes – auszusetzen und auf später zu verschieben.

22.08.05 Gemeindegesetz

- Unterlagen:
- Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. März 2008
 - Anträge der vorberatenden Kommission vom 20. August 2008
 - Anträge der Regierung vom 26. August / 2. September 2008
 - Anträge vom 22. September 2008

Ammann-Rüthi, Ratspräsident: Das Präsidium sieht eine Eintretensdebatte vor.

Bereuter-Rorschacherberg, Präsident der vorberatenden Kommission: Auf die bereinigte Vorlage ist einzutreten.

Die vorberatende Kommission hat Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. März 2008 zum Gemeindegesetz während zweieinhalb Sitzungstagen eingehend beraten. Seitens des Departements des Innern waren Regierungsrätin Kathrin Hilber, teilweise die Generalsekretärin Dr. Anita Dörler sowie von Seiten des Rechtsdienstes dessen Leiterin Gabriela Maag-Schwendener sowie Marietta Imhof-Hug (Protokoll) anwesend. Ebenfalls an allen Sitzungstagen dabei war die Leiterin des Amtes für Gemeinden, Inge Hubacher. Nachdem zunächst ein Antrag auf Rückweisung der Vorlage an die Regierung mit 17:4 Stimmen abgelehnt worden war, widmete sich die vorberatende Kommission den Detailberatungen. Wie den Anträgen der vorberatenden Kommission entnommen werden kann, wurde die Vorlage detailliert diskutiert, und es wurden zahlreiche Änderungsanträge gestellt. Das Ergebnis findet sich in den mehrseitigen schriftlichen Anträgen der vorberatenden Kommission. Am Schluss der zweieinhalbtägigen Beratungen stimmte die vorberatende Kommission im Rahmen der Gesamtabstimmung mit 19:0 Stimmen bei 2 Abwesenheiten für Eintreten auf die bereinigte Vorlage.

Auf die Änderungsanträge sowie deren Zustandekommen wird im Rahmen der Spezialdiskussion noch näher einzugehen sein. Vorab sei im Rahmen des Eintretens darauf hingewiesen, dass die Beratungen in der vorberatenden Kommission vom Grundsatz geprägt waren, die Gemeinden in ihrer Autonomie nach Möglichkeit zu stärken. Entsprechend wurde die Regelung der Grundzüge in den Bereichen Organisation und Finanzhaushalt gutgeheissen. Ebenfalls Zustimmung fand die Bestimmung, die es den Gemeinden ermöglicht, in ihrer Gemeindeordnung eine Reihe neuer politischer Rechte einzuführen. Bereits an dieser Stelle sollen folgende Änderungen hervorgehoben werden:

- Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat, dass neu lediglich noch die Gemeindeordnung sowie Vereinbarungen über Zweckverbände und Gemeindeverbände vom Kanton genehmigt werden sollen. Im Unterschied zum Entwurf der Regierung will die vorberatende Kommission künftig auf die Genehmigungspflicht von allgemeinverbindlichen Vereinbarungen verzichten. Zudem soll die Regierung durch eine Motion beauftragt werden, eine Übersicht über die in Spezialgesetzen geregelte Genehmigungspflicht von Gemeindereglementen (z.B. Benützungsreglemente) vorzulegen. Nach Möglichkeit soll auch bei solchen Reglementen im Sinn der Stärkung der Gemeindeautonomie auf die Genehmigung durch eine kantonale Stelle verzichtet werden.
- Eine wesentliche Änderung beschloss die vorberatende Kommission sodann bei den Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates. Demnach kann die

-
- Gemeindeordnung künftig die Wahl des Vorsitzenden eines Ressorts oder Departements durch die Bürgerschaft vorsehen.
- Bereinigt wurde auch die Frage, ob künftig Voranschlag samt Steuerfuss und Jahresrechnung an getrennten Bürgerversammlungen vorgelegt werden müssen. Die vorberatende Kommission hält an der bisherigen Regelung fest, mit der die beiden Geschäfte jeweils bis 15. April der Bürgerschaft gemeinsam unterbreitet werden können. Es steht den Gemeinden aber auch weiter frei, in der Gemeindeordnung eine separate Budgetversammlung vorzusehen.
 - Einiges zu diskutieren gab in der vorberatenden Kommission die Fachkunde der Geschäftsprüfungskommission. Die Kantonsverfassung verlangt bekanntlich, dass die Kontrolle der Finanzhaushalte durch fachkundige und unabhängige Organe erfolgt. Der Entwurf der Regierung sieht vor, die Gemeinden zu verpflichten, eine externe Kontrollstelle beizuziehen, wenn die Geschäftsprüfungskommission nicht über die für die Rechnungsprüfung erforderliche Fachkunde verfügt. Die vorberatende Kommission entschied sich für eine andere Lösung, indem der Rat oder die Geschäftsprüfungskommission eine aussenstehende, fachkundige Revisionsstelle mit der Rechnungskontrolle beauftragen können. Für die Parlamentsgemeinde wird festgehalten, dass das Parlament die Geschäftsprüfungskommission aus seiner Mitte wählt.
 - Anders als bisher möchte die vorberatende Kommission schliesslich privatrechtlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Anstalten, welche Gemeindeaufgaben erfüllen, ermöglichen, einem Zweckverband beizutreten.
 - Schliesslich will die vorberatende Kommission auch im Gesetz festgeschrieben haben, was schon in der Verfassung steht, nämlich dass sich die Staatsaufsicht im Bereich der Gemeindeautonomie auf die Überprüfung der Rechtmässigkeit zu beschränken habe.

Bürgi-St.Gallen (im Namen der FDP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Aus Sicht der FDP-Fraktion ist für die Beurteilung der Gesetzesvorlage von den Vorgaben der Verfassung auszugehen. Der Zusammenhang zwischen dieser Gesetzesvorlage und der Verfassung ergibt sich insbesondere auch aus dem Geschäft 21.08.01 «Nachtrag zur Kantonsverfassung», der eine Änderung für die Regelung betreffend Gemeindeverband und Zweckverband erforderlich macht. Es befinden sich aber auch weitere Bestimmungen in der Verfassung, die für das Gemeindegesetz massgebend sind. Das ist insbesondere in Art. 94 der Kantonsverfassung der Fall, wo festgelegt ist, dass das Gesetz die politischen Rechte sowie die Grundzüge von Organisation und Finanzhaushalt der Gemeinde regelt. In der Botschaft zur Kantonsverfassung lesen wir dazu, dass die Gesetzgebungsorgane – namentlich im Bereich von Organisation und Finanzhaushalt – nur die Grundzüge regeln und die Einzelprobleme Regierung und Verwaltung überlassen sollen. Weiter heisst es in der Botschaft, dass den Gemeinden im Rahmen von Grundsatzregeln Autonomie in Fragen der Behördenorganisation und des Finanzhaushaltes gewährt werde, denn es handle sich hier um eine qualifizierte Garantie der Gemeindeautonomie.

Eine Totalrevision des Gemeindegesetzes muss aus Sicht der FDP-Fraktion diesen Vorgaben der Verfassung Rechnung tragen. Weiter ist aus unserer Sicht darauf zu achten, dass sich die Hauptadressaten – nämlich die Gemeinden – mit diesem Gesetz einverstanden erklären können. Für sie ist das Gemeindegesetz eine wichtige Arbeitsgrundlage, für sie in erster Linie muss das totalrevidierte Gesetz

stimmen. Die Gemeinden brauchen klare Grundlagen einerseits und Spielraum für die unterschiedlichen Gegebenheiten andererseits.

Werden nun diese genannten Kriterien auf das vorliegende Gesetz angewandt, dann ergibt sich aus unserer Sicht eine durchgezogene Bilanz: Die Zahl der Gesetzesartikel nimmt zwar gegenüber dem Gesetz aus dem Jahr 1979 von 262 auf 167 ab, aber inhaltlich beschränkt sich das neue Gemeindegesetz aus Sicht der FDP-Fraktion nicht nur auf die Regelung der Grundzüge von Organisation und Finanzhaushalt der Gemeinden. Die Gemeindeautonomie wird aus unserer Sicht nur zum Teil gestärkt, und somit werden die Vorgaben der Verfassung nur zum Teil umgesetzt. Aus unserer Sicht wurde auch die Chance verpasst, das Gesetz klar nach den Grundsätzen des Föderalismus und der Subsidiarität auszurichten. Im Rahmen der Kommissionsberatung wurden, nun auch noch eine sehr grosse Zahl von Änderungsanträgen gutgeheissen. Dies birgt die Gefahr, dass ein Flickwerk geschaffen wird und dass bei verschiedenen Änderungen die Querverbindungen nicht vollumfänglich beachtet werden können. Die Regierung selbst ist bekanntlich nur schon bei der Anpassung der Regelung für die Zweckverbände über eine anderslautende Bestimmung im Gemeindegesetz gestolpert.

Die FDP-Fraktion stellte im Rahmen der Kommissionsberatungen den Antrag, das Geschäft an die Regierung zurückzuweisen, wie dies Art. 93 des Ratsreglementes vorsieht. Die vorberatende Kommission zog es aber vor, das Gesetz durchzuberaten. Die FDP-Fraktion akzeptiert das Resultat der Kommissionsberatung und ist für Eintreten. Voraussetzung dafür ist aber, dass das Gesetz in den wesentlichen Fragen in der von der vorberatenden Kommission beschlossenen Fassung gutgeheissen wird. Die wesentlichen Änderungen, die die vorberatende Kommission vorgenommen hat, sind die Genehmigungspflicht in Art. 4, welche nur Vereinbarungen über Zweckverbände und Gemeindeverbände umfassen soll. Weiters ist auch Art. 57 «Die Fachkunde der Geschäftsprüfungskommission» betroffen. Bei diesem Artikel ist ein Antrag aus der Mitte des Rates pendent, der diese Bestimmung nochmals in die vorberatende Kommission zurückweisen will. Diesen Antrag unterstützen wir. Und schliesslich geht es noch um Art. 137 «Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband». Auch hier unterstützen wir klar die Fassung der vorberatenden Kommission. Und zu guter Letzt unterstützen wir natürlich auch die Motion der Kommission, mit der die Überprüfung der Genehmigungspflicht von Gemeindereglementen verlangt wird.

Tinner-Wartau (im Namen der St.Galler Gemeinden): Mit dem Gemeindegesetz haben Sie eine bedeutende Vorlage vor sich. Bei diesem Gesetz geht es um die Rahmengesetzgebung – einer Verfassung ähnlich – für die St.Galler Gemeinden. Es ist also vergleichbar mit der Kantonsverfassung des Kantons St.Gallen. Ich erwähne diese Bedeutung im Wissen darum, dass wir im Rahmen der Spezialdiskussion bedeutende und wichtige Entscheide zugunsten der Gemeindeautonomie und der Bürgerrechte zu fällen haben. Deshalb ist ein sorgsamer Umgang mit dieser Gesetzesvorlage geboten als auch gefordert. Die neue Vorlage wird wiederum für die nächsten zwanzig bis dreissig Jahre Bestand haben, so wie das heute gültige Gemeindegesetz. Wichtig ist auch zu wissen, dass das neue Gemeindegesetz für die Gemeinden auch Nachfolgearbeiten zur Folge haben wird, zum Beispiel die Anpassung von derzeit 88 Gemeindeordnungen. Damals, als das heute bestehende Gemeindegesetz geschaffen worden ist, bestanden in den Gemeinden keine Gemeindeordnungen, bzw. die Reglementsichte war sehr dünn.

Die Gemeinden stellen fest, dass bei dieser vorliegenden Totalrevision kaum Begeisterung aufkommt. Die Gemeinden sind der Meinung, dass das gleiche Resultat auch mit einer Teilrevision hätte erreicht werden können. Vielmehr vermissen die Gemeinden, dass auf die einzelnen Körperschaften und deren Bedürfnisse bei der Vorbereitung der Gesetzesvorlage kaum oder nur wenig eingegangen worden ist. So wurde nie darüber diskutiert, ein Gesetz für die Politischen Gemeinden und ein solches für die Ortsgemeinden oder Korporationen zu schaffen. Ein derartiges Vorgehen hätte es erlaubt, noch bestimmter und individueller auf die Bedürfnisse von kleinsten, kleinen und grösseren Körperschaften einzugehen. Die jetzt vorliegende Gesetzesvorlage muss den Bedürfnissen einer Dorfkorporation oder Alpkorporation und gleichzeitig jenen einer Stadt wie St.Gallen gerecht werden. Das Ergebnis ist somit für die einen wie für die andern kaum befriedigend.

Für die St.Galler Gemeinden ist es von entscheidender Bedeutung, dass Elemente wie die Genehmigung von allgemeinverbindlichen Vereinbarungen oder die vorgeschlagene Lösung betreffend Geschäftsprüfungskommission im Sinne der vorberatenden Kommission klar vom Parlament bestätigt werden. Dies gilt ebenso für die Daten bzw. für die Bürgerversammlung. Die Vorlage der vorberatenden Kommission ist der kleinste gemeinsame Nenner. Bei noch grösseren Abstrichen werden wir ansonsten dem Gesetz in der Schlussabstimmung die Genehmigung verweigern. An dieser Stelle möchten wir der vorberatenden Kommission herzlich für das Verständnis der Gemeindeanliegen danken und ebenso für ihr Engagement für einen tragfähigen Kompromiss. Gerne zählen wir auf Ihr Verständnis. Wir werden deshalb im Rahmen der Spezialdiskussion vor allem auf die drei von mir erwähnten Punkte und Differenzen nochmals näher eingehen.

Ritter-Altstätten (im Namen der CVP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Auch die CVP-Fraktion hat sich intensiv mit dieser Vorlage befasst und hat festgestellt, dass es sich bei der Vorlage um keinen grossen innovativen Wurf handelt, sondern um eine Gesetzestotalrevision auf der Grundlage des bisherigen Rechts. Es stellt sich allerdings die Frage, ob wir im Kanton St.Gallen überhaupt einen grossen Wurf im Gemeinderecht brauchen. Was hätte man im Rahmen eines solch grossen – oftmals vermissten – Wurfes anders machen sollen? Wir haben jene, die diesen grossen Wurf wollten, angehört, aber es blieb unklar, was sie und wie sie das System ändern wollten. In der Folge hat sich die gesamte Kritik am neuen Gemeindegesetz auf einige, aber nicht unwesentliche Detailkorrekturen beschränkt. Das Gemeindegesetz hält auch ohne grossen Wurf nicht einfach am bestehenden und geltenden Recht fest. Z.B. wird die Gemeindeautonomie wesentlich gestärkt. Dies setzt dann allerdings voraus, dass die Gemeinden diese Gemeindeautonomie auch leben. Ich erlebe es aber in meiner Berufspraxis oft so, dass auch da, wo die Gemeinde autonom ist, beim kleinsten Problem nach St.Gallen telefoniert wird, um sich zu erkundigen, wie in der betroffenen Sache zu entscheiden sei. Die CVP-Fraktion erwartet von den Gemeinden, dass sie die durch das neue Gesetz eingeräumten Autonomiespielräume dann auch ausnützen.

Wenn wir jetzt in die Detailberatung des Gesetzes einsteigen, dann ist es ganz wesentlich, dass man sich immer vor Augen hält, dass dieses Gesetz – Tinner-Wartau hat es schon erwähnt – für ganz grosse als auch für ganz kleine Gemeinden gilt. Wir müssen also Regelungen finden, die sowohl für die Stadt St.Gallen als auch für eine Elektrokorporation irgendwo in einem kleinen Dorf passen, und es

ist wesentlich, dass man nicht nur die eigenen Bedürfnisse vor Augen hat, sondern sich auch überlegt, was die Bedürfnisse anderer sind. Unter diesem Aspekt gibt es gewisse ganz wesentliche Punkte bei dieser Reform, die man im Auge behalten muss. Sie wurden bereits erwähnt. Da ist die Frage der Budget- und Rechnungsgemeinde. Weiters macht eine Trennung der beiden Bürgerversammlungen für grosse Gemeinden einen Sinn, für kleine Korporationen hingegen nicht. Dann ist hier auch noch die Frage der qualifizierten Revision. Im Schweizerischen Gesellschaftsrecht wurde eine differenzierte Lösung eingeführt, doch die Regierung des Kantons St.Gallen will bei der Revision alles, was unzweckmässig zu sein scheint, über einen Leisten brechen. Wesentlich ist auch die Verankerung der Staatsaufsicht im neuen Gemeindegesetz, denn ich muss in meiner eigenen Tätigkeit immer wieder feststellen, dass gewisse Departemente diese bis zum Exzess betreiben. Dem muss Einhalt geboten werden.

Denoth-St.Gallen (im Namen der GRÜ-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die GRÜ-Fraktion verschliesst sich nicht grundsätzlich einer Totalrevision des Gemeindegesetzes. Sie hält jedoch fest, dass sich das geltende Gemeindegesetz aus dem Jahre 1979 in der langjährigen Praxis bestens bewährt hat, und dies trotz detaillierter Regelung einzelner Bereiche, wie beispielsweise Form und Ablauf von Bürgerversammlungen sowie bei den Behördenorganisationen. Dass solche Bestimmungen im neuen Gesetz gestrafft werden, ist sicher richtig. Ebenfalls als richtig erachtet es die GRÜ-Fraktion, dass die Gemeinden in der Organisations- und Haushaltsautonomie gestärkt werden, wie dies in Art. 94 der Kantonsverfassung vorgesehen und im Finanzausgleichsgesetz bereits verwirklicht worden ist.

Dennoch ist die GRÜ-Fraktion mit dem neuen, totalrevidierten Gemeindegesetz alles andere als glücklich, zumal nicht mit der gebotenen Sorgfalt und offensichtlich unter grossem Zeitdruck ans Werk gegangen worden ist. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. März 2008 verbindet gewichtige, materielle Änderungen mit einer Vielzahl von redaktionellen Bereinigungen oder Straffungen, deren Auswirkungen zum Teil nur schwer durchschaubar sind.

Die GRÜ-Fraktion ist zudem der Ansicht, dass die Bedeutung und die Auswirkungen einzelner Änderungen sowie die Streichung verschiedener, bewährter Bestimmungen für die kommunale Praxis zu wenig erkannt worden sind. In einzelnen Fällen führen die vermeintlich redaktionellen Straffungen zu materiellen Änderungen, die entweder nicht kommentiert worden sind oder die zumindest zu Rechtsunsicherheiten führen können. Solche Unsicherheiten konnten in den drei Sitzungen der vorberatenden Kommission teilweise ausgeräumt werden. Bei der Totalrevision geht es um etwas Wichtiges, nämlich um das wohldurchdachte Funktionieren der untersten Staatsebene und die Beziehung zwischen Bürgerschaft und Gemeindebehörde. So soll beispielsweise mit dem Hinweis auf die zu stärkende «Gemeindeautonomie» – die Gemeindeordnungen sowie die allgemeinverbindlichen Vereinbarungen, insbesondere Gemeindeverbands- und Zweckverbandsvereinbarungen – keine Vorprüfung von rechtssetzenden Reglementen und auch keine Genehmigung dieser Erlasse durch das zuständige Departement mehr erfolgen.

Die Begründung, weshalb dies so ist, vermag aus der Sicht der GRÜ-Fraktion keinesfalls zu überzeugen: Die Gemeindeautonomie kann nicht einfach durch den Wegfall der Genehmigungspflicht für Reglemente «gestärkt» werden. Es stellt sich die Grundsatzfrage, was Gemeindeautonomie im Licht von Art. 87 der Kantonsver-

fassung bedeutet und wie weit sie in einem Rechtsstaat ausgeübt werden kann. Die Gemeindeautonomie kann sich in einem Rechtsstaat nur innerhalb der Schranken verfassungsmässiger Rechte – von Bundes- und Kantonsverfassung – und innerhalb des Rahmens von Gesetzen – von Bund und Kanton – abspielen. So betrachtet, beschränkt sich der Handlungsspielraum von Gemeinden, in denen sie wirklich autonom handeln können, nur auf wenige Bereiche. Heikel sind vor allem jene Bereiche, in denen in die Rechtsstellung des Bürgers eingegriffen wird, weil der Wegfall der Genehmigungspflicht – soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen zu beachten sind – auch für rund 500 Spezialgemeinden ganz oder teilweise gilt. Tinner-Wartau hat in seinem Votum auf diese Problematik hingewiesen.

Es stellt sich auch die Frage, wer Reglemente oder Vereinbarungen, die teilweise oder ganz gegen übergeordnetes Recht verstossen, ausser Kraft setzen kann, zumal weder der Kanton noch der Bund eine Verfassungsgerichtsbarkeit kennt. Weiters stellt sich die Frage der Haftung. Die Rechtmässigkeit oder Rechtswidrigkeit kommunaler Rechtssätze liegt nicht immer auf der Hand. Oft werden diese Fragen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, etwa nach dem Grundsatz des öffentlichen Interesses, der Verhältnismässigkeit oder nach Gesichtspunkten der Rechtsgleichheit beantwortet. Weiters bedürfen Fragen im Bereich der politischen Rechte der Bürger bei Referenden der Klärung. Das geltende Gemeindegesetz gibt hier Leitplanken; in der Totalrevision finden sich dazu keine Bestimmungen. Eine politische Gemeinde kann deshalb frei bestimmen, wie hoch beispielsweise das Quorum für ein Referendum sein muss. Die Frage ist, ob dies zweckmässig ist und ob dadurch die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden oder allenfalls deren Zusammenschluss gefördert wird. Ein weiterer Punkt ist die Volksmotion bei Gemeinden mit einem Parlament. Die Bedürfnisse von einwohnermässig grossen und kleinen Gemeinden (Stadt St.Gallen oder Krinau) können nicht über den gleichen Leisten geschlagen werden. Es drängt sich hier die Frage auf, ob im neuen Gemeindegesetz differenzierter legiferiert werden muss.

Stossend war zudem, dass die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten eine längere Vorlaufzeit als die Fraktionen erhalten hat. Zudem war die Vernehmlassungsfrist äusserst kurz, zumal für die Vernehmlassung keine synoptische Darstellung des alten und des neuen Gesetzes vorlag. Bei den Anträgen wird die GRÜ-Fraktion diejenigen der Regierung unterstützen und im Übrigen denen der vorberatenden Kommission folgen.

Lemmenmeier-St.Gallen (im Namen der SP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die SP-Fraktion tritt auf die Totalrevision des Gemeindegesetzes ein. Einerseits verlangen die verfassungsrechtlichen Vorgaben Anpassungen, andererseits ist es nach 30 Jahren sinnvoll, ein Gesetz in seiner Gesamtheit den Veränderungen der Zeit anzupassen.

Die Kantonsverfassung von 2003 geht vom Konzept der autonomen und leistungsfähigen Gemeinden aus. In diesen beiden Begriffen sind – wie die Diskussionen in der vorberatenden Kommission gezeigt haben – zahlreiche Zielkonflikte enthalten. Diese gilt es im neuen Gesetz auf sinnvolle Art und Weise zu lösen. Der Entwurf – wie er nach den Beratungen in der vorberatenden Kommission vorliegt – stärkt nach Ansicht der SP-Fraktion zweifellos die Autonomie der Gemeinden. Diese Stossrichtung ist zu begrüessen und ebenso die Bestimmungen, die es den Gemeinden ermöglichen, in ihrer Gemeindeordnung eine Reihe neuer politischer Rechte einzu-

führen. Um die Autonomie der Gemeinden weiter zu stärken, unterstützt die SP-Fraktion auch die von der vorberatenden Kommission vorgelegte Motion, welche die Regierung beauftragt, eine Übersicht über die in den Spezialgesetzen geregelte Genehmigungspflicht von Gemeindereglementen vorzulegen. Sinnvollerweise soll je nach Möglichkeit auch bei solchen Reglementen auf die Genehmigung durch eine kantonale Stelle verzichtet werden. Im Gegensatz zur Stossrichtung der vorberatenden Kommission ist die SP-Fraktion aber der Meinung, dass den heutigen Anforderungen an die demokratische Transparenz und an die Leistungsfähigkeit der Gemeinwesen im Entwurf zu wenig Rechnung getragen wird. Sie unterstützt deshalb die Anträge der Regierung in Bezug auf die Beibehaltung der Genehmigungspflicht für allgemeinverbindliche Vereinbarungen und die Schaffung einer fachkundigen Revision.

Angesichts der Anforderungen, die heute an eine Rechnungsführung gestellt werden, ist es für die SP-Fraktion selbstverständlich, dass die Kontrolle der Finanzhaushalte durch eine externe Kontrollstelle vorzunehmen ist, sofern die Geschäftsprüfungskommission nicht über die erforderliche Fachkunde verfügt. Zum einen machen dies die meisten Gemeinden heute schon – wir schreiben also nur einen schon bestehenden Zustand fest –, zum anderen bringt es den Organen der Gemeinden auch Rechtssicherheit und führt zu einer professionelleren und damit leistungsfähigeren Verwaltung. Im Weiteren ist die SP-Fraktion der Ansicht, dass es im Sinne einer grösseren Transparenz nötig ist, Budget und Steuerfuss für das folgende Jahr bis zum 30. November von der Bürgerschaft genehmigen zu lassen. Dieses Vorgehen ist in den grösseren Gemeinden des Kantons schon seit Jahrzehnten üblich und soll im Dienste demokratischer Kontrolle und Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung im Gesetz festgelegt werden. Schliesslich ist die SP-Fraktion der Ansicht, dass die vorberatende Kommission einige überflüssige Zusatzregelungen ins Gesetz geschrieben hat, die es im Sinne eines schlanken und klaren Gesetzestextes nicht braucht. Die SP-Fraktion wird in der Detailberatung entsprechende Anträge stellen.

Mit dem Ziel, ein Gesetz zu schaffen, das sowohl die Autonomie als auch die Leistungsfähigkeit der Gemeinden stärkt, tritt die SP-Fraktion auf die Vorlage ein.

Güntensperger-Mosnang (im Namen der SVP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die vorberatende Kommission hat dieses umfangreiche Gesetz in drei täglichen Sitzungen beraten und stellt mehrere grosse Änderungsanträge. Darunter sind auch einige Anträge, die den Gemeinden mehr Autonomie gewähren. So wurde auf die Genehmigung von allgemeinverbindlichen Vereinbarungen verzichtet, und die Wahlvoraussetzungen für die GPK-Mitglieder wurden ebenfalls gestrichen. Auch können die Gemeinden selber entscheiden, ob sie die Budget- und Rechnungsgemeinde getrennt durchführen oder ob sie, wie bis anhin, die Budget- und Rechnungsgemeinde bis zum 15. April durchführen wollen. Diese Möglichkeit ist vor allem für die kleinen Korporationen (Wasser-, Strom-, Alpkorporationen) von Bedeutung. Denn diese Organe wären sonst zeitlich sehr beansprucht, und das Interesse der Mitglieder würde weiter abnehmen. Die Regierung will an der Genehmigungspflicht von allgemeinverbindlichen Vereinbarungen festhalten mit der Begründung, dass z.B. die Zusammenarbeitsvereinbarungen im Bereich der Volksschule einen Beitrag an die Schulqualität leisten würden. Diese Begründung ist an den Haaren herbei-

gezogen, und dies umso mehr, weil die Regierung die Motion (42.08.25) der vorbereitenden Kommission unterstützt, die den Verzicht auf die Genehmigung von spezialgesetzlichen Erlassen fordert. Hier besteht ein Widerspruch, und zu dem wird mit der Genehmigungspflicht von allgemeinverbindlichen Erlassen in die Gemeindeautonomie eingegriffen. Auch die Einschränkung der Wahl von GPK-Mitgliedern ist meines Erachtens verfassungswidrig und wäre bei kleinen Gemeinden mit einem grossen finanziellen Aufwand verbunden. Mit der Lösung der vorbereitenden Kommission können ja die Gemeinden ohne Weiteres externe Revisoren beiziehen.

Regierungsrätin Hilber: Auf die Vorlage ist einzutreten.

Zu den verschiedenen Voten möchte ich gerne aus der Sicht der Regierung einige Gedanken anführen. Ein Sprichwort besagt, dass die beste Politik sich an der mittleren Unzufriedenheit orientiere, weil man dann den Konsens zwischen denen, die ganz zufrieden und denen, die überhaupt nicht zufrieden sind, gefunden habe. Wenn ich mir diese Voten anhöre, glaube ich, dass wir dieses Ziel erreicht haben. Allerdings – so muss ich gestehen – war es nicht das Ziel der Regierung, ein Gesetz aufzulegen, das nur eine mittlere Zufriedenheit bekommt. Wir wollen ein Gesetz für unsern Staat – für das Zusammenspiel zwischen Gemeinden und Kanton –, von dem v.a. unser Staatswesen profitiert. Wir wollen ein Gesetz, das verfassungskonform ist und das auch Antworten auf die Fragen unserer Zeit gibt. Ich bin der Meinung, dass wir das erreicht haben, wenn auch nicht zur Zufriedenheit aller. Es ist mir wichtig zu betonen, dass sich staatliches Handeln an der Generierung eines Mehrwerts orientieren muss. Das Neue muss besser als das Alte sein. Ein grosser Aufwand im politischen Zusammenspiel lohnt sich nur dann, wenn wir das Ziel auch erreichen. Es wurde von verschiedener Seite beklagt, dass der grosse Wurf fehlt. Das kann man durchaus so sehen. Ich muss aber sagen, dass mir in Gesprächen mit vielen Gemeindepräsidenten in den letzten Monaten – mit einer Ausnahme – nie jemand gesagt hat, was man denn ändern soll.

Ich habe in den Fraktionsvoten kein Wort so oft gehört wie den Begriff «Autonomie». Autonomie ist ein hoher Wert, ein wichtiges Wort, aber auch eine Verpflichtung, sich auf allen politischen Ebenen daran zu orientieren. Gleichzeitig lässt sich der Begriff Autonomie sehr breit verwenden, und ich behaupte, dass jede Person – ich nehme mich da nicht aus – unter diesem Begriff etwas anderes versteht, wenn es um die praktische Umsetzung geht. Bei einem Gesetz geht es um die Vereinheitlichung und Vereinfachung von Differenzen und Meinungsunterschieden, damit sich in seiner Umsetzung, in seinem Vollzug, in seinen Gestaltungsräumen möglichst wenig Differenzen ergeben, die Probleme schaffen. Der Rahmen soll so gross gesteckt sein, damit eine Vielfalt gelebt werden kann. Im Mittelpunkt dieses Gesetzes steht die Gemeindeordnung, die Führungsinstrument ist. Dem war bis jetzt nicht so, denn bis jetzt wurden Reglemente und Richtlinien auch durch uns geprüft – vom berühmten Friedhofsreglement bis hin zu verschiedenen kleinen Richtlinien. Solches fällt künftig weg. Die Gemeindebehörden, die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger haben politische Verantwortung und das Recht, dass die Gemeindeordnung Führungsinstrument wird. Damit wollten wir auch den unterschiedlichen Grössen der Gemeinden Rechnung tragen. Die Gemeindeordnung in der Stadt St.Gallen wird ganz bestimmt anders aussehen als die Gemeindeordnung von Krinau. Sie ist die politische Plattform, die einer Vielfalt Rechnung tragen kann und muss. Denn wir wollen eine Vielfalt in diesem Kanton.

Als Grundlage für diese Gesetzesrevision gilt – unbestrittenermassen – die Verfassung. Die Verfassung stellt aber die Gemeinwesen, die Körperschaften, die Spezialgemeinden gleich, und von daher ist es folgerichtig, wenn es bei der Umsetzung dieser Philosophie ein Gesetz für alle gibt. Es wäre ein Widerspruch verschiedene Gesetze für die Ortsgemeinden, die Korporationen und die politischen Gemeinden zu machen, so wie Tinner-Wartau es darlegt. Mit dem Führungsinstrument der Gemeindeordnung wollten wir die Grundlage schaffen, damit die Gemeinden sich nach ihren Bedürfnissen, ihren Massstäben, ihren Möglichkeiten definieren können. Die Gemeindeordnung muss genehmigt werden, weil auch die Rechtmässigkeit und die Verträglichkeit mit andern Gesetzen überprüft werden muss. Ich bitte bei der Beurteilung dieses Führungsinstruments zu beachten, dass es Ausdruck von Autonomie ist.

Von Denoth-St.Gallen wurden der Zeitpunkt und die fehlende Sorgfalt bemängelt. Ich gebe zu, dass wir unter Zeitdruck standen. Wir hatten das Ziel, dieses Gesetz auf die neue Amtsdauer in Vollzug setzen zu können. Aber ich wehre mich gegen den Vorwurf der mangelnden Sorgfalt. Es war eine grosse Arbeit, und bei den Fachleuten in meinem Departement ist Sorgfalt oberstes Gebot. Weiters muss ich erwähnen, dass durch die verschiedenen Änderungen, die die vorberatende Kommission vorgenommen hat, die Regelungsdichte komplexer geworden ist. Wie vorhin im Rat erwähnt, gibt es redaktionelle Anpassungen, die zum Teil auch politische Wirkung haben. Die vielen Anträge auf dem gelben Blatt sind materiell für die Regierung nicht «matchentscheidend», aber sie sind Ausdruck dafür, dass an verschiedenen Stellen eine höhere Regelungsdichte gewünscht wird, als die Regierung in ihrem Entwurf ursprünglich vorgesehen hatte.

Zu einem anderen Punkt: In der Medienarbeit der VSGP wurde ziemlich scharf kritisiert, dass die Regierung vorgeschlagen hat, einen Artikel zu schaffen, der den Gemeinden die Verantwortung auferlegt, den Voranschlag durch die Bürgerversammlung genehmigen zu lassen, bevor das neue Rechnungsjahr beginnt bzw. die Rechnung und den Voranschlag auseinanderzunehmen. Die Regierung hat das vorgeschlagen, um eine Grundlage für den Vollzug des neuen Systems im Finanzausgleich zu haben, nicht um die Gemeinden zu ärgern. Wie bekannt, haben wir dynamische Instrumente für den neuen Finanzausgleich im innerkantonalen Verhältnis, der seit Januar 2008 Gültigkeit hat. Erst wenn wir die Steuerfüsse der Gemeinden kennen, können wir die Ausgleichsgrenze für den Finanzausgleich bemessen. Man kann die Arbeit zweimal machen, im August oder September. 2008 wäre aber der Sache gedient gewesen, wenn die Zahlen Anfang Jahr bekannt gewesen wären. So hätte die ganze Vollzugsgeschichte im Finanzausgleich vereinfacht werden können. Aus der Überzeugung heraus, dass wir das, was in der vorberatenden Kommission entstanden ist, nicht unnötig behindern wollen, haben wir in dieser offenbar zentralen Frage auf ein rotes Blatt verzichtet. Auch stelle ich fest, dass immer mehr Gemeinden von sich aus – vielleicht ist das auch autonomes Verhalten – dazu übergehen, den Voranschlag im Vorjahr bzw. bis Jahresende zu erstellen. Die Gemeinden merken, dass so der Vollzug des Finanzausgleichs, der in ihrem eigenen Interesse ist, sich als viel komfortabler erweist.

Zu Art. 4 hat die Regierung ein rotes Blatt erstellt. Sie will mit dieser Genehmigungspflicht für allgemeinverbindliche Vereinbarungen nicht die Gemeinden ärgern, sondern sie will die Sicherheit herstellen und das dahinterstehende Dienstleistungsverständnis – ich möchte das dreimal betonen – zu dokumentieren. Es geht

nicht darum, dass allgemeinverbindliche Vereinbarungen politisch beurteilt werden, sondern darum, dass sie rechtskonform sind. Es geht um die Sicherstellung einer Beratungsfunktion. Das haben wir in dieser Genehmigung dokumentiert. Wir verstehen das als Dienstleistung gegenüber den Gemeinden, die, wie sich zeigt, oft genutzt wird. In einem Votum wurde vorhin erwähnt, dass, bevor der «gemeindeeigene Apparat» in Bewegung gesetzt wird, sehr oft und sehr schnell die Dienststellen des Kantons kontaktiert werden. Das ist grundsätzlich gar nicht schlecht. Es ist überall die Rede von Kompetenzzentren, die differenziertes Fachwissen an einem Ort sammeln und es zum Nutzen aller zur Verfügung stellen sollen. Dieses Denken steht hinter Art. 4. Ich bedaure, dass es in der Diskussion verzerrt und als Widerstandsthema der Regierung angelastet wird. Dem ist nicht so. Es geht wirklich darum, die Autonomie zu stärken. Und doch müssen wir Klarheit setzen, um möglichst wenig Rekurse und Einsprachen zu haben. Es gibt viele engagierte Bürgerinnen und Bürger, die genau auf Bestimmungen achten und unserem Departement sehr oft eine Beschwerde schreiben. Mit dieser Genehmigungspflicht für allgemeinverbindliche Vereinbarungen wollen wir eine Garantie abgeben, dass mindestens auf der juristischen Seite eine Übereinstimmung da ist. Wir werden dann bei Art. 4 noch einmal darauf zurückkommen.

Das Ziel der Regierung ist es, ein Gesetz zu haben, das besser ist als das sehr gute Gesetz aus dem Jahr 1979. Dieses hat bald 30 Jahre das Zusammenspiel mit und unter den Gemeinden geprägt. Doch in der Zwischenzeit sind neue Bedürfnisse entstanden. Noch einmal: Die Gemeindeordnung ist ein Führungsinstrument, das Unterschieden Rechnung trägt und auch möglich macht. Und zusätzlich – was entscheidend ist – werden neue Volksrechte eingeführt. Dies gibt einer grösseren Stadt wie Rapperswil-Jona die Gelegenheit, statt ein Parlament einzusetzen, über Volksrechte die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zu sichern. Da können wir zukunftsorientierte Instrumente anbieten.

Ich danke Ihnen, wenn Sie auf diese Vorlage eintreten. Die vorberatende Kommission hat nach drei Tagen Beratung mit 19:0 Stimmen Eintreten beschlossen, und auch die Schlussabstimmung erzielte das gleiche Verhältnis. Deshalb bin ich zuversichtlich, dass wir diese Arbeit gemeinsam vollenden können. Es ist nie schlecht, wenn man sich in der politischen Diskussion einem solchen Prozess stellt. Ich habe diese drei Tage als bereichernd erlebt, auch wenn wir nicht immer gleicher Meinung waren. Doch es gehört einfach zum professionellen, politischen Geschäft, dass auch aus Unterschieden etwas gemacht werden kann. Ich denke, dass wir nun eine Grundlage, entstanden auf Richtlinien aus der Verfassung, haben. Und diese Grundlage erachte ich als besser als diejenige aus dem Jahr 1979. Sie gibt vor allem Antwort auf die Fragen unserer Zeit.

Der Kantonsrat tritt auf die Vorlage mit 94:0 Stimmen ein.

Spezialdiskussion

Art. 4 (Rechtsetzung b) Genehmigung). Ritter-Altstätten (im Namen der CVP-Fraktion): Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. b: Dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen und der Antrag der Regierung abzulehnen.

Bei den Genehmigungspflichten sind aus unserer Sicht zwei Aspekte zu berücksichtigen. Der eine Aspekt ist die Frage der Sicherstellung der Rechtmässigkeit der Erlasse. Der andere Aspekt ist die Frage der Machtausübung durch die Kontrolle der Rechtmässigkeit der Erlasse. Wenn wir es ernst meinen mit der Gemeindeautonomie, dann gehört aus Sicht der CVP-Fraktion die Verantwortung für die Rechtmässigkeit der Erlasse der Gemeinden zu den elementaren, essentiellen Aufgaben der Gemeinden. Denn wenn wir den Gemeinden nicht zutrauen, dass sie das übergeordnete Recht korrekt anwenden, dann müssten wir die Gemeindeautonomie «in den Eimer werfen». Wir müssten dann ein System einführen, in dem die Gemeinden Verwaltungsbehörden des Kantons sind, was aber mit unserer Staats- und Rechtsordnung und unserer Staatsauffassung in keiner Art und Weise zu vereinbaren wäre. Es gibt denn auch genügend Möglichkeiten, wie die Gemeinden die Rechtmässigkeit der Erlasse und der allgemeinverbindlichen Vereinbarungen sicherstellen können, ohne dass sie beim Kanton nachfragen.

Zum zweiten Aspekt: Nichts ist unsicherer als die Juristerei. Es gibt das berühmte Sprichwort: «Deux juristes, trois opinions – zwei Juristen, drei Meinungen». Auf diese Art und Weise kann man Macht ausüben. Als Beispiel: Wenn ich als Jurist bei einer Verwaltung arbeite, ein Reglement kontrollieren muss und eine bestimmte Rechtsauffassung habe, dann kann ich der Gemeinde meine Rechtsauffassung aufzwingen, auch wenn diese nicht eine zwingende Rechtsauffassung ist. Ich habe dieses Beispiel selber einmal in der Praxis erlebt, als ich wegen eines Reglements für die Benützung einer Schulanlage relativ intensiv mit dem Bildungsdepartement fechten musste. Dieses hat meine Rechtsauffassung zu meinem Erstaunen nicht geteilt. Ich meine deshalb, dass die Fassung der vorberatenden Kommission – wenn wir es mit der Gemeindeautonomie ernst meinen – die grösstmögliche Autonomie sicherstellt. Falls einmal ein Reglement rechtswidrig sein sollte, dann besteht immer noch die Möglichkeit, dass die Betroffenen das Reglement im Rechtsmittelverfahren vorfrageweise auf seine Rechtmässigkeit überprüfen lassen können. Dann ist der Prüfende aber keine Verwaltungsjuristin oder ein Verwaltungsjurist in einem Departement, sondern es sind die zuständigen Behörden und Gerichte, die diese Prüfung vornehmen.

Tinner-Wartau: Dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Zur Abwesenheitsbemerkung von Regierungsrätin Hilber: Ich bin jetzt wieder im Saal, aber ich höre den Voten auch ausserhalb des Saales zu. Und ich möchte Sie bitten, auch unsere schriftlichen Anliegen – z.B. eine 13seitige Stellungnahme – entgegenzunehmen.

Nun zum Kern von Art. 4: Ich bitte Sie, Genehmigung hier nicht mit Dienstleistung zu verwechseln. Ich bin überzeugt, dass die Gemeinden in der Lage sind, die Zusammenarbeitsvereinbarungen mit anderen Gemeinden, z.B. im Zivilstandswesen, auch ohne departementale Genehmigung abzuwickeln. Hier geht es wirklich um ein Kernelement im Handlungsspielraum der Gemeindeautonomie.

Bürgi-St.Gallen (im Namen der FDP-Fraktion): Dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Aus unserer Sicht überzeugen die Argumente der Regierung auf dem roten Blatt nicht. Ich möchte Sie nochmals daran erinnern, dass die Verfassung verlangt, dass das Gemeindegesetz sich auf die Grundzüge der Regelung der Organisation be-

schränkt. Im hier vorliegenden, konkreten Fall beschränkt sich dann die Genehmigungspflicht auf die Vereinbarung über Zweckverbände und Gemeindeverbände. Regierungsrätin Hilber hat die Genehmigungspflicht als Dienstleistung und auch als Stärkung der Autonomie dargestellt. Ich muss gestehen, dass ich in diesem Zusammenhang ein bisschen ein anderes Verständnis von Dienstleistung habe. Wenn der Kanton wirklich eine Dienstleistung bieten will, so in der Form einer Beratung. Mittels einer Beratung kann er die Gemeinden darauf hinweisen, dass die von ihnen angestrebte Lösung rechtlich problematisch sein kann. Es besteht hier – Ritter-Altstätten hat es zu Recht erwähnt – ohnehin immer ein gewisser Graubereich bzw. eine Unsicherheit, weil die Juristerei keine exakte Wissenschaft ist. Es reicht, wenn der Kanton eine Beratungsfunktion wahrnimmt. Eine Genehmigung braucht es nicht.

Lemmenmeier-St.Gallen (im Namen der SP-Fraktion): Dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Der Antrag der Regierung ist zweckmässig. Er liegt auch im Interesse der Gemeinden, weil durch die rechtliche Überprüfung Mängel frühzeitig behoben werden können. Die Autonomie der Gemeinden wird mit der Prüfung der Rechtskonformität in keiner Weise beeinträchtigt. Es wird aber die Rechtssicherheit und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden verbessert. Dies ist im Sinn eines modernen Staatswesens zu begrüßen.

Dietsche-Oberriet (im Namen der SVP-Fraktion): Dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Ich möchte nicht sämtliche Ausführungen meiner Vorredner wiederholen. Aber ich möchte auf die zwei von Ritter-Altstätten erwähnten Aspekte hinweisen. Es ist nicht zwingend, dass die Regierung derartige Erlasse genehmigt. Eine Gemeinde sollte zu einer Genehmigung fähig sein, und sie sollte auch die Möglichkeit haben, eine solche rechtmässig zu verfassen.

Regierungsrätin Hilber: Dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Zu Art. 4 habe ich in meinem Eintretensvotum schon einiges gesagt, möchte aber zwei Themen noch einmal aufnehmen.

Zu Ritter-Altstätten: Ihr flammendes Votum hat mich ganz kurz darüber nachdenken lassen, dass es im Interesse der freiberuflichen Juristen sein könnte, dass diese Regelungsgenehmigungspflicht nicht im Gesetz ist. Aber ich habe diesen Gedanken jetzt wieder in die Ecke gestellt.

Zu Dietsche-Oberriet und zur Sache selbst: Es ist nicht Sache der Regierung, sondern des zuständigen Departementes, diese Genehmigung vorzunehmen. Im Fachbereich ist das ein Verwaltungsakt, der von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter vollzogen wird. Die Genehmigung ist Ausdruck dafür, dass der Kanton als Genehmigungsbehörde in die Verantwortung geht. Und in diesem Sinn haben wir – dazu stehe ich nach wie vor – ein Dienstleistungsverständnis. Es geht nicht um eine politische Würdigung der Genehmigung, sondern um Weitergabe von Kompetenzen und Wissen, um dadurch für Rechtsverträglichkeit und Qualitätssicherung zu sorgen. Ich gebe gerne zu, dass der Kanton St.Gallen in 50 Jahren auch ohne diese Genehmigungspflicht noch existieren wird. Die Gemeinden könnten sich auch über andere Wege organisieren. Der hier vorgeschlagene Weg wäre aber der einfachste

und günstigste, weil das auf kantonaler Ebene aufgebaute Fachwissen dokumentiert werden könnte. Auch ist die Genehmigung Ausdruck einer partnerschaftlichen Geschichte, und der Kanton steht da zu seiner Verantwortung.

Wenn ich die Stimmen hier höre, bin ich mit dem roten Blatt eher auf verlorenem Posten, aber ich stehe trotzdem dazu, weil sich die Regierung nämlich bei diesem Thema etwas überlegt hat. Wenn der Artikel wegfällt – was ich befürchte –, dann müssen wir uns neu orientieren und müssen auch neu definieren, was Beratung denn heisst. Beratung ist nicht einfach ein bisschen telefonieren und dann ist die Sache erledigt. Weiters muss auch geklärt sein, wer dann die Verantwortung trägt bzw. wie diese verteilt wird. Aufgrund dieser Überlegungen möchte ich doch noch einmal an die Vernunft des Kantonsparlamentes im Sinn einer guten und zweckmässigen Handhabung appellieren.

Bereuter-Rorschacherberg, Kommissionspräsident: Ich orientiere Sie über das Ergebnis der Beratung in der vorberatenden Kommission. In der vorberatenden Kommission wurde auch ein Antrag gestellt, wonach Art. 4 Abs. 1 Bst. b ganz zu streichen sei. Wir haben dann in einer ersten Eventualabstimmung den Antrag, wie er nun auf dem gelben Blatt steht, dem Antrag der Regierung gegenübergestellt. Dabei wurde der Antrag, wie er auf dem gelben Blatt steht, mit 19:1 Stimme bei 1 Enthaltung gutgeheissen. Anschliessend wurde diese Fassung dem Streichungsantrag gegenübergestellt, wobei die Fassung auf dem gelben Blatt mit 19:2 Stimmen die Oberhand behielt. Am Schluss der Diskussion in der vorberatenden Kommission wurde ein Rückkommensantrag zu Art. 4 gestellt. Dem Rückkommen wurde stattgegeben. Nach der Diskussion wurde nochmals über den Wortlaut auf dem gelben Blatt abgestimmt, und dieser wurde mit 16:3 Stimmen bei 2 Abwesenheiten unterstützt. So weit das Ergebnis der vorberatenden Kommission.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der vorberatenden Kommission dem Antrag der Regierung mit 70:21 Stimmen vor.

Art. 24 (Zuständigkeit gemäss Gesetz b) fakultatives Referendum). Güntzel-St.Gallen beantragt im Namen der SVP-Fraktion, Art. 24 Bst. a wie folgt zu formulieren: «allgemeinverbindliche Reglemente;»

Ich spreche hier zu einem Thema, das im Gemeindegesetz an zwei Stellen geregelt ist. Eine Zustimmung an dieser Stelle ist auch eine Zustimmung zu Art. 66 Bst. a, bzw. eine Ablehnung von Art. 24 Bst. a ist auch eine Ablehnung von Art. 66 Bst. a.

Die SVP-Fraktion hat folgendes Anliegen: In den verschiedenen Voten zum Eintreten und zu Art. 4 wurde betont, dass die Gemeindeautonomie hochgehalten werden soll. Dabei geht es auch um die Bürgerrechte. Wir möchten bei Art. 24 bzw. 66 die Ausnahme, dass Gebührentarife nicht dem fakultativen Referendum unterstehen können, aufheben. Wir sind überzeugt, dass es nur in ganz seltenen Fällen überhaupt zu einem Referendum kommen wird. Ich erlaube mir die Aussage, dass die Aufhebung dieser Ausnahme in den Räten zu einem sorgfältigen Vorgehen führen wird. Denn heutzutage gibt es sehr viele Gebührentarife, die nicht nur – wie das Bundesgericht es eigentlich zulässt – kostendeckend sind, sondern darüber hinaus Erträge in die Gemeindekasse bringen. Hier anwesende Gemeindevertreter werden das kaum wegreden können. Deshalb ist die SVP-Fraktion der Ansicht, dass die Gebührentarife grundsätzlich auch dem Referendum unterstellt werden sollen.

Dann erlaube ich mir noch eine Frage gesetzestechnischer Art an den Kommissionspräsidenten, die Departementsvorsteherin oder den Rechtsdienst: Bei den Gemeinden mit Bürgerversammlung steht in Art. 24 Bst. a – ich spreche nun von dem Teil, den die SVP-Fraktion nicht streichen will – «allgemeinverbindliche Reglemente», und bei den Gemeinden mit Parlament steht in Art. 66 Bst. a «Reglemente». Ist hier das Gleiche gemeint oder gibt es rechtliche, erlassmässige Unterschiede zu diesem «allgemeinverbindliche Reglemente» oder «Reglemente»? Diese Frage ist nicht Grund meines Antrags, sondern ich bitte um Klärung derselben.

Tinner-Wartau: Der Antrag der SVP-Fraktion ist abzulehnen.

Güntzel-St.Gallen weist darauf hin, dass es nur in seltenen Fällen zu einem Referendum kommen dürfte. Ich glaube, genau aus diesem Grund müssen wir nicht noch eine Referendumsmöglichkeit schaffen. Ich bitte Sie deshalb, der Fassung, wie sie vorliegt, zuzustimmen. Als Beispiel mögen die Kehrrechtsackgebühren dienen. Ich denke, dass der Vorsteher des Baudepartements ein Lied zu diesem Thema singen könnte. Wenn diesbezüglich nun auch noch das Volk mitreden könnte, ob der Sack Fr. 2.10 oder 2.00 kosten solle, dann kommen wir wirklich nicht mehr weiter.

Lemmenmeier-St.Gallen: Der Antrag der SVP-Fraktion ist abzulehnen.

Zwar sollen nicht die Bürgerrechte beschnitten werden, aber es ist in diesem Zusammenhang ganz einfach nicht zweckdienlich, eine Referendumsmöglichkeit zu schaffen, die unsägliche und wenig erfreuliche Erscheinungen nach sich ziehen würde. Darauf sollte verzichtet werden.

Regierungsrätin Hilber: Der Antrag der SVP-Fraktion ist abzulehnen.

Er wurde zwar in der vorberatenden Kommission nicht diskutiert. Hier wurde geltendes Recht übernommen. Die Gebührentarife dem Referendum zu unterstellen, hat keinen Sinn. Dies entspricht auch bundesgerichtlicher Rechtsprechung, denn es handelt sich da um betragsmässige Ansätze, die flexibel in der Behandlung sein sollen. Dazu kommt – Ihre Argumentation steht da im Widerspruch –, dass die Gebühren verhältnismässig sein müssen. Das wird in der Praxis auch so gehandhabt. Gebühren sind Ausdruck der Entgeltung für eine Dienstleistung oder einer Gegenleistung, die ein Gemeinwesen erbringt. Alles andere wäre gesetzeswidrig oder nicht vereinbar mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

Die gesetzestechnische Frage von Güntzel-St.Gallen kann ich mit Ja beurteilen. Bei beiden Artikeln ist das Gleiche gemeint.

Bereuter-Rorschacherberg, Kommissionspräsident: Ich bestätige – wie Regierungsrätin Hilber gesagt hat –, dass Art. 24 in der vorberatenden Kommission nicht diskutiert wurde.

Güntzel-St.Gallen: Zwei Bemerkungen: Damit wir nicht ganz ohne Sieg dastehen, beantrage ich zusätzlich, in Art. 24 «allgemeinverbindliche» zu streichen oder aber in Art. 66 aufzunehmen, sodass wir eine einheitliche Gesetzessprache haben. Und so ist Gleiches auch gleich formuliert.

So wie ich den Bundesgerichtsentscheid verstehe, hat das Bundesgericht den Kantonen nicht verboten, Gebührentarife dem Referendum zu unterstellen. Es ging um die Frage, ob es sinnvoll ist, dies zu tun. Es war eine Auslegungsfrage wegen der

23. September 2008

Nr. 57 / 15

Anpassung. – Ich bin mir bewusst, dass es Missbräuche geben kann. Das ist mit jedem Recht so. Zu Regierungsrätin Hilber: Ich nehme als Beispiel die Grundbuchgebühren. Aufgrund der massiv gestiegenen Werte der Liegenschaften sind die Grundbuchgebühren, wenn nicht in allen Gemeinden, so doch in vielen Gemeinden weit mehr als kostendeckend. Somit gibt es also durchaus zu überprüfende Gebühren, die aber offensichtlich dem Mitspracherecht des Volkes entzogen werden sollen.

Ammann-Rüthi, Ratspräsident: Zu Güntzel-St.Gallen: Sie bereinigen Ihren Antrag zu Art. 24 Bst. a. Können Sie den Antrag formulieren? Streichen Sie einfach das Wort «allgemeinverbindliche»?

Güntzel-St.Gallen: Ich nehme an, dass es zwei Abstimmungen geben wird. Mein Antrag ist, zusätzlich das Wort «allgemeinverbindliche» zu streichen, damit wir in Art. 24 und 66 die gleiche Gesetzessprache haben.

Bürgi-St.Gallen: Der Antrag – auch korrigiert – der SVP-Fraktion ist abzulehnen.

Die Streichung des Wortes «allgemeinverbindliche» scheint mir so etwas wie ein Hüftschuss zu sein. Ohne diese Frage jetzt abschliessend beantworten zu können, könnte ich mir zumindest vorstellen, dass eine Differenz zu Art. 66 besteht, nämlich darin, dass bei Art. 24 der Rat zu entscheiden hat. Denn dieser kann nur über «allgemeinverbindliche Reglemente» beschliessen. Aus dieser Sicht wäre die Streichung in Art. 24 nicht nur eine redaktionelle Bereinigung, sondern eine massgebende Ausweitung. Ich schlage vor, dass diese Frage in die vorberatende Kommission mitgenommen und in Ruhe besprochen wird. Voraussichtlich wird ohnehin nochmals eine Kommissionssitzung stattfinden. Im Moment beantrage ich, diesem Zusatz nicht zuzustimmen. Ebenso scheint mir auch die Wiederaufnahme der Gebührentarife nicht sinnvoll. Ich beantrage, auch dieser nicht zuzustimmen. Mir ist in diesem Zusammenhang noch der Fall der Gebühren für die Motorfahrzeugkontrolle im Kanton Thurgau vor Augen. Weil – so glaube ich – das Volk jahrzehntelang abgelehnt hat, konnten nur zu tief veranschlagte Gebühren erhoben werden und die Finanzierung musste über den allgemeinen Haushalt erfolgen. Solche Verhältnisse, denke ich, sollten wir nicht provozieren.

Ritter-Altstätten: Dem korrigierten Antrag der SVP-Fraktion ist zuzustimmen.

Ich sehe mich veranlasst, hier etwas zu sagen. Mir graut davor, dass wir eine an sich klare Frage – nämlich ob beim Wort «Reglement» noch der Zusatz «allgemeinverbindliche» nötig ist – nochmals überprüfen sollen. Dieses Ei ist bereits gelegt und ausgebrütet. Ein Reglement ist – wie ein Gesetz – generell abstrakt. Deshalb ist der Zusatz «allgemeinverbindliche» – wie Güntzel-St.Gallen absolut zu Recht festgestellt hat – nicht erforderlich. Ich bitte Sie, der vorberatenden Kommission –, zumindest dem nicht so sitzungsfreudigen Teil der vorberatenden Kommission, zu dem auch ich gehöre, zu ersparen, dass über eine solche Selbstverständlichkeit noch Worte verloren werden müssen. Ich bitte Sie, dem korrigierten Antrag der SVP-Fraktion zuzustimmen.

Mit Blick auf die Gebührenreglemente wäre es natürlich schön, wenn diese, wie Regierungsrätin Hilber gesagt hat, durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgelegt wären. Ich glaube aber, dass, wie eben geltend gemacht wurde, Gebühren gelegentlich auch Abgabecharakter haben. Dies ist nicht ganz von der Hand zu weisen.

23. September 2008

Nr. 57 / 16

Würth-Goldach: Der korrigierte Antrag der SVP-Fraktion ist abzulehnen.

Das Wort «allgemeinverbindliche» soll stehen gelassen werden. Obwohl es so ist, wie Ritter-Altstätten gesagt hat: mehrere Juristen, mehrere Meinungen. Aber wenn ich ein Dienst- und Besoldungsreglement für mein Personal erlasse, dann ist das eben nicht allgemeinverbindlich, sondern verbindlich für einen beschränkten Kreis – nämlich meine Mitarbeitenden in meiner Verwaltung. Ein solches Reglement soll nicht dem Referendum unterstellt werden können. Das war auch bisher nicht so. Insofern hat das Wort «allgemeinverbindliche» durchaus einen Sinn.

Ritter-Altstätten: Ich muss hier leider Würth-Goldach widersprechen. Wenn die Dienst- und Besoldungsordnung in Goldach «Reglement» heisst, dann hängt das mit einer falschen Begriffsverwendung des Gemeinderats von Goldach zusammen und nicht mit der Notwendigkeit des Wortes «allgemeinverbindlich». Ich meine, wir sollten Ordnung in die Begrifflichkeit bringen. Ich möchte daran erinnern, dass, wenn wir diese Differenz belassen – und da hat Güntzel-St.Gallen mehr als recht – man sich fragen muss, was denn der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen sei.

Bereuter-Rorschacherberg, Kommissionspräsident: Es ist nett, dass Sie den Ball zum Schluss noch mir zuspielen. Persönlich sehe ich aber keine Veranlassung, das Geschäft wegen dieses Begriffs in die vorbereitende Kommission zurückzunehmen.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der SVP-Fraktion mit 52:48 Stimmen zu.

Würth-Goldach: Ich habe eine Unsicherheit. Ich ging davon aus, dass zwei Abstimmungen durchgeführt würden: eine zum zweiten Antrag Güntzel-St.Gallen über «allgemeinverbindliche» und eine zur Frage, ob die Reglemente dem Referendum unterstellt werden sollen.

Ammann-Rüthi, Ratspräsident: Nein, ich habe klar gesagt, über den Antrag Güntzel-St.Gallen, zur Streichung des Wortes «allgemeinverbindliche» abzustimmen. Güntzel-St.Gallen hat zusätzlich bei Art. 66 auch bereits eingebracht, «allgemeinverbindliche» herauszustreichen. Ich habe keinen Antrag gehabt zur Frage des Referendums. Ich habe die Abstimmung auch so kommentiert.

Fässler-St.Gallen stellt Ordnungsantrag auf Wiederholung der Abstimmung.

Ich habe den Eindruck, dass verschiedene Mitglieder dieses Rates die Abstimmung auch so verstanden haben wie Würth-Goldach. Ich bitte, definitiv zu klären, ob es zwei Abstimmungen geben soll oder nicht. Das Missverständnis rührt von den Ausführungen durch Güntzel-St.Gallen her, der gesagt hat, er wolle wenigstens einen Teilerfolg. Damit hat er zum Ausdruck gebracht, dass er selber auch zwei Abstimmungen erwartet. Ich glaube, das hat dazu geführt, dass verschiedene Mitglieder dieses Rats davon ausgingen, dass zweimal abgestimmt wird. In einem Bereich wollten sie vielleicht zustimmen, im andern ablehnen.

Güntzel-St.Gallen: Die Ehrlichkeit soll obsiegen. Ich hatte den Ordnungsantrag gestellt, weil ich das Abstimmungsprozedere anders verstanden habe. Zu Fässler-St.Gallen: Selbstverständlich freuen mich zwei Siege, aber ein Teilsieg ist besser als gar nichts. Ich bin der Meinung – ich rede da nicht für die Fraktion –, dass wahr-

23. September 2008

Nr. 57 / 17

scheinlich auch andere eigentlich von zwei Abstimmungen ausgegangen sind. Aber die nette Schlussfolgerung des Kantonsratspräsidenten hat mir so gefallen, dass ich im ersten Moment in mich ging. Ich stehe dazu, dass auch ich von zwei Abstimmungen ausging.

Der Kantonsrat stimmt dem Ordnungsantrag Fässler-St.Gallen mit 81:23 Stimmen zu.

Ammann-Rüthi, Ratspräsident: Demnach stimmen wir nochmals über Art. 24 Bst. a ab. Zur Präzisierung werde ich die Diskussion nochmals eröffnen. In der Botschaft heisst es «allgemeinverbindliche Reglemente, ausgenommen Gebührentarife». Die SVP-Fraktion hat ihren Antrag auf dem grauen Blatt dahin gehend verändert, dass es nur noch «Reglemente» heisst. Damit wir wirklich alle wissen, über was wir abstimmen, bitte ich Güntzel-St.Gallen, nochmals Stellung zu nehmen.

Güntzel-St.Gallen: Es geht jetzt nicht um den Antrag, die Gebührentarife dem Referendum zu unterstellen. Das ist der Hauptantrag, den ich vorher schon begründet habe und über den nachher mit Ja oder Nein abgestimmt wird. Es geht mir jetzt darum, dass in Art. 66 und 24 vom Gleichen die Rede ist.

Nach den Ausführungen von Ritter-Altstätten und Würth-Goldach weise ich darauf hin, dass vermutlich nicht ganz zufällig in Art. 25 – dem nächsten Artikel – weitere Ausnahmen von der obligatorischen Abstimmung erwähnt sind. Hier gehören insbesondere auch Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse dazu. Diese sind ausdrücklich ausgenommen, ob nun oben «allgemeinverbindliche» oder eben nur «Reglemente» steht. Deshalb bitte ich Sie, in Art. 24 und 66 die gleiche Formulierung zu verwenden. Der zweite Antrag lautet: das Wort «allgemeinverbindlich» in Art. 24 zu streichen. Ich gehe jetzt von zwei Abstimmungen aus: erstens die Streichung des Wortes «allgemeinverbindliche» in Art. 24 und zweitens die Streichung des Zusatzes «ausgenommen Gebührentarife» in Art. 24 und 66.

Bürgi-St.Gallen: Ich hatte mittlerweile Gelegenheit, das Gemeindegesetz zu konsultieren. Art. 62 Bst. f besagt, dass das Parlament ausschliesslich über allgemeinverbindliche Reglemente entscheiden kann, ausgenommen Vollzugsvorschriften. Es ist deshalb klar, dass in Art. 66 «allgemeinverbindliche» nicht mehr aufgeführt wird. Denn dort geht es nur um Reglemente, über die das Parlament beschlossen hat. Ich bin auch der Meinung, dass gemäss Art. 62 Bst. f die Ausführungen von Ritter-Altstätten widerlegt sind. Es gibt Reglemente, die Vollzugsvorschriften enthalten, und diese will man natürlich nicht noch der Gemeindeversammlung vorlegen. Deshalb ist es richtig, dass in Art. 24 von allgemeinverbindlichen Reglementen gesprochen wird. Ich möchte nochmals vor diesem Streichungsantrag warnen.

Ammann-Rüthi, Ratspräsident: Nach dieser Präzisierung von Güntzel-St.Gallen gibt es jetzt zwei Abstimmungen zu zwei Anträgen. Der erste Antrag lautet – ich lasse hier nochmals diskutieren – Streichung des Wortes «allgemeinverbindliche» in Art. 24 Bst. a.

Locher-St.Gallen stellt Antrag auf Rückweisung an die vorberatende Kommission.

Ich möchte als Jurist keine weitere Meinung dazu abgeben. Ich bin der Ansicht, dass jetzt die Diskussion unter Juristen stattfindet. Ich finde, dass diese Frage

nochmals in der vorberatenden Kommission diskutiert werden soll. Ich stelle bei vielen Kolleginnen und Kollegen Unsicherheit fest, wie sie denn stimmen sollen. Und eigentlich geht es hier um grundsätzliche Fragen.

Würth-Rapperswil-Jona: Dem Antrag Locher-St.Gallen ist zuzustimmen.

Es geht hier nicht nur um ein kleines Detail, sondern es geht um eine juristisch nicht unwichtige Frage. Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass die Gesetzgebung kohärent sein muss. Es ist sicher unbestritten, dass sie für die Gemeinden mit Bürgerversammlungen und Gemeinden mit Parlamenten kohärent sein muss. In der vorberatenden Kommission gibt es sowieso nochmals einen Sitzungstermin. Mutmasslich wird Art. 57 nochmals in der vorberatenden Kommission beraten werden müssen. Darum ist es zweckmässig, auch diese Bestimmung hier an diesem Sitzungstag nochmals zu erörtern.

Bereuter-Rorschacherberg, Kommissionspräsident: Nach dieser Diskussion widersetze ich mich einer Rücknahme des Themas in die vorberatende Kommission nicht. Es scheint in der Tat angezeigt zu sein, den Erlass zu überprüfen, wo überall der Begriff «allgemeinverbindlich» vor dem Begriff «Reglement» steht und wo nicht. Ich mache darauf aufmerksam, dass im geltenden Gemeindegesetz an beiden Stellen, über die wir jetzt diskutieren – also Art. 24 und 66 bzw. in den entsprechenden geltenden Bestimmungen – der Begriff «rechtsetzend» vor dem Begriff «Reglement» steht.

Der Kantonsrat stimmt dem Rückweisungsantrag Locher-St.Gallen mit 103:4 Stimmen zu.

Art. 27 (Beschlüsse). Güntzel-St.Gallen beantragt im Namen der SVP-Fraktion, Art. 27 Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu formulieren: «Ein Drittel der Bürgerversammlung kann für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangen.»

Beim zweiten Antrag der SVP-Fraktion geht es nochmals um die Frage der Bürgerrechte bzw. um einen gewissen Schutz von Minderheiten. Wir akzeptieren, dass die Gemeindeordnung in Gemeinden mit Bürgerversammlung nicht grundsätzlich dem obligatorischen Referendum unterstellt wird. Diese Variante wäre zwar durchaus vertretbar. Denn so schreibt nicht nur die SVP-Fraktion vom Grundgesetz der Gemeinde in ihrer schriftlichen Begründung, sondern haben heute auch der Präsident der st.gallischen Gemeindepräsidentenvereinigung und die zuständige Regierungsrätin von der Verfassung gesprochen. Sie haben davon gesprochen, dass die Gemeindeordnung im Mittelpunkt dieses Gesetzes stehe.

Ich bin der Meinung, dass der entscheidende Erlass, den eine Gemeinde zu machen hat, die Gemeindeordnung ist. Darin werden sehr wichtige Fragen grundsätzlich oder sehr oft detailliert geregelt. Der Antrag der SVP-Fraktion ist deshalb eine Kompromisslösung. Sie möchte, falls an der Bürgerversammlung ein Erlass oder eine Änderung der Gemeindeordnung kontrovers diskutiert wird und mindestens ein Drittel die Frage an der Urne entschieden haben möchte, dass dann zwingend eine Urnenabstimmung stattfinden muss. Es ist uns bewusst, dass auch der Antrag der vorberatenden Kommission zum gleichen Art. 27 Abs. 3 Bst. c eine theoretische Möglichkeit dazu eröffnet.

Hier geht es aber um eine Kann-Vorschrift, nämlich dass die Gemeinde auch mit einem Minderheitsantrag eine Urnenabstimmung verlangen kann. Das muss aber zuerst als Variante in eine Gemeindeordnung aufgenommen werden. Die SVP-Fraktion möchte, dass wenn ein Drittel an der Bürgerversammlung zwingend eine Urnenabstimmung verlangt, eine solche auch durchzuführen ist. Weshalb beantragt sie nun aber nicht, Abs. 3 Bst. c zu ergänzen? Sie ist der Ansicht, dass bei den übrigen Bestimmungen, bei denen nicht nur die Gemeindeordnung betroffen ist, es den Gemeinden zu überlassen ist, ob diese für weitere Vorlagen eine Urnenabstimmung zulassen wollen, falls eine Minderheit dies verlangt. Hingegen möchte die SVP-Fraktion für die Gemeindeordnung die in ihrem Antrag formulierte Regelung zwingend haben und baut sie in Abs. 4 ein. Damit würde diese Regelung für alle Gemeinden gelten. Ich bitte, dem Antrag zuzustimmen – auch im Namen unserer Demokratie.

Eigentlich könnten alle Bürger an einer Gemeindeversammlung teilnehmen, was aber nie der Fall sein wird. Ich bin mir durchaus bewusst, dass die Abwesenden im Unrecht sind. Doch ist es auch eine Erfahrung, dass sich an der Urne mehr Bürger äussern, als dass an einer Bürgerversammlung teilnehmen.

Würth-Goldach: Der Antrag der SVP-Fraktion ist abzulehnen.

Die Bürgerversammlung ist die ureigenste Form der Demokratie in unseren Gemeinden. Sie ist aber keineswegs nur eine Folkloreveranstaltung. Ich habe schon über 20 Bürgerversammlungen geleitet, die meisten mit vielen, wenige mit wenigen Diskussionen. Wenn ich als Bürger an die Bürgerversammlung gehe, dann will ich doch entscheiden. Ich will doch nicht, dass eine kleine Minderheit von 30 Prozent über die Grösse von 70 Prozent entscheiden kann. Ich bereite mich vor, gehe an die Bürgerversammlung, ergreife allenfalls sogar das Wort und muss mir dann anschliessend von 30 Prozent sagen lassen, dass wir jetzt an der Urne abstimmen. Dann kann ich gleich zu Hause bleiben. Wir müssen jene, die sich die Freiheit nehmen, nicht an die Bürgerversammlung zu kommen, sondern lieber eine Kochsendung oder ein Fussballspiel im Fernsehen anschauen, nicht schützen.

Es gibt da auch ein praktisches Problem, wenn z.B. die Gemeindeordnung diskutiert wird. Anschliessend verlangen 30 Prozent eine Urnenabstimmung. Wie soll das gehen? An der Urne kann nicht mehr diskutiert werden. Hier gibt es nur noch Ja oder Nein. Angenommen, die Gemeindeordnung wird abgelehnt, dann beginnt das ganze Spiel wieder von vorne. Solches kann bis zur Unendlichkeit durchgezogen werden. Wenn schon argumentiert wird, dass an den Bürgerversammlungen wenig Personen teilnehmen, dann dürfen diese Versammlungen nicht noch mehr abgewertet werden, indem ihnen Entscheidungsbefugnisse entzogen werden. Demokratie braucht Mehrheiten und logischerweise auch Minderheiten. Es braucht aber keinen zusätzlichen Minderheitenschutz. Ich habe in all den Jahren sehr oft erlebt, dass die Bürgerversammlung an sich schon einen Minderheitenschutz gewährleistet. Denn Minderheiten können sich für die Bürgerversammlung nämlich sehr gut organisieren. Im Gegenzug aber müssen Mehrheiten akzeptiert werden, insbesondere jetzt mit dem neuen Gemeindegesetz, das neue demokratische Rechte einführt. Ich denke beispielsweise an die Volksmotion, bei der einzelne Fragen – auch aus der Gemeindeordnung – immer wieder zur Diskussion gestellt werden können. Immer wieder wurde die Gemeindeautonomie hochgelobt. Überlassen wir es doch in dieser Frage auch den Gemeinden, ob sie in ihrer Gemeindeordnung diesen Minderheitenschutz einbauen wollen oder nicht.

Bosshart-Thal: Dem Antrag der SVP-Fraktion ist zuzustimmen.

Den Vorschlag der SVP-Fraktion beurteilen wir durchaus als zweckmässig. Es ist so, dass vielfach nur eine sehr kleine Minderheit – manchmal 3 bis 4 Prozent – der Bürgerschaft an der Bürgerversammlung teilnimmt. Dies ist gerade bei umstrittenen Bestimmungen problematisch. Mit dem neuen Gesetz kommt der Gemeindeordnung eine noch höhere Bedeutung zu. Wir sind der Meinung, dass der Erlass der Gemeindeordnung – die Verfassung der Gemeinde – es verdient, demokratisch breiter abgestützt zu werden. Zu Würth-Goldach: Ich denke, die Bürgerversammlung wird damit nicht abgewertet. Es ist einfach so, dass bei sehr umstrittenen Bestimmungen eine breitere Abstützung notwendig ist.

Güntzel-St.Gallen: Zu Würth-Goldach: Erstens: Ich habe mit keinem Wort von Folklore gesprochen, als ich von der Bürgerversammlung sprach. Zweitens: Ob Sie es passend finden oder nicht, gemäss dem erwähnten Abs. 3 Bst. c ist es grundsätzlich möglich – sofern das gelbe Blatt sonst nicht bestritten wird –, dass eine Gemeinde Sachabstimmungen an der Urne vornimmt, wenn eine Minderheit das verlangt. Deshalb kann es nicht grundsätzlich so schlimm sein, wie Sie es darlegen. Und: Ich habe im Antrag von einem Drittel – d.h. 33 Prozent – geschrieben und nicht von 30 Prozent. 3 Prozent können durchaus einiges ausmachen.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der SVP-Fraktion dem Antrag der vorberatenden Kommission mit 53:49 Stimmen vor.

Art. 29 (Zeitpunkt). Gysi-Wil beantragt im Namen der SP-Fraktion, in Art. 29 am Entwurf der Regierung festzuhalten.

Die SP-Fraktion hat intensiv darüber diskutiert, ob ein oder zwei Bürgerversammlungen fest ins Gesetz aufgenommen werden sollen. Wir anerkennen, dass es für kleinere Gemeinden unter Umständen schwierig und wenig sinnvoll ist, fix zwei Bürgerversammlungen jährlich durchführen zu müssen. Deshalb kommen wir auf den Entwurf der Regierung zurück, dass die Bürgerversammlung bis zum 30. November den Voranschlag des Folgejahres behandelt haben soll. Mit dieser Veränderung von der jetzigen Situation hin zu einer fixen Bürgerversammlung im Herbst wollen wir das Schwergewicht auf den Budgetprozess legen. Die SP-Fraktion erachtet es als wichtig und staatspolitisch als sinnvoll, dass das Budget des Folgejahres bis zum 30. November – allenfalls kann über das Datum 15. Dezember noch gesprochen werden – verabschiedet wird. So kann mit einem genehmigten Budget und mit einem genehmigten Steuerfuss, also mit einer Rechtssicherheit ins Folgejahr gestartet werden. Es ist wenig sinnvoll, ein Viertel des Folgejahres ohne genehmigtes Budget verstreichen zu lassen. Viele Aufgaben verschieben sich so. Wir denken, dass die Diskussion über das Budget wichtiger ist als diejenige über die Rechnungsabnahme, denn diese Ausgaben sind ja bereits getätigt worden. Sicher, die Gemeinde muss auch die Rechnungsabnahme achten und ihre Ausgaben rechtfertigen, aber die Entscheide, wo wie Schwerpunkte gesetzt werden sollen, werden in der Budgetdebatte gefällt. Ein weiteres Argument ist auch der Zusammenhang mit dem Finanzausgleichsgesetz, wie es Regierungsrätin Hilber bereits dargelegt hat. Für die SP-Fraktion steht aber im Vordergrund, dass eine Gemeinde mit einem genehmigten Budget und einem festgelegten Steuerfuss ins Folgejahr starten soll.

Tinner-Wartau: Den Anträgen der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Es geht hier um eine zentrale Forderung von Gemeindeautonomie. Das Finanzausgleichsgesetz verlangt für die Sicherstellung des Vollzugs nicht zwingend – wie das von Gysi-Wil und der Vorsteherin des Departements des Innern angetönt wurde –, dass zwei Versammlungen, eine Budget- und eine Rechnungsgemeinde, durchgeführt werden. Wir haben aber vorhin gerade die Möglichkeit geschaffen, auch die Gemeindeordnung an die Urne zu verweisen, wenn ein Drittel der Bürgerversammlung dies verlangt. Die Frage der Budget- und Rechnungsgemeinde wird von jeder einzelnen Gemeinde in der Gemeindeordnung geregelt. In Korporationen und kleinen Gemeinden – denken Sie bitte nicht nur an die grossen und mittleren Gemeinden – soll auch ein Bürgerversammlungstourismus vermieden werden. Dazu ist die Gemeindeordnung das richtige Instrument.

Ritter-Altstätten (im Namen der CVP-Fraktion): Den Anträgen der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Wie ich in meinem Eintretensvotum ausgeführt habe, muss das Gemeindegesetz für sehr viele verschiedene Korporationen stimmen, grosse und kleine. Ich wohne in einer Gemeinde, in der es neben der grossen Stadt Altstätten, die zwei Bürgerversammlungen kennt, auch noch viele kleine Korporationen gibt. Ich gehöre zu insgesamt neun solcher Korporationen. Mir graut davor, in der Vorweihnachtszeit nicht nur an einer Bürgerversammlung der Stadt Altstätten, sondern an neun weiteren Bürgerversammlungen von Korporationen teilnehmen zu müssen. Bei diesen neun Korporationen jedoch hat es bis heute mit einer Bürgerversammlung sehr gut geklappt. Ich bin gerne bereit, meinen Standpunkt zu überprüfen, falls Probleme – v.a. bei kleinen Korporationen – als Folge von nur einer Bürgerversammlung im Frühjahr aufgezählt werden können. Aber solange diese eine Bürgerversammlung keine Probleme verursacht, bitte ich Sie, dem Antrag der vorberatenden Kommission zuzustimmen, weil sonst die Bürgerversammlungen der kleinen Korporationen abgewertet werden. Ich bin der festen Überzeugung, dass Bürgerversammlungen in der Vorweihnachtszeit mit Klaushöck, Weihnachtsessen usw. nicht konkurrieren können, und somit wird der Gemeindedemokratie ein Bärendienst geleistet.

Noger-St.Gallen: Den Anträgen der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Ich möchte die Argumentation von Ritter-Altstätten unterstützen. Auch aus der Sicht der Ortsbürgergemeinden möchte ich Sie bitten, dem Antrag der vorberatenden Kommission zuzustimmen. Für den Ablauf bei diesen kleineren Gemeinden, zu der ich auch die Ortsbürgergemeinde St.Gallen zähle, ist dieser Antrag sehr wesentlich. Allerdings sind beide Lösungen nicht ganz einfach zu handhaben, denn die Frist –, wie sie das gelbe Blatt mit dem 15. April setzt –, fällt häufig in die Ferien oder kollidiert mit den Ostertagen. Es wäre deshalb beim Vollzug dieser Bestimmung wünschenswert, wenn das Amt für Gemeinden bei Ausnahmeregelungen ab und zu auf eine Kostenberechnung verzichten könnte.

Bereuter-Rorschacherberg, Kommissionspräsident: Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass wenn dem Antrag der SP-Fraktion zugestimmt wird, auch zwei weitere Ergänzungen, die die Kommission vorgenommen hat, wieder rückgängig gemacht bzw. gestrichen werden. Die vorberatende Kommission hat bekanntlich in Abs. 4 (neu) zusätzlich den Ort hineingenommen. Das bedeutet, dass der Rat nicht

nur den Zeitpunkt, sondern auch den Ort der Bürgerversammlung festlegen kann. Ebenso würde auch der zweite Satz in diesem Abs. 4 wieder gestrichen. Dann weise ich noch auf das Abstimmungsergebnis hin. Bei der Abstimmung für zwei verschiedene oder nur eine Bürgerversammlung wurde dem Antrag, wie er auf dem gelben Blatt steht, mit 19:2 Stimmen zugestimmt. Der Antrag, zusätzlich auch das Wort «Ort» aufzunehmen, wurde einstimmig gutgeheissen, und der Antrag betreffend Zusatz in Abs. 4 als Ersatz 2 wurde mit 15:6 Stimmen gutgeheissen.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der vorberatenden Kommission dem Antrag der SP-Fraktion auf Festhalten am Entwurf der Regierung mit 78:15 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.

Art. 57 (Geschäftsprüfungskommission c) Fachkunde). Hartmann-Rorschach beantragt im Namen der CVP- und FDP-Fraktion, Art. 57 an die vorberatende Kommission zurückzuweisen.

Die Differenzen zwischen vorberatender Kommission und Regierung zeigen auf, dass eine verfassungskonforme Lösung bei Art. 57 offenbar schwierig zu finden ist. Die CVP- und FDP-Fraktion beantragen deshalb, diesen Art. 57 nochmals an die vorberatende Kommission zurückzuweisen. Diese soll diesen Punkt erneut prüfen und dann eine sachgerechte Anpassung unterbreiten. Denkbar ist dabei nicht nur eine Anpassung des Gesetzes, sondern allenfalls auch eine Anpassung auf Verfassungsstufe. Da auch bei Art. 137 dieses Gesetzes eine Anpassung der Kantonsverfassung denkbar ist, wäre ein solcher Schritt bei Art. 57 vom Aufwand her nicht unverhältnismässig. Denkbar wäre z.B. – ohne der vorberatenden Kommission vorgreifen zu wollen –, in Art. 87 der Kantonsverfassung das Wort «fachkundig» zu streichen. Immerhin konnte unser Kanton mit der alten Kantonsverfassung über 100 Jahre lang problemlos ohne das Wort «fachkundig» in diesem Artikel existieren.

Güntzel-St.Gallen: Dem Rückweisungsantrag Hartmann-Rorschach ist zuzustimmen.

Persönlich erachte ich diese Lösung als sinnvoll. Ich bitte aber die vorberatende Kommission, eine Lösung vorzulegen, die inhaltlich klar ist und die nicht noch einer Ausgestaltung auf Verordnungsebene bedarf, wie es ursprünglich in der ersten Fassung der Regierung vorgesehen war. Ich meine, wenn gewisse Kriterien bleiben, kann das im Gesetz klar umschrieben werden, und wir benötigen keine Anpassungen auf Verordnungsebene.

Lemmenmeier-St.Gallen: Der Rückweisungsantrag Hartmann-Rorschach ist abzulehnen und dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Eigentlich liegt ein verfassungskonformer Antrag vor. Es braucht keine weiteren Diskussionen in diesem Bereich. Die SP-Fraktion tritt für den Antrag der Regierung ein.

Ritter-Altstätten: Dem Rückweisungsantrag Hartmann-Rorschach ist zuzustimmen.

Der Vorschlag der Regierung mag verfassungskonform sein. Aber Verfassungskonformität ist nicht das einzige Kriterium für die Gesetzgebung. Gesetzgebung sollte nämlich auch zweckmässig sein. Zweckmässig ist der Vorschlag der Regierung aber nicht. Wir müssen daher eine Regelung anstreben, die sowohl verfassungskonform als auch zweckmässig ist. Einerseits werden durch das Erfordernis der fachkundigen Geschäftsprüfungskommission insbesondere die Probleme für kleine

Korporationen massiv erhöht, ohne dass diesen zusätzlichen Problemen, Kosten und Aufwendungen irgendein messbarer Nutzen gegenübersteht. Andererseits wird auch die Wahl der Geschäftsprüfungskommission durch dieses Erfordernis der Fachkundigkeit erschwert. Dazu kommt, dass die Fachkundigkeit – wie Güntzel-St.Gallen zu Recht festgehalten hat – in einer Verordnung festgelegt wird, was bedeutet, dass durch eine einfache Verordnungsänderung die Regierung massiv Einfluss nehmen kann auf die Zusammensetzung von Geschäftsprüfungskommissionen. Deshalb ist es zweckmässig, dass man nach einer anderen Lösung sucht.

Denoth-St.Gallen: Der Rückweisungsantrag Hartmann-Rorschach ist abzulehnen.

Die vorberatende Kommission hat ausgiebig darüber diskutiert. Sie ist zum Schluss gekommen, dass die Fachkundigkeit von Personen nicht so weit geht, dass es z.B. Buchprüfer sein müssen, sondern dass es genügt, wenn z.B. Leute mit Kenntnissen in der Buchhaltung darunter sind. Die Begründung von Ritter-Altstätten, Gesetze über die Verfassungsmässigkeit stellen zu wollen, erscheint mir ein wenig verwegen. Jedes Gesetz muss verfassungskonform sein. Die Verfassungskommission hat sich in dieser Frage etwas überlegt, und ich bin nicht der Meinung, dass die Verfassung nochmals geändert werden muss. Die Verfassung ist die Grundlage, und das Gesetz muss so sein, dass es verfassungskonform ist, und der Vorschlag der Regierung ist verfassungskonform.

Güntensperger-Mosnang (im Namen der SVP-Fraktion): Dem Rückweisungsantrag Hartmann-Rorschach ist zuzustimmen.

Etwas zu meinen Kollegen auf der linken Seite: Ich bestreite die Verfassungsfähigkeit des Antrags der Regierung. In Art. 33 der Verfassung steht: «wählbar in Behörden ist, wer stimmfähig ist». Es gibt keine Einschränkung, ausser für Gerichte. Wählbar ist also, wer stimmfähig ist. Da gibt es keine Einschränkung. Wenn wir Einschränkungen machen, dann sind wir nicht verfassungsmässig.

Noger-St.Gallen: Dem Rückweisungsantrag Hartmann-Rorschach ist zuzustimmen.

Die Diskussion geht etwas hin und her. Es darf aber nicht so sein, dass sich dieser Rat zu Geschäftsprüfungskommissionsmitgliedern bekennt, die keine fachkundigen Kenntnisse haben. Ich bin für die Rückweisung in die vorberatende Kommission. Ich bitte jedoch zu beachten, dass die Fachkundigkeit der Prüfenden nicht herabgesetzt werden darf.

Regierungsrätin Hilber: Dem Rückweisungsantrag Hartmann-Rorschach ist zuzustimmen.

Ich habe nichts dagegen, dass der Art. 57 – bevor er zum Schicksalsartikel dieses Gemeindegengesetzes wird – noch einmal besprochen wird. Aber ich möchte vor einem Vorschlag warnen, der – gemäss dem Votum von Ritter-Altstätten – nicht einmal verfassungskonform sein soll. Zu Ritter-Altstätten: Ich bin ein bisschen erschrocken, weil Sie ja damals bei der Verfassungsdiskussion federführend mit dabei waren. Wenn etwas als Grundlage zählt, dann ist es unsere Verfassung. Ich höre, dass Sie allenfalls sogar die Verfassung ändern wollen. Ich möchte einfach vor der Erwartung warnen, dass dies im selben Aufwisch mit den Zweckverbänden geschehen kann. Diese sind eine andere Geschichte. Bei einer Verfassungsänderung wären eine Botschaft und ein Vernehmlassungsverfahren angezeigt, wie wir uns das

bei grundsätzlichen Änderungen gewohnt sind. Man kann diesen Artikel nicht im gleichen Aufwisch mit den Zweckverbänden behandeln, weil das zwei ganz verschiedene Sachen sind. Bei letzteren sind wir im Verfahren viel weiter fortgeschritten. Das Ziel wäre, dass nächstes Jahr die Volksabstimmung stattfinden könnte. Wenn Sie die Verfassung ändern wollen, muss es auf ordentlichem Weg geschehen.

Nun noch etwas zur Sache: Ich bin der Ansicht, dass Ihnen die Regierung einen verfassungskonformen als auch zweckmässigen Vorschlag unterbreitet hat. Sie schlägt bei ungenügender Fachkunde in der Geschäftsprüfungskommission nämlich vor, diese hinzuzukaufen. Eigentlich ist das das Natürlichste von der Welt. Das macht die Regierung, das macht die Verwaltung, das macht jeder Privathaushalt. Wer in einem Gebiet nicht fachkundig ist, holt sich eben Rat. Und dies wollte man mit dieser Regelung, die gleichzeitig auch demokratieverträglich ist, bezwecken. Es darf nicht sein, dass nur noch Leute, die die Fachkunde ausweisen können, in die GPK gewählt werden können. Deshalb ist der Abs. 2 sehr wichtig, weil er besagt, wie die Sache geregelt werden kann, wenn die erforderliche Fachkunde fehlt. Im Übrigen nehmen wir wahr, dass die Arbeit in der GPK eine sehr spannende politische Aufgabe ist, die aber immer komplexer und anspruchsvoller wird. Vor 40 bis 50 Jahren war dies noch anders. Leute, die abschliessende Verantwortung wahrnehmen, müssen sich bei Bedarf bei fachkundigen Experten rückversichern können. Wir müssen alles Interesse daran haben, dass die Milizverträglichkeit gewahrt wird. Durch den Zusatz in Abs. 2 ist diese gegeben, im Unterschied zur Argumentation, wie ich sie im Vorfeld dieser Diskussion gehört habe. Wie gesagt, ich bin gerne bereit, unter den Vorgaben von Verfassungskonformität und Zweckmässigkeit noch einmal darüber zu reden. Und vielleicht – wer weiss – kommen wir dann doch noch auf den Antrag der Regierung zurück.

Ritter-Altstätten: Ich wünsche das Wort nochmals, weil ich von der Vorsteherin des Departements des Innern in einem Punkt falsch zitiert wurde. Ich habe gesagt, das Gesetz müsse nicht nur verfassungsmässig, sondern auch zweckmässig sein. Das Gesetz muss verfassungsmässig sein, da bin ich der Letzte, der das bestreiten würde. Aber nicht jedes verfassungsmässige Gesetz ist auch zweckmässig. Der Vorschlag der Regierung erfüllt zwar das Kriterium der Verfassungsmässigkeit, aber nicht der Zweckmässigkeit.

Der Kantonsrat stimmt dem Rückweisungsantrag der CVP- und FDP-Fraktion mit 68:20 Stimmen zu.

Ammann-Rüthi, Ratspräsident: Damit sind auch die anderen Anträge von Art. 57 im Moment gegenstandslos. Art. 57 geht zurück an die vorberatende Kommission.

Art. 62 (Parlament d] Zuständigkeit gemäss Gesetz). Denoth-St.Gallen beantragt, Art. 62 Abs. 1 Bst. j (neu) wie folgt zu formulieren: «Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen, soweit die Gemeindeordnung keine andere Regelung vorsieht;» und Bst. k wie folgt zu formulieren: «Veräusserung von Grundstücken, wenn Verkehrswert oder Anlagekosten den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigen;».

Es handelt sich um Ergänzungen, die dem alten Gesetz entnommen und im neuen Gesetz nicht enthalten sind.

23. September 2008

Nr. 57 / 25

Bürgi-St.Gallen: Der Antrag Denoth-St.Gallen ist abzulehnen.

Ich bin der Ansicht, dass die Begründung von Denoth-St.Gallen ein bisschen zu einfach ist. Etwas wieder aufnehmen, weil es schon früher im Gesetz stand, das macht hier keinen Sinn. Ich denke – Regierungsrätin Hilber wird mir im Bedarfsfall widersprechen –, die Streichung dieser beiden Ziffern ist Ausdruck der verstärkten Autonomie, die man den Gemeinden gewähren will. Deshalb kann es kaum die Absicht sein, diese stillschweigend wieder ins Gesetz aufzunehmen. Ich denke, dass es bei dem, was man jetzt nicht zwingend in diesen Katalog aufnehmen will, es nicht um den Erwerb, sondern um die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen geht. Diese Streichung scheint mir auch richtig zu sein, um die Autonomie der Gemeinden zu stärken.

Würth-Rapperswil-Jona: Der Antrag Denoth-St.Gallen ist abzulehnen.

Ich möchte das Votum von Bürgi-St.Gallen bekräftigen und gleichzeitig darauf hinweisen, dass der Vorschlag der Regierung den Art. 23 Bst. g – für die Gemeinden mit Bürgerversammlung – und den Art. 63 – für die Gemeinden mit Parlament – vorgesehen hat. Diese sind die Grundlage, um auf Gemeindeebene die entsprechenden Bestimmungen zu erlassen. Im Sinn der Stärkung der Gemeindeautonomie und im Sinn der schlanken Gesetzgebung ist es zweckmässig, die Fragen, die hier im Antrag Denoth-St.Gallen aufgeworfen werden, auf kommunaler Ebene zu lösen. Dazu braucht es keine kantonale Gesetzgebung.

Denoth-St.Gallen: Es geht hier nicht um die Gemeindeautonomie, sondern es geht um die Zuständigkeit des Parlaments, das dann ein gewisses Gewicht hat. Lässt man das weg, dann muss man das in der Gemeindeordnung aufnehmen. Das ist viel komplizierter. Solch detaillierte Bestimmungen gehören nicht in eine Gemeindeordnung hinein. Ich weiss aus Erfahrung, was das bedeutet, denn ich war selber im Parlament in der Stadt St.Gallen. Es ist unsinnig, detaillierte Bestimmungen in der Gemeindeordnung zu haben, wenn im Prinzip klar ist, was das Parlament zu tun hat. Diese Bestimmung besagt, dass die Zuständigkeit nicht im Bereich des Stadtrates oder des Rates ist, sondern in der Zuständigkeit des Parlaments. Das hat nichts mit Gemeindeautonomie zu tun. Die Sache muss so oder so geregelt werden.

Regierungsrätin Hilber: Die Sache muss so oder so geregelt werden. Aber die Regierung war der Meinung, dass es Sache der Gemeinden ist, wie sie das regeln. Das ist jetzt ein Stück Autonomie, die Sie in Ihre Meinungsbildung einfliessen lassen können. Geregelt werden muss die Sache. Es sind Grundsätze, die in der Gemeindeordnung festgehalten sind. Aber es kommt darauf an, ob eine Gemeinde ein Parlament hat oder nicht.

Bereuter-Rorschacherberg, Kommissionspräsident: Ich möchte Sie nur noch darauf aufmerksam machen, dass die Anträge, wie sie jetzt vorliegen, in der vorberatenden Kommission so nicht gestellt worden sind.

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Denoth-St.Gallen zu Art. 62 Abs. 1 Bst. j (neu) mit 64:18 Stimmen ab.

23. September 2008

Nr. 57 / 26

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Denoth-St.Gallen zu Art. 62 Abs. 1 Bst. k mit 58:23 Stimmen ab.

Art. 66 (Zuständigkeit der Bürgerschaft gemäss Gesetz c] fakultatives Referendum). Güntzel-St.Gallen beantragt im Namen der SVP-Fraktion, Art. 66 Abs. 1 Bst. a wie folgt zu formulieren: «Reglemente;»

Nachdem Art. 24 wegen der Frage der Formulierung «allgemeinverbindliche» oder nur «Reglemente» an die vorberatende Kommission zurückging, möchte ich nun den Hauptantrag, den wir gestellt haben, an dieser Stelle zur Abstimmung bringen. Selbstverständlich gilt das Abstimmungsergebnis betreffend Ausschluss der Gebührenrentarife vom Referendum aus unserer Sicht wiederum für Art. 24 und 66. Die Begründung habe ich vor etwa einer Stunde bei Art. 24 dargelegt. Ich bitte Sie zu ermöglichen, dass auch die Gebührenrentarife grundsätzlich dem Referendum unterstehen.

Ammann-Rüthi, Ratspräsident: Damit müssen wir jetzt auch noch über die Rückweisung von Art. 66 Abs. 1 Bst. a an die vorberatende Kommission entscheiden. Zu Güntzel-St.Gallen: Gehe ich richtig in der Annahme, dass Ihr Antrag damit hinfällig ist?

Güntzel-St.Gallen: Ich habe nicht gewusst, dass Art. 66 auch an die vorberatende Kommission geht. Ich habe verstanden, dass die Frage «Genügt «Reglemente» oder ist «allgemeinverbindlich» in Art. 24 notwendig?» nochmals von der vorberatenden Kommission geprüft werde. In unserem schriftlich eingereichten Hauptantrag ging es aber eigentlich um die Frage der Weglassung oder Streichung des Wortlauts «ausgenommen Gebührenrentarife» in Art. 24 und 66. Bei Art. 66 würde «Reglemente» selbstverständlich bleiben, «ausgenommen Gebührenrentarife» würde wegfallen.

Der Kantonsrat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion mit 50:35 Stimmen ab.

Bereuter-Rorschacherberg, Kommissionspräsident: Anlässlich der Beratung zu Art. 84 wurde in der vorberatenden Kommission das Thema der Zuständigkeit zur Erteilung von Wohnsitz-Ausnahmebewilligungen im Sinn von Art. 84 Abs. 1 thematisiert. Im Wissen darum, dass die entsprechende Zuständigkeit bei der Regierung liegt, wurde in der vorberatenden Kommission ein Stimmungsbild betreffend Konzentration der Zuständigkeiten für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen beim Departement des Innern erhoben. Die vorberatende Kommission hat sich mit 20:0 Stimmen bei 1 Enthaltung für eine solche Konzentration ausgesprochen. Dies einfach zuhanden des Protokolls.

Art. 89 (Stellung und Bezeichnung). Altenburger-Buchs beantragt im Namen der SP-Fraktion, Art. 89 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: «Er zählt wenigstens drei, in der politischen Gemeinde wenigstens fünf Mitglieder.»

Ich bitte Sie, diese Ergänzung zu unterstützen, wie es bisher im Gemeindegesetz Art. 135 schon aufgeführt war.

Bereuter-Rorschacherberg, Kommissionspräsident: Ein solcher Antrag wurde auch in der vorberatenden Kommission gestellt und mit 7:14 Stimmen abgelehnt.

Der Kantonsrat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 60:15 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Art. 90 (Aufgaben a] im Allgemeinen). Güntzel-St.Gallen: Zu Art. 90: Ich habe hier eine Frage. Ich bin mir durchaus bewusst, dass auf gewisse Gesetzes- oder sogar Verfassungsmaterialien von früher verwiesen wird. Trotzdem folgende Frage: Wo ist die genaue Definition bzw. rechtliche Verbindlichkeit des Wortes «Kollegium» erstmals geregelt? Ich sehe in der Botschaft und dem Entwurf der Regierung vom 11. März 2008 auf S. 25 den Verweis auf die Botschaft zum Verfassungsentwurf 99, wenn ich das in der Fussnote richtig lese. Was ist die Konsequenz, wenn jemand bekanntgibt, wie eine Abstimmung gelaufen ist? Gibt es eine gesetzliche Bestimmung, was das Kollegialprinzip alles genau umfasst? Ich möchte nicht den Begriff in Frage stellen, sondern mich einmal beim Erlass eines Gesetzes darüber erkundigen. Die Formulierung ist auch in der Kantonsverfassung nur als Begriff drin, aber es steht nirgends, was er genau bedeutet.

Regierungsrätin Hilber: Ich bin überfragt, Ihnen jetzt über die genaue Stelle in der Kantonsverfassung und die Ausdeutung des Begriffs Bescheid geben zu können. Aber wir können das nochmals anschauen. Thema in unserm Zusammenhang ist – ich höre, dass Sie nicht das Kollegialitätsprinzip und dessen Spielregeln bestreiten –, dass die Sache transparent und verbrieft ist, auch für die Gemeindebehörden. Unser Ziel war, die Sache in diesem Gesetz zu verankern, sodass sie klar ist. Ein Gesetz muss ja auch Klarheit schaffen. – In der Regierung haben wir ein Reglement, wie wir mit dem Kollegialprinzip umgehen. Ich bin aber überfragt, wo genau dieser Begriff abgestützt ist. Da müsste ich mal die Expertinnen und Experten befragen. Sehen Sie, auch ich benötige manchmal Unterstützung von Expertinnen und Experten, genauso, wie sie die GPK auch braucht!

Würth-Rapperswil-Jona: Ich wage hier einen Erklärungsversuch: Art. 90 des Regierungsentwurfs entspricht exakt dem Wortlaut von Art. 69 der Kantonsverfassung. Allerdings bezieht sich Art. 69 der Kantonsverfassung auf die Kantonsregierung. Dort heisst es wie im Antrag der Regierung: «Sie fasst und vertritt ihre Beschlüsse als Kollegium». Nun, es wurden schon Dissertationen darüber geschrieben, was das Kollegialprinzip in der schweizerischen Staatsordnung bedeutet. Das ist eine relativ komplexe Frage. Entscheidend ist der Verfassungsgrundsatz des Kollegialitätsprinzips, das einen engen Zusammenhang mit dem schweizerischen Konkordanzprinzip oder mit dem Konkordanzgedanken hat. In der Praxis ist es aber so, dass schlussendlich in einer Geschäftsordnung auf Gemeindeebene ausformuliert werden muss, in welchen Fällen z.B. ein Ratsmitglied sich aus Gewissens- oder anderen Gründen verwehren oder wie man kommunizieren kann. Wenn z.B. ein Mitglied einer Exekutive mit einem Beschluss nicht leben kann, ist es üblich, dass die Exekutive diesem Mitglied nicht zumutet, den Beschluss zu kommunizieren, sondern dass man dann sagt, dieses Mitglied kann eine gewisse Zurückhaltung üben. Es muss sich allerdings an den Mehrheitsbeschluss halten. Da führt natürlich kein Weg daran vorbei. Das ist das Grundprinzip unseres Konkordanz- und Kollegialsystems. Aber die Feinheiten müssen – wie es die Regierung in der Geschäftsordnung macht – auch auf Gemeindeebene in einer solchen niedergeschrieben werden.

Tinner-Wartau: Ich bin weder Jurist noch so weise wie die Regierung. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass es auf Gemeindeebene das Kollegialitätsprinzip braucht. Es ist wichtig, dass das auch niedergeschrieben ist. Ansonsten haben wir dann wahrscheinlich «bernische Verhältnisse». Und solche wollen wir in unseren 88 Gemeinden nicht.

Güntzel-St.Gallen: Ich danke für die Erklärung. Die Klärungen von verschiedenen Seiten kann ich weitgehend akzeptieren. Wenn sich die vorberatende Kommission sowieso nochmals mit anderen Themen befassen muss, wäre es, so glaube ich, richtig, wenn man vielleicht bei der 2. Lesung gewisse Kurzaussagen zu folgender Frage machen könnte: Ist ein Verstoss gegen das Kollegialitätsprinzip – was durchaus eine Auslegungsfrage sein könnte – nur ein Kavaliersdelikt oder kann er strafrechtliche Sanktionen bzw. allenfalls die Entmachtung im Rat nach sich ziehen? Kann ein Verstoss strafrechtliche Konsequenzen haben? Oder ist das Kollegialitätsprinzip primär eine Regel, an die man sich halten sollte, und wenn man dies nicht tut, passiert faktisch auch nichts? Für eine Antwort auf diese Frage – heute oder das nächste Mal – wäre ich froh.

Art. 106 (Grundsatz). Noger-St.Gallen: Zu Art. 106: Die Regierung erlässt durch Verordnung Vorschriften über Führung und Kontrolle des Haushalts. Mir ist es ein Anliegen, dass die Regierung hier die Gemeindeautonomie respektiert und diese Vorschriften nicht zu eng fasst. Verschiedene kleine Spezialgemeinden haben jetzt schon den Eindruck, dass sie von der Regierung durch diese Vorschriften unter Druck gesetzt werden, bis sie sich fast nicht mehr über Wasser halten können. Es wäre ein Anliegen, dass sie nicht ausgebootet werden, wenn sie nicht in allen Teilen genau dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM 2) entsprechen. Und ebenso ist es ein Anliegen, dass z.B. fortschrittliche Vorschriften wie die IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) auch akzeptiert werden.

Regierungsrätin Hilber: Die Haushaltsverordnung ist das nächste Geschäft das wir im Amt für Gemeinden vorbereiten. Das Gesetz kann erst in Vollzug gesetzt werden, wenn diese Haushaltsverordnung steht, weil das ein Kernstück ist. Wir haben alles Interesse daran, dass die Autonomie auch hier abgespiegelt ist. Aber die Klarheit wollen wir trotzdem nicht verwässern. Ich kann Ihnen versichern, dass wir das nach den Regeln der Kunst machen. Ich nehme dieses Votum mit. Sie rennen offene Türen ein. Aber es muss einfach klar sein. Das ist die Bedingung.

Art. 122 (Träger der Aufgabenerfüllung a] öffentlich-rechtliche Unternehmen). Regierungsrätin Hilber: Zu Art. 122: Art. 122 ist eigentlich eine konsequente Ausformulierung, was die vorberatende Kommission wollte. Es ist redaktionell, aber es ist auch in der Sache. Wenn man die Gründung selbständig-öffentlich-rechtlicher Unternehmen dem obligatorischen Referendum unterstellt, so muss man das konsequenterweise auch für die Auflösung machen. Die Regierung hat den Gedanken weitergedacht und den zu einem Abschluss gebracht, und das möchte man damit verbinden. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen. Ich denke, es ist auch im Sinn der Diskussion, die wir geführt haben.

23. September 2008

Nr. 57 / 29

Bereuter-Rorschacherberg, Kommissionspräsident: In der vorberatenden Kommission wurde explizit über das Wort «Gründung» diskutiert, nicht über den Antrag, wie er jetzt auf dem roten Blatt erscheint. Aus persönlicher Sicht meine ich aber, dass es zweckmässig ist, dem roten Blatt zuzustimmen.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der Regierung zu Art. 122 Abs. 2 dem Antrag der vorberatenden Kommission mit 81:3 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.

Art. 123 (Träger der Aufgabenerfüllung b] Private). Lemmenmeier-St.Gallen beantragt im Namen der SP-Fraktion, in Art. 123 Abs. 2 Am Entwurf der Regierung ist festzuhalten.

Die erläuterten Sätze, die die vorberatende Kommission hier eingesetzt hat, sollen wieder gestrichen werden. Diese ergänzenden Erläuterungen sind nicht notwendig. Es genügt der erste Satz, dass ein Reglement erlassen werden kann. Das andere ist überflüssig. Es ist eigentlich auch nicht einsichtig, warum gerade diese Punkte jetzt zusätzlich eingebracht werden sollen, und im Sinn einer schlanken und klaren Gesetzgebung bitte ich Sie, meinem Antrag zu folgen.

Würth-Rapperswil-Jona: Der Antrag der SP-Fraktion ist abzulehnen.

Es ist erfreulich, dass auch die SP-Fraktion eine schlanke Gesetzgebung im Kanton St.Gallen will. Aber die Staatstätigkeit umfasst nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Rechtsprechung und namentlich den Vollzug. Im Vollzug haben wir hier eben an verschiedenen Orten etwas seltsame Blüten festzustellen. Zwar geht es letztlich darum, in vielen Gemeinden bzw. einigen Regionen des Kantons St.Gallen hat die private Tätigkeit im Versorgungsbereich eine lange Tradition und die heutige Genehmigungspraxis ist dergestalt, dass selbst der Stadtrat oder der Gemeinderat hier Gebührentarife erlassen muss und das ist systemfalsch. Es ist doch viel zweckmässiger, dass man diese Frage an dieses private Unternehmen delegiert, aber im Rahmen der Delegationsnorm klare Eckwerte schafft gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. In diesem Sinn ist eben diese Präzisierung wesentlich, ich meine, dass die Genehmigungspraxis im Kanton St.Gallen in dieser Beziehung klar zu wenig liberal ist und hier eindeutig Systemfehler vorliegen. Darum ist es Aufgabe des Gesetzgebers, korrigierend einzugreifen und mit dieser Ergänzung bzw. Präzisierung eben die Spielregeln zwischen Gemeinde und privatem Versorgungsunternehmen klar zu normieren.

Bereuter-Rorschacherberg, Kommissionspräsident: Ein Wort zum Ergebnis der Abstimmung in der vorberatenden Kommission: Der Antrag, wie Sie ihn auf dem gelben Blatt finden, wurde mit 16:3 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit gutgeheissen.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der vorberatenden Kommission dem Antrag der SP-Fraktion auf Festhalten am Entwurf der Regierung zu Art. 123 Abs. 2 mit 77:15 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.

Art. 137 (Begriff). Regierungsrätin Hilber: Zu Art. 137: Dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Es geht darum, dass die Zweckverbände, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten mitarbeiten können und Mitgliedschaften haben können. Die vorbereitende Kommission hat das «öffentlich-rechtlich» weggelassen. Das gibt eine ganz andere Dynamik, das ergibt einen ganz anderen Sinn. Betreffend Zweckverbände: Wir machen wieder eine neue Verfassungsgrundlage, weil man die Zweckverbände aufheben wollte und dem Aspekt der Demokratie-Unfreundlichkeit entgegenwirken möchte. Das ergibt viel Sinn, weil die Zusammenarbeit in diesen Körperschaften über den Zweckverband geregelt werden kann. Aber es muss sich auf öffentlich-rechtliche Körperschaften beziehen. Wenn das nicht der Fall ist, dann müsste man sich vorstellen, dass in einem Zweckverband zwei Gemeindewesen und eine private Firma die gleichen Massstäbe hätten. Haftungsrechtlich gäbe das ganz grosse Probleme. Darum bitte ich Sie, diese Präzisierung – es ist ein anderer Inhalt, wurde aber so gedacht und auch übernommen aus der früheren Praxis – zu übernehmen. Wir bitten Sie, uns damit die Grundlage zu geben, dass man ein Geschäft über die Zweckverbände, die Verfassungsgrundlage eben, entsprechend übernehmen kann.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der vorbereitenden Kommission dem Antrag der Regierung zu Art. 137 Abs. 3 mit 53:37 Stimmen vor.

Art. 152 (Grundsatz und Umfang). Lemmenmeier-St.Gallen beantragt im Namen der SP-Fraktion in Art. 152 Abs. 4 (neu): Am Entwurf der Regierung ist festzuhalten.

Der entsprechende Abs. 4 ist wörtlich übernommen aus der Kantonsverfassung Art. 100 Abs. 1, der lautet: «Die Gemeinde steht unter der Aufsicht des Kantons. Die Aufsicht beschränkt sich im Bereich der Gemeindeautonomie auf die Überprüfung der Rechtmässigkeit.» Ich glaube, es genügt, dass es in der Verfassung festgeschrieben ist. Was anderes sollte denn die Regierung eigentlich tun? Ritter-Altstätten hat zwar darauf hingewiesen, dass er die Gesetzgebung als Demonstrationsobjekt benutzen will. Das halte ich nicht für zweckmässig. Es genügt, wenn das in der Verfassung steht und wir diesen Absatz streichen.

Tinner-Wartau: Dem Antrag der vorbereitenden Kommission ist zuzustimmen.

Auch wenn wir grundsätzlich eine schlanke Gesetzgebung unterstützen, kann ich einerseits die Überlegungen und Ausführungen von Ritter-Altstätten im Eintretensreferat nur nachvollziehen und stelle natürlich auch selber immer wieder fest, dass einzelne Departemente oder Amtsstellen immer wieder das Gefühl haben, sie müssen nicht nur die Rechtmässigkeit prüfen, sondern ihr Auftrag sei es, grundsätzlich die Ermessungskontrolle auszuüben. Deshalb kann es nicht schaden, wenn sozusagen in diesem Kochbuch für Gemeinden auch dieser Grundsatz noch niedergeschrieben ist.

Bereuter-Rorschacherberg, Kommissionspräsident: Die vorbereitende Kommission hat im Wissen darum, dass es sich um eine wörtliche Wiederholung der Verfassung handelt, dementsprechend den Antrag, welchen Sie auf dem gelben Blatt finden, mit 14:6 Stimmen bei 1 Abwesenheit so beschlossen.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der vorberatenden Kommission dem Antrag der SP-Fraktion auf Festhalten am Entwurf der Regierung zu Art. 152 Abs. 4 mit 77:19 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.

Ammann-Rüthi, Ratspräsident: Die Vorlage ist in 1. Lesung durchberaten und geht zur Vorbereitung der 2. Lesung zurück an die vorberatende Kommission.

42.08.25 Streichung der spezialgesetzlich geregelten Genehmigungspflichten
 allgemeinverbindlicher Reglemente

Unterlagen: – Wortlaut der Motion vom 25. August 2008
 – Antrag der Regierung vom 2. September 2008

Ammann-Rüthi, Ratspräsident: Die Regierung beantragt Gutheissung.

Der Kantonsrat tritt auf die Motion ein.

Der Kantonsrat heisst die Motion mit 86:0 Stimmen bei 1 Enthaltung gut.

22.08.08 V. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

Unterlage: Botschaft und Entwurf der Regierung vom 22. April 2008

Bischofberger-Thal, Präsident der vorberatenden Kommission: Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die vorberatende Kommission tagte am Mittwoch, 3. September 2008, von 09.00 bis 10.30 Uhr, um die Botschaft und den Entwurf der Regierung vom 22. April 2008 zu beraten. Zu diesen Beratungen wurden seitens des Departements neben der Departementsvorsteherin Regierungsrätin Hilber, Generalsekretärin Anita Dörler und Brigitte Buffoni für das Protokoll folgende Sachverständige eingeladen: Kaspar Sprenger, Amtsleiter Amt für Soziales, sowie Nico Cavelti, juristischer Mitarbeiter im Departement des Innern, Abteilung Rechtsdienst. Der Sitzungsmorgen wurde mit einem Informationsteil bereichert, indem den Mitgliedern der vorberatenden Kommission die Entstehung, der Grund und die Erneuerungen durch das Familienzulagengesetz nochmals thematisch nähergebracht wurde.

Nico Cavelti schilderte die Entstehung des Familienzulagengesetzes. Seit dem Jahr 1946 ist der Bund ermächtigt, eine gesamtschweizerische Regelung für Familienzulagen einzuführen. Von dieser Möglichkeit hat er bis vor kurzem nur Gebrauch gemacht im Bereich der Landwirtschaft. Er hat im Jahr 1952 das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft erlassen. Ansonsten blieb die Gesetzgebung für die Familienzulagen Sache der Kantone. Es existieren deshalb bis heute 26 verschiedene kantonale Gesetze. In zahlreichen parlamentarischen Vorstössen und Standesinitiativen, so insbesondere in der parlamentarischen Initiative Fankhauser, wurde eine einheitliche Bundesregelung angestrebt. Ebenso stand eine Initiative, eine faire Kinderzulage in den politischen Räten, die aber nach den Beratungen zurückgezogen wurde. Nach einem langwierigen Gesetzgebungsprozess stimmte das Schweizer Volk schliesslich am 20. November 2006 einem Bundesrahmengesetz zu. Es nahm das Bundesgesetz über die Familienzulagen mit einer Zweidrittelmehrheit an. Bei diesem Gesetz handelt es sich nur um ein Rahmengesetz. Der Bund sorgt somit für eine gewisse Einheitlichkeit. Im Bereich der Anspruchsvoraussetzungen geht das Gesetz aber über ein reines Rahmengesetz hinaus. Vieles, insbesondere die Organisation und die Finanzierung, bleibt weiterhin Sache der Kantone. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 31. Oktober 2007 das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 2009 festgelegt. Ebenfalls an diesem Datum hat er die dazugehörige Vollzugsverordnung, die Familienzulagenverordnung verabschiedet. Was genau angepasst werden muss, um mit diesem V. Nachtrag Erfolg zu haben, legt insbesondere Art. 17 des Familienzulagengesetzes fest. Die meisten Regelungen hierzu sind bereits im geltenden Kinderzulagengesetz enthalten.

Was ist eigentlich neu im vorliegenden V. Nachtrag? Die wichtigste Anpassung ist, dass der Bund bestimmt, dass auch Nichterwerbstätige Anspruch auf Kinderzulagen haben. Dies war im Kanton St.Gallen bis anhin nicht der Fall. Das neue Familienzulagengesetz schreibt auch vor, dass die Höhe der Kinderzulagen mindestens Fr. 200.- und diejenigen für Ausbildungszulagen mindestens Fr. 250.- betragen. Diese Anpassungen hat der St.Galler Kantonsrat bereits mit dem IV. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz umgesetzt. Kaspar Sprenger, Leiter Amt für Soziales, ging noch auf das weitere Vorgehen in Sachen Kinderzulagen ein. Auf kantonaler Ebene

sind noch Fragen auf die Motionen 42.05.13 «Kinderzulagengesetz: Anpassung der Zulagenansätze und der Finanzierungssysteme», 42.05.21 «Verbesserung der Kinderzulagensituation im Kanton St.Gallen», 42.05.23 «Revision des Kinderzulagengesetzes» und 42.05.25 «Neuregelung Kinderzulagen» offen, die nach den Beratungen des IV. Nachtrages eingereicht wurden. Die Aufträge aus diesen Motionen sind im Wesentlichen:

1. zu prüfen, ob und wie die Finanzierungssysteme anzupassen sind;
2. zu prüfen, wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einbezogen werden;
3. eine Verbesserung der Kassenstrukturen zu erarbeiten;
4. einen Einheitssatz einzuführen mit Vollzug durch die AHV-Ausgleichskasse unter Einbezug einer von der Sozialversicherungsanstalt geführten zentralen Stelle.

Angesichts der Komplexität und der entgegengesetzten Erwartungen ist die weitere Bearbeitung sehr komplex und ebenso kein Kinderspiel. Bis jetzt lag der Fokus auf der Pflichtaufgabe. Amt und Departement sind nun daran, die notwendigen Schritte vorzubereiten. Zu diesen Anliegen wird die Regierung eine Revision des Kinderzulagengesetzes vorbereiten und eine Botschaft an den Kantonsrat zu gegebener Zeit weiterleiten.

Nach den Einführungsreferaten ergab es eine Diskussion, welche dazu beitrug, die eigentlichen Beratungen der Botschaft vorwegzunehmen. Alle Fraktionen sprachen sich anschliessend für Eintreten auf den V. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz aus, und die vorberatende Kommission trat mit 13:0 Stimmen auf die Vorlage ein. Die eigentlichen Beratungen in der Spezialdiskussion wurden auf dem Kontext der wirklichen nötigen Anpassungen an das Bundesgesetz gelegt. Sodann ergab es eine kurze Diskussion der Beratungen bei den Kinderzulagen in der Landwirtschaft sowie die Kinderzulage bei den Selbständigerwerbenden.

Der Kantonsrat tritt auf die Vorlage mit 67:0 Stimmen ein.

Spezialdiskussion

Art. 18 (Anspruch a] Grundsatz). Hangartner-Altstätten: Zu Art. 18: Die Änderungen beim Kinderzulagengesetz haben in erster Linie den Zweck, dass es heisst: ein Kind, eine Kinderzulage. Bisher war die Regelung so, dass man einen Lohnausweis oder ein Einkommen brauchte, um Kinderzulagen zu bekommen. Neu ist, dass auch Nichterwerbstätige Kinderzulagen erhalten und wie bis anhin Erwerbstätige mit Lohnausweis, auch wenn sie eine Million verdienen. Bisher war es so, dass die Obergrenze der Selbständigerwerbenden bei 65'000 Franken lag, und wer mehr verdient, bekam keine Kinderzulage. 65'000 Franken ist wirklich nicht viel, dass man sagen kann, das sind Spitzenverdiener. Das soll auch künftig so bleiben. Etwas speziell ist: Landwirte können verdienen, so viel es geht. Die unterliegen dem Bundesgesetz und die bekommen auch bei 200'000 Franken als Selbständigerwerbende Kinderzulage. Die Kinderzulage ist für ein Kind im Verlauf der etwa 20 Jahre doch immerhin etwa 50'000 Franken. Mich stört, dass Selbständigerwerbende so schlecht gestellt sind, diskriminiert werden. Ich stellte in der vorberatenden Kommission den Antrag, dass man diese Limite von 65'000 Franken streicht und auch die Wartefrist von einem Jahr, wenn jemand von einem anderen Kanton in den Kanton St.Gallen zuzieht. Die Regierung ist für die Limite, hat sie verteidigt, und mein Antrag hatte in

der vorberatenden Kommission absolut keine Chance. Ich bin der Meinung, dass im Kanton St.Gallen ohnehin Selbständigerwerbende teilweise diskriminiert und behindert werden. Auch auf dem Steueramt, wo sie bei den natürlichen Personen veranlagt werden, und in jedem Zweifelsfall habe ich manchmal den Eindruck, wird zuungunsten des Selbständigerwerbenden entschieden, bei Steuerkommissären, die zu einem grossen Teil selber gar nicht in der Lage wären, einen Jahresabschluss für einen Selbständigen zu machen. So gesehen muss ich darauf hinweisen, dass das immerhin verschiedene Möglichkeiten gibt, dass Selbständigerwerbende, die mehr als 65'000 Franken verdienen, irgendwie trotzdem zu den Kinderzulagen kommen können, auch wenn wir es nicht wollen. Ich stelle hier auch keinen Antrag, dass der Artikel gestrichen wird. Aber ich möchte darauf hinweisen, wenn ein Selbständigerwerbender seine Geschäfte in Form einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH macht, hat er einen Lohnausweis und bekommt Kinderzulagen, selbst wenn er über 65'000 Franken verdient. Wenn er schon im Kanton St.Gallen nicht gewünscht wird, kann er noch in einen Nachbarkanton wechseln und er kann die Steuern etwa auf die Hälfte reduzieren, was er als gutverdienender Selbständigerwerbender im Kanton St.Gallen verdienen würde. Es gibt aber auch z.B. Hausärzte, die sind selbständig und können den Kanton nicht wechseln. Es gibt sogar für die Möglichkeiten, dass sie mit über 65'000 Lohn Kinderzulagen bekommen. Ich möchte aber nicht in die Details eingehen. Das ist fast zu gefährlich, aber man kann sagen, fragen sie Ihren Treuhänder oder lesen Sie die Gesetzestexte. So kann die Regierung leben und der Kantonsrat, weil sie vielleicht einige gut verdienende Selbständigerwerbende los sind, die Selbständigerwerbenden können damit leben, weil sie die Kinderzulagen trotzdem erhalten und ich als Treuhänder kann damit leben oder vielleicht muss ich sagen, kann davon leben.

Regierungsrätin Hilber: Ich möchte nicht verlängern, Hangartner-Altstätten hat auch keinen Antrag gestellt. Aber eine Klarstellung scheint mir doch wichtig. Es ist nicht so, dass im Kanton St.Gallen die Selbständigerwerbenden nicht erwünscht sind. Das ist überhaupt nicht so. Aber Sie wissen, das ist Geld der Wirtschaft. Kinderzulagen sind eine familienpolitische Massnahme, die ausschliesslich von der Wirtschaft bezahlt wird, und wir haben immer gesagt – das gilt auch jetzt –, dass wir sorgfältig mit diesem Geld umgehen. Wenn wir diese Grenze jetzt aufheben, dann hat das unsägliche Mehrkosten zur Folge. Darum geht es. Ich bitte Sie einfach, das zu berücksichtigen. Es ist richtig, Leute mit kleineren Einkommen, die sind auf die Kinderzulagen anders angewiesen als wenn jemand eine Million nach Hause trägt. Das leuchtet ja allen ein. Ich möchte mich gegen den Vorwurf wehren, dass man mit dieser Vorlage eigentlich unternehmerfeindlich ist und die Selbständigerwerbenden diskriminiert. Das ist eine Regelung, die wir ausgemacht haben. Ich denke, sie ergibt Sinn. Sie ist vom Inhalt, von der familienpolitischen Ausrichtung her gedacht. Nicht mehr und auch nicht weniger.

Richle-St.Gallen legt seine Interessen als Präsident des Kantonalen Gewerbeverbandes offen. Hangartner-Altstätten liegt mit seiner Argumentation vollkommen falsch. Die Selbständigerwerbenden wollen gar keine Kinderzulagen. Sie müssen es direkt wieder bezahlen. Ich glaube, wir haben das in der Fraktion und in der vorberatenden Kommission besprochen. Aber irgendwie ist der Zwanziger beim Treuhänder noch nicht gefallen.

23. September 2008

Nr. 58 / 4

Schnider-Vilters-Wangs, Ratsvizepräsidentin: Die Vorlage ist in 1. Lesung durchberaten und geht zur Vorbereitung der 2. Lesung zurück an die vorberatende Kommission.

32.08.01 Amtsbericht der Regierung über das Jahr 2007

- Unterlagen:
- Jahresbericht 2007 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen vom April 2008
 - Bericht des Universitätsrates vom 31. März 2008 über das Jahr 2007
 - Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule Rorschach über das Jahr 2007 vom 11. April 2008
 - Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen über das Jahr 2007 vom 11. April 2008
 - Jahresbericht 2007 der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen
 - Nachtrag zum Bericht 2008 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 8. September 2008

Göldi-Gommiswald, Präsident der Staatswirtschaftlichen Kommission: Nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates prüft die Staatswirtschaftliche Kommission unter anderem die Amtsführung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten aufgrund deren Berichte und durch eigene Kontrollen. Nachdem die Staatswirtschaftliche Kommission die Prüfungstätigkeit im Jahr 2007/2008 im Wesentlichen mit der Junisession 2000 abgeschlossen hatte, stellten die zuständigen Subkommissionen in ihrer Prüfung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Hauptsache auf die entsprechenden Jahres- bzw. Geschäftsberichte ab. Sie nahmen von den Jahres- und Geschäftsberichten Kenntnis und berichteten der Staatswirtschaftlichen Kommission im Rahmen ihrer Sitzung vom 8. September 2008 über ihre Erkenntnisse. Gestützt darauf beschloss die Staatswirtschaftliche Kommission einstimmig und ohne Enthaltungen dem Kantonsrat zu beantragen, von den Jahres- bzw. Geschäftsberichten Kenntnis zu nehmen bzw. diese zu genehmigen. In diesem Sinne finden Sie in der Vorlage auch den Antrag der Staatswirtschaftlichen Kommission, nämlich Kenntnis zu nehmen vom Nachtrag zum Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission und damit Kenntnis zu nehmen vom Jahresbericht der Sozialversicherungsanstalt, vom Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen, vom Jahresbericht der Gebäudeversicherungsanstalt sowie zu genehmigen den Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen und den Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule Rorschach über das Jahr 2007.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der Staatswirtschaftlichen Kommission mit 69:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

**29.08.01 Kantonsratsbeschluss über die Verlängerung der Frist für die
Umsetzung der Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit
Weitsicht»**

Unterlage: Bericht und Entwurf der Regierung vom 22. April 2008

Göldi-Gommiswald, Präsident der vorberatenden Kommission: Auf die Vorlage ist einzutreten.

Nach Art. 15 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates berät die Staatswirtschaftliche Kommission Berichte und Anträge der Regierung über Fristverlängerungen zur Behandlung von Volksinitiativbegehren vor. In diesem Sinn amtiert die Staatswirtschaftliche Kommission als vorberatende Kommission. Vorliegend beantragt die Regierung dem Kantonsrat, die Frist zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» bis September 2009 zu verlängern. Die vorberatende Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 8. September 2008 mit dem Bericht und Entwurf der Regierung eingehend befasst. Der Generalsekretär des Baudepartementes stand der vorberatenden Kommission Rede und Antwort. Die vorberatende Kommission konnte sich von der Notwendigkeit der Fristerstreckung überzeugen.

Die Gründe für dieser Fristerstreckung finden Sie im Bericht der Regierung. Die Erarbeitung der Vorlage ist angesichts der recht komplexen Materie und des Umfangs der Mustervorschriften mit erheblichem Aufwand verbunden. Zudem sollen Gemeinde, Parteien, Interessenverbände und weitere interessierte Kreise zu einer Vernehmlassung eingeladen werden. Eine in der Qualität den Erwartungen entsprechende Vorlage bedarf sorgfältiger Vorbereitung. Geplant ist die Vernehmlassung in diesem Herbst. Samt Auswertung bedarf dies vierer Monate. Geplant ist, Botschaft und Entwurf Ende Januar 2009 dem Kantonsrat zuzustellen und die vorberatende Kommission in der Februarsession 2009 zu bestellen. Sodann könnte die 1. Lesung in der Frühjahrssession 2009 und die 2. Lesung samt Schlussabstimmung in der Junisession 2009 stattfinden. Diesfalls würde die einjährige Frist um vier Monate überschritten. Wenn die Regierung sieben Monate beantragt, will sie allfälligen Verzögerungen in der parlamentarischen Beratung Rechnung tragen.

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt Ihnen – in diesem Geschäft als vorberatende Kommission –, einstimmig und ohne Enthaltung den vorliegenden Antrag der Regierung gutzuheissen und damit die Frist für die Umsetzung der Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» bis September 2009 zu verlängern.

Nufer-St.Gallen: Wir sehen ein, dass diese Verlängerung nötig ist, weil unser Rat in diesen ursprünglichen Vorstoss noch weitere Vorstösse verpackt hat und das braucht eben Zeit, aber ich möchte die Gelegenheit benützen, Regierungsrat Willi Haag wieder einmal zu sagen, dass er doch bitte neue Stellen beantragen soll. Sein Departement ist schwer abgestraft worden in der Sparübung vor etwa 5 Jahren, da hat man ihm massiv Stellen zusammengestrichen, und heutzutage bürdet man diesem Amt immer mehr und mehr Aufträge auf, und das sollte auch entsprechend mit mehr Stellen ausgestattet werden. Ich möchte Sie doch sehr bitten, offensiv vorzugehen, die Stellen zu beantragen, ich glaube mit dem guten Stand der Finanzen und mit dem guten Erkenntnisstand in unserem Rat, wo jetzt ja alle Energiesparer und Umweltschützer sind, werden Sie diese Stellen sicher erhalten. Machen Sie bitte vorwärts.

23. September 2008

Nr. 60 / 2

Regierungsrat Haag: Ich kann Nufer-St.Gallen beruhigen, wir sind gemäss dem Konzept, das wir Ihnen im Februar vorgelegt und von Ihnen abgesegnet worden ist, auf Kurs. Im Voranschlag 2009 werden auch zusätzliche Stellen enthalten sein, aber wir brauchen Zeit, um das Konzept aufzubauen, wir können nicht schneller marschieren, als die Musik spielt. Ich bitte Sie, das zu beachten. Im Übrigen verweise ich zur Verlängerung auf Seite 2 des Berichts: «Eine durchdachte, in sich stimmige Gesetzesvorlage des neuen Energiegesetzes, bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung. Im Falle einer Fristverlängerung könnte die Vernehmlassung von Mitte September bis November erfolgen.» Erst diese Woche ist das Gesetz in die Vernehmlassung gegangen, wir sind exakt auf Kurs, wir sollten auch diese Fristverlängerungen nicht strapazieren, sondern wir wollen Sie nur nutzen, um das Gesetz in einem Guss sauber bearbeiten zu können.

Der Kantonsrat erlässt den Kantonsratsbeschluss über die Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» in der Gesamtabstimmung mit 70:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

**35.08.02 Kantonsratsbeschluss über Sanierung und Umnutzung des
Hauses 57 des Kantonsspitals St.Gallen**

Unterlage: Botschaft und Entwurf der Regierung vom 22. April 2008

Stump-Gaiserwald, Präsident der vorberatenden Kommission: Auf die Vorlage ist einzutreten.

Das Geschäft 35.08.02 über die Umnutzung und Sanierung des Hauses 57 im Kantonsspital St.Gallen wurde am 11. August 2008 in der vorberatenden Kommission behandelt. Sämtliche Kommissionsmitglieder waren anwesend. Von der Regierung konnten Regierungspräsidentin Hanselmann und Regierungsrat Haag begrüsst werden. Für die kompetente technische Beratung waren der Kantonsbaumeister Werner Binotto, der Leiter für Spitalbauten, Stefan Knobel, und Guido Bucher, Departement Betrieb und Infrastruktur vom Kantonsspital, anwesend.

Das Haus 57 wurde in den Jahren 1966/1967 als Personalhaus gebaut. Seither haben sich die baulichen Massnahmen am Gebäude auf den nötigen Unterhalt beschränkt. Aus diesem Grund ist eine Sanierung des Gebäudes gerechtfertigt. In den letzten Jahren ist am Kantonsspital St.Gallen der Bedarf an Räumen mit klinischer und administrativer Nutzung stark angestiegen, während der Bedarf an Personalzimmern mit gemeinsamen Etage-Nasszellen vom Personal nicht mehr gross gefragt sind. Die nicht mehr benötigten Personalzimmer wurden im Haus 57 bereits heute schon umgenutzt. Vier Geschosse beherbergen bereits Räumlichkeiten für administrative und medizinische Zwecke. Die noch verbliebenen 28 Personalzimmer sollen nun ebenfalls für administrative Zwecke umgebaut werden. Mit der Auslagerung von Büroräumen ins Haus 57 werden im Innenbereich des Spitalareals dringend benötigte Räumlichkeiten für medizinische Nutzungen frei.

In der Eintretensdiskussion waren sich sämtliche Kommissionsmitglieder einig, dass das erwähnte Haus nach 40 Jahren grundlegend saniert werden muss. Es wurde auch begrüsst, dass das Gebäude nach dem Umbau den Minergiestandard erreichen wird. Kritisiert wurde, dass ein Zürcher Architekt das Projekt realisieren darf. Von Seiten der Regierung wurde erklärt, dass für die Planung und die Bauleitung eine Honorarausschreibung erfolgt sei. In der Spezialdiskussion gab der Klimarappen zu reden, da er in der Botschaft nie erwähnt wurde. Abklärungen haben ergeben, dass es sich um einen Betrag von etwa 50'000 Franken handelt. Den Kommissionsmitgliedern wurde erklärt, dass über den Klimarappen gesprochen worden ist und das Hochbauamt der Meinung ist, dass für die Sanierung des Hauses der Klimarappen auch erhältlich sein wird. Die Eingabe an das zuständige Amt wird noch nachgeholt werden.

Es wurde auch vorgeschlagen, dass in den neuen Räumlichkeiten Wasseranschlüsse eingebaut werden sollten. Vom Hochbauamt wurde indes erklärt, dass die neuen Büros dem üblichen Bürostandard des Kantons entsprechen. Ebenfalls wurde erklärt, dass bei den Pikettzimmern eine andere Ausgangslage vorliege, da in diesen Zimmern übernachtet werde. Auch wurde auf die Gefahr hingewiesen, dass solche Standards Signalwirkung auf andere Bürogebäude ausstrahlen könnte. Ebenfalls wurde festgehalten, dass die Kosten von 929 Franken je Kubikmeter bei einem Gesamtkostenvolumen von 8 Mio. Franken relativ hoch seien, da das ganze Skelett des Gebäudes bereits stehe. Es wurde der Vergleich mit dem neuen Bergrestaurant

23. September 2008

Nr. 61 / 2

Hoher Kasten angesprochen, der trotz schwieriger Lage nur 10 Mio. Franken verschlang. Auch auf diese Frage wurde vom Hochbauamt für das Spitalwesen eine kompetente Antwort gegeben, bezogen sie sich doch auf die neue Berechnungsart nach SIA 416. Eine Berechnung nach der alten Norm ergebe nur einen Kubikmeterpreis von 861 Franken. Nachdem der Fragenkatalog erschöpft war, wurde in der Gesamtabstimmung dem Umbau des Hauses 57 am Kantonsspital St.Gallen einstimmig zugestimmt.

Der Kantonsrat tritt auf die Vorlage mit 69:0 Stimmen ein. Die Spezialdiskussion wird nicht benützt.

Der Kantonsrat erlässt den Kantonsratsbeschluss über Sanierung und Umnutzung des Hauses 57 des Kantonsspitals St.Gallen mit 72:1 Stimme in der Gesamtabstimmung.

Parlamentarische Vorstösse

42.08.21 Ausgangsregelung für Jugendliche unter 16 Jahren

Unterlagen: – Wortlaut der Motion vom 2. Juni 2008
– Antrag der Regierung vom 26. August 2008

Schnider-Vilters-Wangs, Ratsvizepräsidentin: Die Regierung beantragt Nichteintreten.

Hasler-Widnau: Auf die Motion ist einzutreten.

Ich bin seit 12 Jahren Jugendbeauftragte der Gemeinde Widnau und habe in dieser Zeit und Funktion die gesellschaftliche Entwicklung hautnah miterlebt. Ich stelle fest, dass das Alter der Kinder und Jugendlichen im nächtlichen Ausgang immer tiefer wird, und vor allem beobachte ich –, wie viele Eltern in ihrer Erziehungsarbeit immer ratloser werden. Gewisse Eltern können gegenüber ihren Kindern keine Grenzen mehr durchsetzen. Gemeindebehörden werden von Reklamationen über Vandalismus, Lärmbelästigungen, Pöbeleien usw. überhäuft. Mit ihren Liegenschaften wie Schularealen, Sportplätzen usw. sind sie vom Vandalismus Jugendlicher oft selber direkt betroffen. Als Gegenmassnahmen werden immer mehr öffentliche Plätze gesperrt, Rayonverbote ausgesprochen und private Sicherheitsdienste eingestellt.

Die Jugendarbeit wurde in den letzten Jahren fast überall massiv aufgestockt, und in die Prävention wurde sehr viel Geld investiert – alles mit mässigem Erfolg. Ich habe mich in meiner Amtszeit immer vehement für Jugendanliegen eingesetzt, habe Plätze und Räume für Jugendliche realisiert und bin in der Öffentlichkeit für unsere Kinder und Jugendlichen eingetreten und habe immer wieder für Verständnis und mehr Nachsicht plädiert. Ich bin nach wie vor der festen Überzeugung, dass die Jugendlichen ihre Freiräume und Plätze benötigen. Doch bin ich auch immer mehr zur Überzeugung gelangt, dass unter 14-Jährige nachts um 23.00 Uhr oder 16-Jährige nach Mitternacht im öffentlichen Raum nichts mehr zu suchen haben.

Nun zur Antwort der Regierung:

1. Ich habe nie von einem Ausgangsverbot gesprochen – dieser negativ besetzte Ausdruck stammt von der Regierung.
2. In unseren Nachbarländern sind Ausgangsregelungen durchaus möglich und ganz offensichtlich auch verfassungskonform. Zum Beispiel im Fürstentum Liechtenstein und in verschiedenen österreichischen und deutschen Bundesländern.
3. Im Normalfall sind Jugendliche von einer Ausgangsregelung überhaupt nicht betroffen.
4. Wenn der Vollzug einer Ausgangsregelung nicht möglich sein soll, dann frage ich mich, wie der Vollzug anderer Gesetze, z.B. der Tempolimiten, möglich ist.
5. Eine Ausgangsregelung auf kommunaler Ebene einzuführen erachte auch ich nicht als sinnvoll.

Erlauben Sie mir jetzt noch einige Anmerkungen und Fragen: Sie sagen mir, Erziehung ist Sache der Eltern – 100prozentig einverstanden. Doch sagen Sie mir bitte

auch, was Sie mit Kindern und deren Eltern anstellen, die auf traditionelle Erziehungswerte pfeifen, die keine Grenzen setzen oder diese nicht durchsetzen können. Sie sagen mir weiter, der Polizeiaufwand für eine Ausgangsregelung sei viel zu gross. Haben Sie sich in Liechtenstein oder beim Land Vorarlberg erkundigt, welche Erfahrungen diese mit ihren Ausgangsregelungen gemacht haben? Sie hätten erfahren, dass sie diese Regelung defensiv anwenden und dafür keinen einzigen zusätzlichen Polizisten brauchen. In der letzten Session haben Sie einem Littering-Artikel zugestimmt. Sagen Sie mir bitte, wie und mit wem Sie dieses Gesetz durchsetzen wollen und erklären Sie mir auch, warum leere Plastikflaschen mehr stören als unbetreute Kinder um Mitternacht.

Es braucht mehr Prävention, da bin ich einverstanden. Doch ich frage Sie, was Sie mit Jugendlichen und Eltern anstellen, die auf keine Präventionskampagne ansprechen. Interessieren würde mich ausserdem, wo sich Jugendliche nachts aufhalten sollen. Wie schon gesagt, die Städte und Gemeinden sperren ihre Plätze nachts und lassen sie mit grossem Aufwand bewachen. Sollen sich die Kinder auf Strassen, an Bahnhöfen oder in Hinterhöfen aufhalten? Bei unzähligen Erziehungsveranstaltungen betonen Fachleute: Man muss klare Grenzen setzen und diese auch einfordern – doch keiner kann mir sagen, wo und wie er diese Grenzen zieht. Ich kann diese leeren Phrasen schon nicht mehr hören und fühle mich von all den Theoretikern je länger je mehr im Stich gelassen! Ich bin nicht so naiv zu glauben, dass wir mit einer Ausgangsregelung alle Jugendprobleme lösen, doch ich bin fest davon überzeugt, dass wir mit einer vernünftigen Regelung extreme Spitzen brechen könnten und zudem – und das ist ganz wichtig – den Eltern eine Orientierungshilfe geben.

Gadient-Walenstadt: Dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Wir lehnen eine gesetzliche Ausgangsregelung, sprich ein Ausgehverbot für Jugendliche unter 16 Jahren, ab. Es ist doch erstaunlich, wie man sich beim Thema Rauchen für Freiheit und Abenteuer stark macht, um sich dann bei den Jugendlichen mit Verboten hervorzutun. Während sich die Erwachsenenwelt in grossen Festzelten zu Herbstmessen und sonstigen Feierlichkeiten trifft, stürzen sich bei den Jugendlichen die Medien mitsamt Politikerinnen und Politikern auf Ereignisse wie Botellónes mit ein paar Dutzend Anwesenden, um nachher mit Verboten diesem Ungemach Herr zu werden. Die Jugendlichen brauchen klare Vorbilder in der Erwachsenenwelt und keine Zickzackmanöver.

In einem Punkt mag die Motion recht haben: Es gibt rat- und hilflose Eltern, welche Mühe haben ihren Kindern genügend Erziehungsbeistandschaft entgegenzubringen. Zwar ist es nach wie vor so, dass der grösste Teil der Jugendlichen und deren Eltern keine staatlich verordnete Ausgangsregelung brauchen, weil sie es selber im Griff haben. Bei der Minderheit, die es nicht im Griff hat, handelt es sich um gefährdete Kinder und Jugendliche mit einem hohen Risikoverhalten, das wir sicher nicht bagatellisieren dürfen. Die Gründe für ein hohes Risikoverhalten bei Jugendlichen sind mannigfaltig. Sie reichen von schweren, familiären Problemen über individuelle Schwächen oder psychische Fehlentwicklungen bis hin zu Gruppendruck und gesellschaftlichen Phänomenen. Diesen Ursachen werden wir mit mehr Verboten nicht gerecht. Wir sollten keine Symptombekämpfung mit Verboten machen, welche wir nur schwer durchsetzen können und mit denen wir auch viele unnötig bestrafen. Das Übel an der Wurzel packen würde bedeuten: Wie machen wir Eltern

erziehungsfähig? Wie erreichen wir mit Instrumenten der Früherkennung Familien, die Mühe haben ihre Erziehungspflicht wahrzunehmen? Mit welchen Massnahmen und Interventionen können wir sie frühzeitig unterstützen, ihre Pflicht angemessen wahrzunehmen? Wie die Regierung festhält, erwarten wir differenzierte Antworten auf diese Fragen bei der Bearbeitung verschiedener Vorstösse.

Klee-Berneck: Dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Auch wir von der FDP-Fraktion unterstützen den Antrag der Regierung, wir sind ebenfalls für Nichteintreten. Ausgangsverbote sind aus Ländern bekannt, in denen Bürgerkriege herrschen. Es geht dort um den hilflosen Versuch, Zustände zu stabilisieren, welche die Behörden nicht mehr im Griff haben. Ganz besonders schlimm muss es sein, wenn sich demokratische Gemeinwesen in diese Schutzmassnahme flüchten und sich die Rezepte von Diktaturen zu eigen machen. Dass Kinder und Jugendliche von gewissen Politikerinnen und Politikern heute in erster Linie als Problem wahrgenommen werden, ist traurig, widerspiegelt jedoch die Forderung nächtlicher Ausgangsregelungen für Schulkinder. Ausgangsregelungen – eigentlich aus Krisen- und Kriegsgebieten bekannte Massnahmen – sollen der Polizei die Möglichkeit geben, Kinder z.B. nach 22 Uhr aus dem öffentlichen Raum wegzuweisen und nach Hause zu schicken. Bestraft werden sollen nun also alle Jugendlichen, und dies nur, weil wenige Probleme machen. Für die FDP-Fraktion steht fest, Ausgangsregelungen für Kinder schränken nicht nur das Erziehungsrecht der Eltern, sondern auch die persönliche, die Bewegungs- und Versammlungsfreiheit der Jugendlichen selber ein. Ob die Verhältnismässigkeit eines solchen Eingriffs in die Grundrechte gegeben ist, scheint uns fraglich, zumal die Ausgangsregelungen alle Kinder gleichermassen treffen und zur Bekämpfung von Drogenkonsum und Vandalismus andere gesetzliche Mittel zur Verfügung stünden. Die FDP-Fraktion gibt zu bedenken, dass Vandalismus nicht an eine Tageszeit gebunden ist. Eine nächtliche Ausgangsregelung wäre eine unverhältnismässige Massnahme und ein unzulässiger Eingriff in die persönliche Freiheit. Die anständige Mehrheit darf nicht wegen einer Minderheit von Übeltätern bestraft werden. Die FDP-Fraktion ist für Nichteintreten und bittet Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, den Nichteintretensantrag der Regierung zu unterstützen. Sie zeigen dadurch den Jugendlichen, dass dieser Rat keine unzulässigen Eingriffe in die persönlichen Freiheiten will und schon gar nicht toleriert, dass die anständige Mehrheit wegen einer Minderheit von Übeltätern bestraft wird. Was aus der Antwort der Regierung nicht hervorgeht, ist eine Aussage zur Thematik, ob die Polizei heute schon Jugendliche aufgreift und nach Hause bringt. Wir fragen deshalb die Sicherheitsdirektorin, ob sie dazu eine Aussage machen könnte.

Böhi-Wil: Auf die Motion ist nicht einzutreten.

Ich habe gewisse Sympathien mit der Idee einer Ausgangsregelung für Jugendliche, gleichzeitig scheint mir eine solche Regelung in der Praxis schlicht nicht umsetzbar. Und das nicht nur aufgrund der chronischen Überlastung der Polizistinnen und Polizisten, die dazu führt, dass die sichtbare Präsenz der Polizei in unserem Kanton völlig ungenügend ist, insbesondere in den Nachtstunden. Es ist eigentlich paradox, dass ausgerechnet dann, wenn die Wahrscheinlichkeit von Vergehen und Verbrechen am höchsten ist, nämlich in den Nachtstunden, die Polizeipräsenz heruntergefahren wird. Im Grunde genommen müsste genau das Gegenteil der Fall

sein, und was wir vermehrt brauchen, ist gewissermassen eine nachtaktive Polizei. Neben dem Problem der Umsetzung der Ausgangsregelung stört mich aber auch der Generalverdacht, auf dem die Motion beruht. Unser Problem, meine Damen und Herren, ist nicht etwa, dass die Jugend an sich gewalttätig ist, unser Problem ist, dass wir es mit einer kleinen Gruppe von zum Teil hartgesottenen Jungkriminellen zu tun haben, manche von ihnen sogar sind Mehrfachtäter. Diese Leute sind diejenigen, die die Probleme verursachen, und sie lassen leider die ganze Jugend in einem schlechten Licht erscheinen. Es ist diese Gruppe, gegen welche konsequenter vorgegangen werden müsste, und hier könnte ich mir durchaus vorstellen, dass gezielt ein individuelles Ausgehverbot verhängt wird, für individuelle Fälle, dessen Anwendung dann auch wirklich kontrolliert werden könnte. Anders gesagt, ich lehne die Ausgangsregelung als kollektive Massnahme ab, unterstütze sie aber als Sanktion gegen individuelles Fehlverhalten. Im Übrigen, enthält der V. Nachtrag zum Polizeigesetz, den wir beraten und angenommen haben, mit der Möglichkeit zur Wegweisung und Fernhaltung polizeiliche Instrumente, die gegen Störenfriede, ob ältere oder jüngere, eingesetzt werden können. Nebenbei gesagt wäre die Wegweisung wohl auch ein taugliches Instrument, um gegen die Botellónes, das kollektive Rauschtrinken im öffentlichen Raum, vorzugehen. Zusammenfassend möchte ich sagen, dass ich aus den obengenannten Gründen die Motion in der vorliegenden Form ablehne, obwohl ich die Ausgangsregelung als Massnahme gegen individuelle Fälle unterstütze.

Blum-Mörschwil: Auf die Motion ist nicht einzutreten.

Ich gebe Hasler-Widnau absolut recht, wenn Sie schreibt, dass viele Eltern immer rat- und hilfloser werden. Damit ist schon fast die Legitimation gegeben für diese Präventivindustrie, die der Kanton St.Gallen und auch der Bund aufbauten. Es ist eine richtige Industrie geworden, und ich bitte die Regierung, einmal zu überprüfen, was diese Präventionsmassnahmen bringen, und gegenüberstellt, was diese Massnahmen kosten. In der Antwort der Regierung lese ich im unteren Teil, welche Postulate, welche Massnahmen, welche Motionen alle unter Prävention laufen. Gebessert hat sich überhaupt nichts, wegen keiner einzigen Präventionsmassnahme sind weniger Eltern rat- und hilflos. Dass daraus aber jetzt ein Ausgangsverbot für Jugendliche gefordert wird, kann ich sowie die SVP-Fraktion auch wenig verstehen. Ausgehverbote kenne ich bei Kriegsberichterstattungen. Das ist eine ganz drastische Massnahme, und ich nehme für mich in Anspruch, mit zwei jugendlichen Kindern, dass ich die Jugend ein bisschen kenne, und ich muss Ihnen sagen, die heutige Jugend ist 100mal besser, als wir es waren. Die sind hochanständig, und ich wehre mich für unsere Jugend und lehne dieses Ausgangsverbot total ab. Wir haben eine ganz tolle Jugend, und nur wegen ein paar wenigen alle bestrafen zu wollen, das kann nicht angehen. Ich bitte den Kantonsrat, die Regierung mit dem Nichteintreten zu unterstützen, bitte aber gleichzeitig die Regierung, einmal den Aufwand und den Nutzen der Präventionsindustrie zu hinterfragen.

Hasler-Widnau: Zu Klee-Berneck und Blum-Mörschwil: Ich glaube nicht, dass in Liechtenstein oder Vorarlberg Bürgerkrieg herrscht, also das wäre mir ganz neu. Diese Länder haben die Ausgangsregelung seit Jahrzehnten und haben kein Problem damit. Vielleicht noch zur Orientierung: Gestern war zufällig im «20 Minuten Online» ein Bericht über die Ausgangsregelung, und ich möchte nochmals betonen

23. September 2008

Nr. 62 / 5

«Regelung», ich habe nie von Verbot gesprochen, ich habe nie von Ausgangssperre gesprochen, es ist eine Regelung mit präventivem Charakter, und genau in diesem Bericht wird das bestätigt; in verschiedenen Gemeinden in der Schweiz ist die Ausgangsregelung seit ein paar Jahren eingeführt, in Kerzers z.B., das wird hier drin zitiert. Also sehr interessant, was sie sagen, genau wie ich immer betont habe, es ist eine präventive Massnahme, und sie müssen diese Ausgangsregelung eigentlich gar nie anwenden, von vermehrtem Polizeiaufgebot kann keine Rede sein.

Kündig-Rapperswil-Jona: Auf die Motion ist nicht einzutreten.

Ich bin geneigt gewesen, auf die Motion einzutreten, weil sie uns Erwachsene herausfordert. Herausfordert zum Diskurs. Wir haben Stellung zu beziehen, das hab ich gesehen an der «Arena»-Sendung, zu der ich mit fünf Jugendlichen hingefahren bin zum Thema der Ausgangssperre. Es hat sich gezeigt, dass das Gespräch zwischen Jugendlichen, Erwachsenen, Eltern, Politikerinnen und Politikern nottut. In der Praxis ist aber die Motion, die Umsetzung der Ausgangssperre, nicht umsetzbar, und wenn ich an diesen Sommer denke und miterlebt habe, als Mutter, wie im Bundeslager der Pfadi Tausende und Zehntausende von Jugendlichen sich selbst organisiert haben, sich selbst in ihren Bedürfnissen und Grenzen reguliert haben, so bin ich überzeugt, dass die Jugend – und ich habe mein Vertrauen stärken können –, dass die Jugend mit einem unglaublichen Potenzial sich auch selbst ausloten und regulieren kann.

Hoare-St.Gallen: Auf die Motion ist nicht einzutreten.

Ich bin Blum-Mörschwil und Kündig-Rapperswil unglaublich dankbar. Dies waren wirklich emotionale Voten, die mich sehr berührt haben. Ich danke Euch beiden. Ich wollte Sie alle schon auffordern, doch in Ihrer eigenen Familie nachzuschauen, in Ihrem eigenen Bekanntenkreis, wenn Sie keine eigenen Kinder haben. Wie oft kommt es vor, dass Ihnen ein solches Kind wirklich sehr negativ auffällt, und dann bitte ich Sie, wenn Ihnen ein fremdes auffällt auf der Strasse, auch Sie sind oft nachts unterwegs, genauso wie ich. Versuchen Sie es doch mal anzusprechen, und Sie werden Geschichten hören, die Sie auch berühren werden. Vielleicht baut sich da eine Brücke auf.

Regierungsrätin Hilber: Es wurde vieles gesagt, die Regierung hat auch ein ausführliches rotes Blatt gemacht. Bevor Regierungsrätin Keller-Sutter dann über die Praxis der Polizei noch etwas sagen wird, möchte ich doch noch zur Terminologie etwas sagen. Es scheint mir, dass die Begrifflichkeit unterschiedlich genutzt wird, das sehen wir ja, von Ausgangssperre zu Ausgangsverbot, aber eines ist sicher, Kantonsrätin Hasler-Widnau, wenn man eine Regelung macht, und Sie orientieren sich für die Regelung ja an den Problemfällen, und Sie diese Regelung ja für alle machen, dann muss man über die Sanktionen reden, und mit Sanktionen hat man dann die Verbote. Man kommt nicht darum herum, dieses auch mit Verboten eben zu belegen, wenn man das so machen will. Von daher ist diese Vielfalt an der Sprachregelung eben Ausdruck davon, was man mit dieser Ausgangsregelung verbieten möchte. Es ist unbestritten, ich glaube, da treffen wir uns alle, dass wir froh und glücklich sind, gute Jugendliche zu haben, und wir wissen auch, es gibt immer Problemfälle, das gibt es aber auch bei den Erwachsenen. Das gehört zu unserem Leben. Wichtig ist aber, dass wir nicht einfach den Kopf in den Sand stecken, sondern die Regierung hat in

23. September 2008

Nr. 62 / 6

ihrem roten Blatt darauf hingewiesen, dass wir eben von Ihnen verschiedene Aufträge erhalten haben, die sich mit dem Thema befassen. Das Thema Elternbildung, Familienpolitik, integrierte Jugend- und Kinderpolitik, das sind alles sehr komplexe Felder. Wir sind an der Bearbeitung, es ist aber nicht einfach, Handlungskonzepte zu haben, die dann in der Praxis auch die Wirkung zeigen. Was aber vor allem wichtig ist, dass wir nicht eine Regelung machen können und damit die Jugendlichen treffen, die sich eben ordentlich verhalten. Im Übrigen wissen wir, junge Leute sind heute mobiler, als sie das vor 50 Jahren waren, wenn wir das jetzt einführen, dann würden wir eine Verlagerung machen, die Probleme würden dadurch grösser und nicht kleiner, wenn der Rayon, der Radius noch grösser wäre, wenn man eben dorthin geht, wo diese Ausgangsregelung anders ist. Also von daher holen wir uns neue Probleme. Ich möchte nicht verschweigen, dass es da und dort Probleme gibt, darum geht es nicht, die nimmt man ernst, Regierungsrätin Keller-Sutter wird dazu noch etwas sagen, weil die Polizei ja ein vielfältiges Aufgabengebiet abdeckt, aber uns ist wichtig, dass wir nicht hier etwas übernehmen, das wir am Schluss gar nicht umsetzen können.

Wenn Sie das Thema Littering oder den Strassenverkehr bringen, da kann man mit finanziellen, monetären Massnahmen etwas machen. Also man kann z.B. die Gebühren auf den Flaschen erhöhen, so dass man sie zurückbringt, weil das einen Gewinn ausmacht, oder bei den Strassenverkehrskontrollen kann man die Bussen erhöhen, aber in diesem Bereich geht es v.a. um weiche Faktoren, da hat man einfach nicht die gleichen Instrumente, und wir möchten Sie nicht im Stich lassen, Kantonsrätin Hasler-Widnau, aber wir wollen auch nicht verschweigen, dass wir diese Idee, wie Sie sie da gebracht haben, nicht umsetzen können, das gehört zum politischen Diskurs, dass man vorher, bevor man etwas umsetzen will, überlegt, ob das überhaupt gut ist oder nicht. Ich möchte Sie darum bitten, auf diese Motion nicht einzutreten, ich garantiere Ihnen aber, nach unsern Möglichkeiten werden wir zu diesen Themen noch diskutieren können, hier im Rat. Sie haben uns viele Aufträge gegeben.

Noch zu Blum-Mörschwil: Die Präventionsindustrie: Das ist etwas Altbekanntes, wenn man vorsorgt, wenn man etwas macht, bevor es ein Problem ist, kostet es zwar etwas, Vorsorgeuntersuchung z.B., Vorsorge in verschiedenen Bereichen, aber man muss dazu auch einen Input leisten. Also Raucherprävention, das ist das Billigste, aber es kostet auch etwas. Wir haben viele gute Erfahrungen gemacht, Alkoholprävention und vieles andere, das gehört zum staatlichen Handeln, dass man eben auch überlegt, wo kann man etwas investieren, und investieren heisst in der Regel Wissen verbreiten, Zugang zu Erfahrungen schaffen, damit es gar nicht erst zum Problem kommt. Von daher ist das ein guter Gedanke, der überall Platz hat und der vielleicht sogar noch mehr unterstützt werden muss. Wenn Sie von Industrie reden, stört mich das Wort Industrie nur in dem Punkt, dass das eben kein Massengeschäft ist, Prävention muss eben spezifisch auf ein mögliches Problem ausgerichtet sein und muss dann möglichst viele Menschen erreichen, das ist klar. Aber ich denke, wir verstehen uns da bestimmt in dem Sinn, dass Prävention dort gemacht wird, wo sie nötig ist und wo man etwas erreicht, und dort, wo sie keinen Sinn gibt, machen wir sie auch nicht. Wir sind schon längst an diesem Punkt angelangt, dass wir nur das machen, was Sinn gibt, eine Zielorientierung gibt und das den Mitteleinsatz auch rechtfertigt. Also ich hoffe, die Klärung erreicht zu haben. Ich bitte Sie noch einmal, nicht einzutreten, und Regierungsrätin Keller-Sutter wird Ihnen noch etwas über die Praxis der Polizei sagen.

23. September 2008

Nr. 62 / 7

Regierungsrätin Keller-Sutter: Bevor ich zu den aufgeworfenen Fragen Stellung nehme, möchte ich zum Ausdruck bringen, dass ich den Eindruck gewonnen habe, dass alle Votantinnen und Votanten, die sich um dieses Thema kümmern oder sich Sorge machen, das in absoluter Ernsthaftigkeit tun. Die Frage ist einfach, wie man mit gewissen Erscheinungen zu Rande kommen will. Es ist nicht die Frage, ob man es machen will, ob man eingreifen will, die Frage ist, welches wohl der politisch geeignetste Weg ist. Es ist so, dass wenn die Praxis der Polizei angesprochen wird, es selbstverständlich so ist, dass wenn Jugendliche, also nicht mündige, unter 18 Jahren, im öffentlichen Raum aufgegriffen werden, auch betrunken sind beispielsweise, dass dann die Eltern avisiert werden, diese eingeladen werden, diese abzuholen, oder sie werden nach Hause gebracht. Man muss auch sagen, dass es in Einzelfällen vorkommt, dass die Eltern sagen, es interessiere sie nicht, also das finde ich bedenklich, wenn eine Jugendpolizistin die Eltern avisiert, ein 13-Jähriger sei betrunken aufgegriffen worden, und die Eltern am andern Ende des Telefons dann sagen: «Den können Sie behalten», dann ist das für unsere Polizei auch nicht ganz so einfach, und das zeigt auch, wo die Grenzen sind, wo auch die Grenzen solcher Regelungen wären. Es ist aber, wie gesagt, heute schon so, dass dies gemacht wird, das sind nicht ganze Völkerstämme selbstverständlich, die aufgegriffen werden, es sind einige Dutzend wahrscheinlich pro Jahr, ich habe keine genaue Zahl, wo das vorkommt.

Es ist selbstverständlich wichtig, dass dann auch richtig gehandelt wird, und grosso modo könnte man sagen, gibt es drei Gruppen. Es gibt solche, die straffällig werden, da kommt nachher das ganze Verfahren nach dem Jugendstrafrecht, also eine Vorführung vor der Jugendanwältin oder vor dem Jugendanwalt, es gibt solche, die sind offensichtlich verwahrlost, dort kommt es zu vormundschaftlichen Massnahmen, aber, und das ist etwa die Gruppe denke ich, die auch Kantonsrätin Hasler-Widnau anspricht, das sind die, die unter dieser Schwelle sind. Die vielleicht einmal auffallen, andere vielleicht anpöbeln, vielleicht sind sie betrunken, vielleicht treten sie anders negativ in Erscheinung. Böhi-Wil hat zu Recht gesagt, es gibt polizeilich dann neu diesen Wegweisungsartikel, das ist auch eine Massnahme, das ist auch nicht alles, aber ich nehme an, wir werden die Inkraftsetzung, sofern das Gesetz bald rechtsgültig werden kann, vorantreiben. Aber ich denke trotzdem, dieses Verhalten unter der Schwelle, zivilrechtlich oder strafrechtlich relevanter Tatbestände, ist wahrscheinlich das, was zu Problemen Anlass gibt. Die Ausgangsregelung, wie sie von Hasler-Widnau erwähnt wurde, Vorarlberg und Fürstentum Liechtenstein, es mag sein, dass sich das dort bewährt, aber ich muss Ihnen sagen, und Sie wissen es auch, die haben doch gesellschaftlich genau die gleichen Probleme, wie wir sie auch haben. Das sind einfach gesellschaftliche Haupttrends oder Megatrends, die eben auch in der Erziehungsverantwortung liegen, die in verschiedenen neuen Freizeitangeboten liegen, die darin liegen, dass vielleicht die Grenzen weniger beachtet werden, und von daher ist einem solchen Problem nicht einfach mit einem neuen Gesetz beizukommen. Sie haben zwar gesagt, Kantonsrätin Hasler-Widnau, eine Ausgangsregelung sei keine Ausgangssperre, aber wenn wir als Regierung Ihren Auftrag lesen und Sie sagen, man solle die gesetzlichen Grundlagen für eine Ausgangsregelung für Jugendliche unter 16 Jahren schaffen, dann kann das nichts anderes bedeuten, als dass man sagt, solche Personen dürfen sich in, wie Sie selber sagen, öffentlichen Lokalen, an Veranstaltungen oder anderes nach 22 Uhr beispielsweise nicht mehr allein aufhalten. Das wäre eine Variante. Aber es ist schon so, dass da der Kontrollaufwand wahrscheinlich etwas unverhältnismässig wäre, zumal

23. September 2008

Nr. 62 / 8

Sie auch absolut normale Jugendliche haben, die im Kirchenchor singen und eine Probe haben bis 22.30 Uhr, die müssten dann ja irgendwo fast eine Genehmigung haben. Es ist richtig, wenn man gezielt eingreift, und wir sind gerne bereit, Sie hier zu unterstützen, aber ich möchte Sie bitten, auch aus Sicht jetzt der Polizei, hier Nicht-eintreten zu beschliessen. Wir hoffen ja, gerade aus Ihrer Fraktion ist gestern das Signal gekommen, dass Sie bereit sind, die Polizeibestände zu erhöhen, die positive Wirkung der präventiven Präsenz ist auch etwas, das ist auch erwiesen, auch wenn das nicht alle gerne hören. Wir haben ja die Polizeipräsenz in der Nacht seit 2004 verdoppelt, aber eben, es gibt Entwicklungen, die immer wieder natürlich nach mehr allenfalls hoffen können.

Der Kantonsrat tritt auf die Motion mit 69:20 Stimmen bei 1 Enthaltung nicht ein.

42.08.22 Deutschtest im Einbürgerungsverfahren standardisieren

Unterlagen: – Wortlaut der Motion vom 2. Juni 2008
 – Antrag der Regierung vom 26. August 2008

Schnider-Vilters-Wangs, Ratsvizepräsidentin: Die Regierung beantragt Gutheissung.

Die Spezialdiskussion wird nicht benützt.

Der Kantonsrat heisst die Motion mit 64:19 Stimmen bei 1 Enthaltung gut.

42.08.27 Rauchverbote: Kein Alleingang des Kantons St.Gallen

Unterlage: – Wortlaut der dringlichen Motion vom 22. September 2008
 – Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. September 2008

Thalmann-Kirchberg: Auf die Motion ist einzutreten.

Eine Grundsatzdiskussion über den Passivraucherschutz wollen wir nicht mehr führen. Wir haben einem Passivraucherschutz mit Ausnahmen zugestimmt. Es geht nur noch um den Zeitpunkt der Einführung. Wir haben in diesem Rat beschlossen, dass die Gemeinden über die Erteilung der Ausnahmebewilligungen entscheiden können. Leider hat sich die Regierung in dieser Entscheidungsphase identisch mit dem Wahlkampf in vielen Gemeinden eingelassen. Ich werde den Verdacht nicht los, dass dieser Umstand in manchen Gemeinden zu sehr grosszügigen Bewilligungspraxen geführt hat. Unter den folgenden Aspekten, dass die Lungenliga für ein verschärftes Gesetz am Unterschriftensammeln ist, dass ein eidgenössisches Gesetz kurz vor dem Abschluss ist und für mich und viele von unserer SVP-Fraktion als Hauptgrund ist, dass in unserem Kanton eine Rechtsungleichheit entstanden ist, verbunden mit einer Konkurrenzsituation von Gastbetrieben, von Gemeinde zu Gemeinde. Wir wollen in unserer Motion den Zeitpunkt der Einführung vom VIII. Nachtrag des Gesundheitsgesetzes verschieben. Mit der geplanten Einführung des

23. September 2008

Nr. 62 / 9

Passivraucherschutz auf 1. Oktober 2008 haben wir folgende Fragen und wollen die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes bitten, uns diese Fragen zu beantworten, bevor wir über das Eintreten auf unsere Motion abstimmen. Wer ist für die Kontrolle des Rauchverbotes zuständig? Was geschieht, wenn sich ein Gast in meinem Restaurant oder an der kommenden Olma in der Halle 4 und 5 nicht an das Rauchverbot hält? Wird in diesem Fall der Wirt oder der Veranstalter auch bestraft? Wie und wer ist für den Strafvollzug zuständig? Wie hoch sind die Bussen, und sind Massnahmen gegen Gemeinden geplant, welche die Ausnahmegewilligung zum Generalerlass gemacht haben? Wir bedanken uns für die Beantwortung dieser Fragen und werden nachher über Eintreten dieser Motion entscheiden. Je nach den Antworten von Regierungsrätin Hanselmann werde ich mir erlauben, mich nochmals zu Wort zu melden.

Rüesch-Wittenbach: Ich habe es gestern erwähnt, ich bin Mitglied der kantonalen Ärztegesellschaft, und dass das hier nochmals offengelegt ist, auch Mitglied des Initiativkomitees «Schutz vor dem Passivrauchen für alle». Es wird Sie wahrscheinlich nicht wahnsinnig überraschen, dass ich gegen Eintreten auf diese Motion bin. Vielleicht eher überraschend, dass ich dann auch gegen die Motion der SP-Fraktion mich stark mache, teilweise aus ähnlichen, teilweise aus anderen Überlegungen. Ich bin nicht wegen der laufenden Unterschriftensammlung gegen diese Motion, im Gegenteil, eine Überweisung hätte sicherlich einen richtigen Schub für unsere Initiative zur Folge. Ich bin aus sachlichen Gründen dagegen.

Als erstes möchte ich aber der SVP-Fraktion danken. Die SVP-Fraktion erwähnt in ihrem Motionstext genau Begriffe, die ich in der Debatte von November 2007 schon erwähnt habe. Sie brauchen den Begriff der Rechtsunsicherheit, es entstehen unhaltbare Zustände, alles Sachen, die wir damals schon wussten, es wurde mehrfach darauf hingewiesen in verschiedenen Diskussionen, auch mit Gemeindepräsidenten. Trotzdem haben Sie von der SVP-Fraktion diese, sagen wir es höflich, unkluge Gemeindelösung, Sie haben dieser zum Durchbruch verholfen. Sie wissen es noch, der Stimmenunterschied war damals 11 Stimmen. Sie wollen nun das ganze Thema aussetzen, bis eine Lösung auf eidgenössischer Ebene da ist. Da gehe ich mit Ihnen einig, dies wäre sicherlich wünschenswert, aber ob und wann dies kommt, das wissen Sie genauso wenig wie ich. Auch mir ist bekannt, dass im Moment dann gelegentlich die Einigungskonferenz der Eidgenössischen Räte zusammentreten wird. Sie wissen aber nicht, welche Lösung rauskommt, und Sie wissen nicht, ob einerseits ein Referendum von der einen Seite oder eine eidgenössische Initiative von der eidgenössischen Lungenliga andererseits kommen wird. Wir haben die Diskussion diesbezüglich damals auch geführt, ich möchte materiell nicht nochmals darauf zurückkommen, und zwar in der Kommission, also im Parlament, und entsprechende Anträge wurden abgelehnt. Also auch hier nichts Neues. Nur noch ein Hinweis in Klammer: Die Gesundheitsgesetzgebung ist gemäss Verfassung eine kantonale Angelegenheit, und das eidgenössische Parlament, wie bei andern Gesetzen auch, legifert hier ohne Verfassungsgrundlage.

Sie erwähnen in Ihrem Text die Initiative der Lungenliga. Ich möchte hier einfach nochmals klar feststellen, auch in diesem Bereich wurde mit offenen Karten gespielt. Ich habe im November 2007 gesagt, so sicher wie das Amen in der Kirche käme diese Initiative. Am Tag der Debatte hatte die Ärztegesellschaft zusammen mit der Lungenliga und der Krebsliga eine entsprechende Medienmitteilung verfasst. Wie bei

diesem Thema üblich, fand es ein grosses Echo, und auch Ihnen muss das klar gewesen sein, Sie haben in vollem Bewusstsein, was auf Sie zukommen wird, haben Sie trotzdem diesem Gesetz zum Durchbruch verholfen, auch wenn Sie am Anfang gegen Eintreten waren. Dieses Gesetz wurde also in einem normalen, demokratischen Prozess eingeführt, ich war gegen dieses Gesetz, ich muss es trotzdem akzeptieren, und auch der Vollzug ist zu akzeptieren, ob er nun 3 Monate früher oder später kommt, das liegt nicht in unserer Macht. Wenn Sie einen vernünftigen, normalen, demokratischen Weg wählen wollen, dann müssen Sie unserer Initiative zum Durchbruch verhelfen, ich habe noch ein paar Unterschriftenbögen da, wir können dann nächstes Jahr wiederum darüber debattieren, wenn dann diese Initiative in dieses Parlament kommt, und ich denke, irgendwann sollten wir dann dieses Thema einmal abhaken, wir haben noch andere Probleme, irgendwann «stinkt's» dann allen.

Regierungspräsidentin Hanselmann: Auf die Motion ist nicht einzutreten.

Wir wissen, dass diese Diskussion sicher viele Emotionen hervorgerufen hat und auch Fragestellungen da sind, die beantwortet werden sollen.

Ich möchte einfach noch einmal auf die Diskussion der Novembersession 2007 hinweisen. Da hiess es, es wäre ein politischer Fehler, das aktuelle Geschäft nicht zu beraten und wir suchen jetzt einen politischen Konsens. Ich meine, wir sind fähig, hier dieses Gesetz zu beraten. Es hiess, die Lösung, die wir aus der ersten Beratung haben, ist eine gewerbefreundliche Lösung für das Gastgewerbe und das müsste Thalmann-Kirchberg sehr bekannt vorkommen. Es hiess, diese Kompetenz muss bei den Gemeinden sein, denn diese Gemeinden kennen den Markt vor Ort und kennen die Situation. Es geht um Ausnahmen und diese Ausnahmen können beim besten Willen nur die Gemeinden tätigen. Es hiess, ich traue meiner Wohnort Gemeinde Flawil zu, dass im Griff hat, die Ausnahmegewilligungen für gewisse Restaurants zu erteilen. Es hiess weiter, den Bauämtern der Gemeinden traue ich zu, dass sie fähig sind, zu beurteilen, ob ein Gastwirt nicht umbauen will oder kann. Das stammt nicht aus meiner Feder, Protokolle sind manchmal eine gute Erinnerungstütze, das ist alles zitiert. Also damals war man der Meinung, dass diese Vorlage, oder dieses Gesetz eben, ein Gesetz sei, das sich durchsetzen lässt. Wir haben heute Morgen in der Diskussion auch gehört, dass man den Gemeinden die Autonomie belassen soll und doch den Gemeinden auch trauen soll. Es ist jetzt ein bisschen eigenartig, dass der Gesetzesprozess wiederum umgedreht werden möchte, weil man sieht, dass gewisse Problemstellungen sich ergeben, dass ist immer so, jedes Gesetz hat Vor- und Nachteile und dieses Gesetz scheint jetzt aber doch ein spannungsvolles Demokratieverständnis zu Tage zu führen. Zumal eben in der Novembersession gerade auch die SVP-Fraktion mit 31 Ja-Stimmen zu 7 Nein und 1 Enthaltung dem Gesetz in der Schlussabstimmung zugestimmt hat. Also das möchte ich doch auch noch einmal in Erinnerung rufen.

Wenn ich auf Ihren Antrag, auf die Motion zu sprechen komme, da wollen Sie auf die Bundeslösung warten, weil Sie eine einheitliche Umsetzung möchten. Eine einheitliche Umsetzung wäre sicher gut, da bin ich mit Ihnen einig, nur hätten wir auch dann keine einheitliche Umsetzung. Warum? Ganz einfach, weil eben die Verantwortung der Gesetzgebung gemäss der Verfassung im Gesundheitswesen bei den Kantonen liegt. Also Sie werden nie Thurgau, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. oder dem Bündnerland vorschreiben können, wie sie das umzusetzen haben. Die Kantone Bündnerland, Solothurn, Genf und Tessin haben bereits entschieden, und die werden

ihre Fassung umsetzen und sicher nicht wieder zurückkriechen. Eine einheitliche Lösung, auch wenn man auf den Bund wartet, wird nicht möglich sein oder nicht kommen, aber das soll uns nicht aufhalten, eben auch den richtigen Schritt in die richtige Richtung zu machen. Wir hatten eine 1. Lesung, eine 2. Lesung, da hat man immer wieder Möglichkeiten, neue Ideen oder Vorschläge oder Fragen einzubringen, das wurde nicht genutzt. Die vorberatende Kommission hat nicht getagt. Wir haben eine Referendumsfrist, auch diese wurde nicht genutzt, weder von Ihnen, von den Parteien noch von der Bevölkerung. Es ist also anzunehmen, dass die Bevölkerung ebenfalls dieses Gesetz so trägt, und ich habe verschiedene Mails und auch Telefonanrufe von besorgten Bürgerinnen und Bürgern, übrigens auch von Gastwirten und auch von Gemeinderäten erhalten, die fordern, dass jetzt umgesetzt wird, und dass man auch ihnen Rechnung trägt, die eben umgesetzt haben.

Es sind viele Gemeinden, die dieses Gesetz ernst genommen haben, es auch umgesetzt haben, und es sind wenige Gemeinden, die das nicht gemacht haben, aber in der Presse mehr Beachtung gefunden haben, weil natürlich diese Differenz auch interessanter für die Öffentlichkeit ist. Es sind Balgach, Buchs, Eggersriet, Goldach, Gossau, Marbach, Muolen, Rebstein, St.Gallen, Thal, Vilters, Wangs, Zuzwil, die diese Umsetzung wirklich ernsthaft an die Hand genommen haben. Sie kommen selbstverständlich auch unter Druck, weil eben Nachbargemeinden anders handeln, das liegt auf der Hand. Nun nochmals zur Bundeslösung. Wahrscheinlich wird dort die restriktivere Forderung zum Tragen kommen, das konnte man in der Presse lesen, und das würde heissen, dass dann sogar noch eine Verstärkung des Artikels, den wir beraten haben, umgesetzt würde. Ich möchte noch einmal daran erinnern, man wollte eine individuelle Lösung, man hat gesagt, der Kanton St.Gallen wolle nicht ein Gesetz überstülpt erhalten von Bern her, sondern man wolle genau den Föderalismus leben und individuell entsprechend in jeder Gemeinde bewerten können, wer erhält eine Raucherausnahme und wer erhält keine Raucherausnahme, also wer darf Rauchbetrieb bleiben oder nicht. Es wurde dann auch gesagt, man solle Vertrauen haben in die Gemeinden, das haben wir auch, nach wie vor, wir haben es auch in der Beantwortung der Interpellationen geschrieben, und wir sind überzeugt, dass wenn diese Rauchzeichen, auch der Wahlen, vererbt sind, dass dann wieder Alltag einkehren wird.

Zu Ihren Fragen, wer ist für die Kontrolle des Rauchverbots zuständig. Der Kanton hat ein Aufsichtsrecht, das wurde ebenfalls auch besprochen mit dem Präsidenten der VSGP. Wir haben miteinander eine Aussprache gehalten mit Beat Tinner, haben uns Zeit genommen, differenziert anzusehen, wie und wo und was wir machen. Sie haben von den Gemeinden einen Brief erhalten oder ein Mail erhalten, und dort wurde festgelegt, was man gemeinsam umsetzen will. Zum einen: Die Gemeinden setzen die Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauch um. Zum andern: Die Gemeinden verzichten auf die Erteilung von Pauschalbewilligungen. Zum nächsten: Jedes Gesuch ist individuell und ernsthaft zu prüfen und es ist eine begründete Verfügung auszustellen, dabei ist auf die bereits bekannten Vollzugshilfen zurückzugreifen. Der Kanton hat Vollzugshilfen angeboten, die wurden aber nicht von uns einfach am grünen Tisch erarbeitet, sondern wiederum in Zusammenarbeit mit den von den Gemeinden ausgesandten Vertretungen aus den Gemeinden und der Gastronomie, die Gastronomie war ebenfalls vertreten. Sie haben diese Unterlagen auch erhalten, meine ich, eine Umsetzungshilfe für die Gastronomie und eine Umsetzungshilfe für die Gemeinde, Sie erkennen diese Broschüre ganz bestimmt. Dort

sind ebenfalls auch Fragen, die Sie jetzt gestellt haben, beantwortet. Wenn jemand raucht in einem Restaurant, dann kann die Raucherin oder der Raucher mit einer Busse bestraft werden, die Wirtin bzw. der Wirt wird aufgefordert zu schauen, dass dieses Gesetz umgesetzt wird und wird darauf aufmerksam gemacht, wenn er nachweislich ständig und immer wieder Übertretungen macht, dann könnte man schliesslich eine drastische Massnahme umsetzen und ihm das Patent entziehen. Aber das ist nicht unsere Absicht, sondern wir wollen selbstverständlich im konstruktiven und guten Dialog miteinander den Schutz vor Passivrauch umsetzen, und Sie haben ja selber dargelegt, darüber müssen wir nicht sprechen, über Schutz vor Passivrauch, das ist eigentlich klar und alle Studien beweisen es, und jetzt müsste uns doch die Gesundheit der Personen, die eben, und das ist die absolute Mehrheit in unserem Kanton, nicht nur in unserem Kanton, sondern in der ganzen Schweiz, muss uns das wert sein, dass wir hier einen Schritt weiter machen.

Ich habe hier noch ein interessantes Zitat, auch von einem besorgten Bürger: «Als geselliger Mensch ist es für mich einfach schade, wenn ich mich weiterhin von ein paar wenigen Rauchern vollqualmen lassen soll, wenn ich nur mal einfach ungezwungen einkehren will. Ich weiss auch, dass ich mit dieser Meinung bei Weitem nicht alleine bin, oder als Unternehmensberater bin ich seit Jahren in vielen Firmen tätig, es ist in allen mir bekannten Firmen mittlerweile überhaupt kein Thema mehr, ob in den Büros geraucht wird oder nicht. Es ist sonnenklar und ohne jegliche Diskussion, dass einfach nicht geraucht wird.» Und wenn das in privaten Unternehmen umgesetzt werden kann, denke ich, sollten wir jetzt auch den Schritt dazu machen. Die Bevölkerung erwartet in der Mehrheit, dass der Schutz vor Passivrauch wirklich wirkungsvoll umgesetzt wird.

Sind Massnahmen geplant, fragen Sie weiter, gegen Gemeinden, welche die Ausnahmebewilligungen zum Generalerlass gemacht haben? Wir haben die Gemeinden aufgefordert, ihnen einen Brief geschrieben oder diskutieren mit ihnen, dass eben Generalerlasse nicht die Intention des Gesetzgebers sind, sondern dass die Bewilligungen einzeln zu prüfen sind, und deswegen habe ich Ihnen auch den Satz aus dem Schreiben des Präsidenten der VSGP zitiert, der eben da auch sagt, dass jedes Gesuch individuell und ernsthaft zu prüfen ist und man dann begründet sagen muss, warum die Bewilligung gegeben werden kann oder eben nicht. Wir glauben an das Gute, wir glauben an die Gemeinden, dass die vernünftigen Kräfte siegen werden, mehrheitlich sind es die Gemeinden, die das auch umsetzen, und die wenigen andern sollen nicht Beispiel sein oder Schule machen. Ich möchte ein weiteres Zitat von Massimo Schawalder anfügen, dem Direktor des Grand Casino in St.Gallen – wenn er das kann, glaube ich, können das viele andere auch –, das unlängst in der Presse erschien: «Die neue Situation erfreut nicht nur die Nichtraucher, sondern hebt auch die Arbeitsqualität für unsere Mitarbeitenden.» Auch das ganz wichtige Hinweis, die zeigen, dass es eben richtig ist, hier diesen Wunsch, der mehrheitlich in der Bevölkerung verankert ist, jetzt auch umzusetzen. Ich bitte Sie deswegen, auf diese Motion nicht einzutreten, und möchte Sie, wie gesagt, bitten, bei der Entscheidungsfindung alle diese Fakten, auch wie Sie votiert haben in der Novembersession, miteinzubeziehen, denn die Struktur, wie ein Gesetz wächst oder ein Gesetz sich entwickelt, ist ein demokratischer Prozess, und unser ehemaliger Finanzchef hat einmal gesagt, er pflege bei der Spardebatte, wenn immer wieder eine Attacke kam, um das Sparpaket aufzulockern, zu sagen: «Es gibt schlichtweg eine Schamfrist für ein Gesetz», und seine Schamfrist war drei bis vier Jahre, und Sie möchten jetzt

dieses Gesetz, bevor es wirklich umgesetzt wird, schon wieder ändern, und das, glaube ich, trägt nicht sehr viel zur Vertrauensbildung und Glaubwürdigkeit eines Parlaments bei. Ich möchte Sie deshalb bitten, im Sinne der Vernunft wirklich diesbezüglich zu entscheiden und auf diese Motion nicht einzutreten.

Thalmann-Kirchberg: Wie ich bereits angekündigt habe, werde ich mich je nach Ausgang der Antworten nochmals zu Wort melden. Ich musste feststellen, dass Sie die Frage 1, wer für die Kontrolle des Rauchverbotes zuständig ist, nicht beantwortet haben. Sie haben dargelegt, welche Entscheidungshilfen Sie im Vorfeld bei der Umsetzung, ob ein Raucherbetrieb bewilligt werden soll oder nicht, gehabt haben. Aber wer ab 1. Oktober 2008 für die Kontrolle zuständig ist, haben Sie uns nicht beantwortet. Ebenso Frage 4, wie und wer für den Strafvollzug zuständig ist. Wer, wenn es eine Übertretung gibt, das durchführt, und Frage 5, wie hoch die Bussen sind. Ich denke, acht Tage vor Einführung von diesem Gesetz werden Sie uns diese Fragen jetzt noch definitiv beantworten können.

Regierungspräsidentin Hanselmann: Die erste Frage habe ich Ihnen beantwortet. Das ist der Kanton. Ich habe Ihnen gesagt, dass der Kanton die Aufsicht hat. Sonst fragen Sie vielleicht noch einmal. Deswegen hat das Gesundheitsdepartement, als die Gemeinden auch angerufen haben, diesbezüglich auch dann diese Schreiben an die Gemeinden versendet, um sie aufzufordern, der Umsetzung des Gesetzes nachzukommen. Die Aufsicht liegt beim Kanton. Das ist festgelegt. Wie und wer ist für den Strafvollzug verantwortlich? Es ist eine Ordnungsbusse, die ausgesprochen werden kann, und das geht den normalen Weg wie jede andere Ordnungsbusse auch. Da gibt es keine Ausnahme.

Götte-Tübach legt seine Interessen als nichtrauchender Wirtesohn, in dessen Elternhaus das Rauchen weiterhin erwünscht ist, und als Gemeindepräsident offen. Zu meinem Anliegen: Ich weiss jetzt nicht, ob das Thalmann-Kirchberg auch nochmals nachfragt – wir haben von Ordnungsbusse und Kontrollorganen gehört. Über die Höhe der Busse wissen wir noch nichts. Wer das Kontrollorgan ist, ob das eine Raucherpolizei ist oder ein Spezialdienst der Kantonspolizei oder wer auch immer, wissen wir noch nicht. Aber wir haben noch acht Tage Zeit dafür. Ich habe noch ein ganz anderes Anliegen. Tübach ist eine Gemeinde, die das ebenfalls seriös gelöst hat, ich gehe davon aus, dass die Aufzählung von Regierungspräsidentin Hanselmann nicht abschliessend war. Ich habe das Problem, dass ich drei Wirtshäuser habe und drei Varianten. Mit dem können wir leben. Das Gesetz sieht das so vor. Nur im einen Wirtshaus sind bauliche Massnahmen jetzt angebracht. Das war für mich klar, dass das auf 1. Oktober 2008 umzusetzen ist, weil ich mich an das Gesetz halte und nicht wie viele Kollegen selbständig Übergangsfristen festlegen wollte. Als die Diskussion nochmals aufkam, habe ich diesen Wirt getröstet bis zum heutigen Tag, und ich werde ihm heute Nachmittag Bescheid geben. Ich kann jetzt nicht verlangen, dass er das in acht Tagen nachholen wird, aber ich werde mir ebenfalls erlauben, eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren. Was möchte ich damit sagen? Der Wirt macht jetzt eine bauliche Massnahme. Die Gemeinde hat das dann zu kontrollieren, ob diese bauliche Massnahme dann in einem Jahr noch den Ansprüchen der neuen Gesetzgebung genügt oder nicht. Das wissen wir nicht. Jetzt soll ich diesem kleinen oder mittleren Betrieb 20'000 Franken abzocken, wie wir das immer nennen möchten

für eine Übergangsfrist für ein Jahr, oder soll ich das jetzt wie viele meiner Kollegen handhaben, im Einverständnis mit dem Gemeinderat, und dem Wirt sagen, wir lassen das einfach einmal, bis wir in einem Jahr mehr wissen. Nur aus diesem Grund möchte ich mit diesem Gesetz aussetzen. Das ist das Hauptanliegen. Die Schlusslösung, ein Rauchverbot, das ist für mich heute schon klar, dass das kommt. Ich habe auch weder persönlich noch sonst ein Problem damit, aber wie soll ich dem Wirt erklären, für ein Jahr oder eineinhalb Jahre da bauliche Massnahmen zu treffen? Mir geht es wirklich nur um das, und nicht um das Rauchen als solches.

Güntzel-St.Gallen: Ebenfalls als Nichtraucher bin ich herausgefordert worden, weil an die Erinnerung appelliert wurde. Grund der heutigen Diskussion und Vorstösse ist einzig und allein die Anmassung unseres Rates, private Räume als öffentlich zu bezeichnen. Wenn man nämlich ganz normal entschieden hätte, dass eben ein Restaurant nicht ein öffentlicher Raum ist, sondern dass dort jeder Hauseigentümer oder jeder Wirt selber entscheidet, was er will, dann hätten wir auch die Probleme weiterer Vorstösse nicht, und auch diese Anwendungsfälle, wie jetzt mein Vorredner gezeigt hat, gehen weitgehend auf den Bereich der Gastronomie, in dem die öffentliche Hand über Hygiene hinaus nichts zu bestimmen hat und der Wirt selber die Verantwortung trägt bzw. die Gäste entscheiden, wohin sie gehen. Wenn aus der Sicht des Staates Arbeitnehmerschutzmassnahmen notwendig sind oder wären, dann sind die nicht über ein solches Gesetz zu regeln. Die Zustimmung der SVP-Fraktion erfolgte damals, um Schlimmeres zu verhindern, und nicht, weil wir glücklich sind.

Zu Rüesch-Wittenbach: Wenn er sich schon als Vertreter des Initiativkomitees gegeben hat. Ich zweifle nicht, dass Sie die Unterschriften zusammenbringen. Ich würde es aber sehr begrüßen, wenn die Versuche, dies illegal zu machen, aufhören, wie kürzlich mit dem Aushang in den St.Galler Bussen. Irgendjemand von Ihrem Komitee wird bestimmt gewusst haben, dass politische Werbung in den VBSG nicht erlaubt ist. Leider ist es durchgerutscht, und einige aufmerksame Bürger, zu denen ich mich zähle, haben das gesehen. Die Aushänge wurden weggenommen, aber bitte sammeln Sie korrekt, wenn Sie sammeln.

Regierungspräsidentin Hanselmann: Zu Götte-Tübach: Ich muss vielleicht noch ein Missverständnis klären. Es ist nicht so, dass die Investition in ein Fumoir vergebens ist. Weil diese Entscheidung die Gastwirtin oder der Gastwirt so oder so fällen muss, früher oder später. Das ist nur ein Herausschieben. Die Lungen-Initiative lässt Fumoirs zu, mit dem Unterschied, dass sie nicht bedient sind. Wir lassen Fumoirs auch zu, bedient. Auch die Lösung vom Bund zeichnet sich so ab, dass so oder so Fumoirs zugelassen werden. Nur möchte die ständerätliche Kommission auch eine Verschärfung, indem die Mitarbeitenden unterschreiben müssen, wenn sie dort bedienen. Das ist der feine Unterschied zum Kanton St.Gallen. Die ständerätliche Kommission lässt aber keine Ausnahmegewilligungen für Raucherbetriebe zu. Das wäre eine Verstärkung. Wir im Kanton St.Gallen, so wie Sie das Gesetz diskutiert und verabschiedet haben, wir werden das zulassen.

Dann möchte ich einfach noch einmal einen ganz kurzen Hinweis auf die Geschichte machen. Die ursprüngliche Motion, die eingereicht wurde, war klar. Die wurde im Parlament debattiert und diskutiert. Eine Mehrheit hat befunden, so klar wollen wir nicht umsetzen. Das ist Demokratie. Ich hätte es auch gerne anders ge-

23. September 2008

Nr. 62 / 15

habt; daraus mache ich keinen Hehl. Aber demokratische Entscheide, finde ich, sind zu akzeptieren. Das macht unsere Lebendigkeit auch aus. Das macht es auch aus, dass etwas anregend und manchmal auch aufregend sein darf. Aber wichtig ist, dass man nachher an einer gemeinsamen Lösung, an der man gearbeitet hat, auch festhalten kann und dazu stehen kann und dann auch die Chance eben nützt, dass die Gemeinden die Umsetzung dann auch praktizieren können. Dass man dann die Kinderkrankheiten, die auftauchen, in einem konstruktiven Dialog löst. Es ist nicht so, wie Sie es sagen, es gäbe eine Raucherpolizei. Nein, da kann ich Sie beruhigen. Da würden uns selbstverständlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Polizei fehlen. Wir setzen wirklich auf Vernunft und auf konstruktiven Dialog, um so in die Umsetzung zu kommen. Auch Ihr Problem wäre pragmatisch zu lösen. Es gibt Übergangsfristen für Fumoirs, und deswegen ist dieses Problem massiv entschärft worden und kann gut in die Umsetzung gelangen, ich denke, im beidseitigen Einverständnis.

Goldach z.B. hatte auch Rekurse. Dieser Gemeinderat hat sich Zeit genommen, ist mit den Personen, die rekursiert haben, zusammengesessen, hat das Ganze diskutiert mit einem unglaublich guten Ergebnis. So, wie ich informiert bin. Dazu möchte ich auch gratulieren. Es hat noch mehrere Gemeinden. Es ist immer etwas heikel, eine Gemeinde herauszupicken. St.Gallen macht es ebenfalls sehr vorbildlich. Ich habe Ihnen die Gemeinden aufgezählt, bei denen wir wissen, dass sie auf gutem und konstruktivem Weg sind. Es ist durchaus möglich, dieses Gesetz in einer guten Art und Weise umzusetzen. Geben Sie den Gemeinden das Vertrauen, das Sie heute Morgen in der vorhergehenden Diskussion gefordert haben. Ich bin überzeugt, dann sind Sie auf dem richtigen Weg.

Eugster-Wil: Ich bitte Sie, auch wieder auf die Grundsätze zurückzukehren. Ich habe schon Mühe, jetzt von Ihrer Seite derart kleinliche Fragen zum Vollzug zu hören, die offenbar jetzt plötzlich, acht Tage vor Inkrafttreten, derart wahnsinnig interessieren. Kein Mensch, auch Sie nicht, Thalmann-Kirchberg, hat diese Fragen zum Vollzug im letzten November gestellt. Es ist offenbar alles neu. Tatsache ist doch, dass wir im Kanton St.Gallen über eine rechtsgültige gesetzliche Regelung verfügen. Zwar auf Antrag der Regierung wurde die jetzt bestehende Regelung beschlossen. Sie haben gestern völlig korrekt und richtig darauf hingewiesen, Sie selbst haben am 27. November diese Lösung vertreten, als Mitglied von Gastro St.Gallen haben Sie wörtlich gesagt: «Dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.» Alle hier im Rat anwesenden Kantonsräte damals im November – es sind heute noch über hundert gleiche Personen –, denen musste klar sein, dass die Gemeinden diese Bewilligung für Ausnahmen für Raucherbetriebe erteilen. Rüesch-Wittenbach hat mit Recht darauf hingewiesen, es gibt gegenüber dem November 2007 keine neuen Tatsachen. Damals hat man schon die eidgenössische Regelung diskutiert, darauf hingewiesen. Es wurde eine allfällige Initiative oder ein Referendum aus dem Bereich Lungenliga in Erwägung gezogen. Diese Punkte, man hat im Wissen darum, um diese Ausnahmeregelung der Regelung, zugestimmt. Auch Güntzel-St.Gallen hat zwar für Nicht-eintreten votiert für seine Fraktion, aber gesagt, weil man ja mit Eintreten rechnen müssen, dann entscheide man sich für das kleinere Übel, nämlich das rote Blatt der Regierung, genau diese Regelung, die beschlossen worden ist. Dass jetzt einzelne Gemeindepräsidenten nicht fähig oder besser nicht willens sind, ein rechtsgültiges Gesetz zu vollziehen, ist kein Grund, den Vollzug auszusetzen oder zu verschieben.

Es ist im Übrigen auch kein Grund, wie das die SP-Fraktion jetzt neu will, dieses Gesetz bereits wieder zu ändern. Im Gegensatz zur Regierungspräsidentin hat mein Vertrauen in einzelne Gemeindeoberhäupter gelitten. Sie appellieren jetzt an das Gute. Wir glauben an die Gemeinden, einverstanden. Aber was sicher keine Lösung ist, dass ein rechtsgültiges Gesetz nicht vollzogen wird, sondern es sind die Damen und Herren Gemeinderäte, gegebenenfalls, wie dies in der Interpellationsantwort zum Ausdruck kommt, aufsichtsrechtlich dazu anzuhalten, die Arbeit zu tun. Motionen von SVP- und SP-Fraktion sind abzulehnen.

Rüesch-Wittenbach: Ich bin mich gewohnt, dass mich Güntzel-St.Gallen hie und da tadelt. Sei es zu Recht oder zu Unrecht. Zu Güntzel-St.Gallen: Auch uns ist das aufgefallen. Es war ein Auftrag der Geschäftsstelle der Lungenliga an die APG, und es war nicht nur im Bus, es war noch eine zweite Stelle, nämlich in Postautos, wo diese Aushänge wieder entfernt werden mussten. Wir halten uns an das Recht.

Büchel-Oberriet: Wir haben von Vernunft geredet, und Vernunft war das, was wir in der Anwendung des Gesetzes walten lassen sollen. Ich möchte trotzdem wissen, was der Preis für die Unvernunft ist. Diese Antwort haben wir bis jetzt noch nicht bekommen. Wie gross werden die Bussen sein? Was muss ich sagen? Schicken wir Polizist Dietsche vorbei, mit welcher Busse? Das möchte ich beantworten können.

Götte-Tübach: Es gibt einfach in den Details unterschiedliche Auffassungen. Da sehen wir das Problem dieses Gesetzes. Regierungspräsidentin Hanselmann hat gesagt, mit dem Fumoir könne man bereits beginnen. Es kommt so oder so, da bin ich der selben Auffassung. Wir wissen noch nicht im Detail, wie es kommt. Es gibt jetzt Vorlagen. Ist das Fumoir bedient, nicht bedient? Was darf ich und was nicht? Es gibt diverse kleine Punkte, die eine Rolle spielen, die ich einem kleinen Wirt nicht jetzt aufdrängen möchte. Also bin ich gezwungen, wie sie auch gesagt hat, man kann Übergangslösungen festlegen, obschon im Gesetz ist die Übergangslösung nur für Be- und Entlüftung erwähnt. Aber somit habe ich jetzt hiermit die Legitimation bekommen, auch Übergangslösungen im baulichen Bereich, sprich im Bau eines Fumoirs, zu veranlassen. Ein Punkt, den ich vorher nicht erwähnt habe, ist die Kontrolle. Wir haben von Bussen gesprochen. Ich denke, die erste Nagelprobe – das geht an all jene, die unsere Motion nicht unterstützen –, wird die Olma sein, die doch schon bald beginnt. Ich hoffe, dass sehr viele von den Nichtunterstützenden dieser Motion dort anwesend sind und sich selber ein Bild machen, wie gut das Gesetz funktioniert und wie klar die Regelung ist.

Ritter-Altstätten: Man kann zu dieser Frage verschiedener Meinung sein. Aber ich meine, dass Gesetze geändert werden können. Und dass Regelungen anders aussehen können, ist etwas, was in einem demokratischen Rechtsstaat etwas ganz Alltägliches ist und was man bei jedem Gesetz hat. Ich möchte einfach daran erinnern, dass den Herren Vollenweider und der andere Herr in Obwalden, dass denen der Kopf abgeschlagen wurde, als die Todesstrafe in der Schweiz bereits abgeschafft war.

Spinner-Berneck: Auf die Motion ist einzutreten.

Ich muss sagen, ich bin ein Freund des Föderalismus. Aber was hier jetzt abgeht, das ist schon nicht nur «Kantönligeist», das ist leider «Gemeindegeist». Wahrscheinlich haben wir die Tragweite vor zehn Monaten nicht erkannt, als man das Bewilligungsverfahren an die Gemeinden delegiert hat. Denn ich habe danach auch gesehen, dass es Probleme gibt. Eugster-Wil hat recht, wenn er sagt, dass es wahrscheinlich einzelne Gemeinderäte oder Gemeindepräsidenten waren oder sind, die ihrer Pflicht nicht richtig nachgekommen sind. Ich möchte nur ein Beispiel nennen: z.B. Heerbrugg im St.Galler Rheintal, wo Sie auch heute noch durchfahren werden. Heerbrugg steht auf vier Gemeindeteilen. Berneck, Au, Widnau und Balgach. Berneck und Widnau haben den Gastwirten, die ein Gesuch eingereicht haben, die Bewilligung erteilt, sich weiterhin als Raucherrestaurant zu betätigen oder zu führen. Au und Balgach nicht, d.h. es ist paradox, wenn man jetzt im gleichen Dorf in einem Restaurant rauchen darf und 100 Meter weiter im gleichen Heerbrugg dürfen Sie das nicht mehr. Ich sehe einfach das Problem, dass hier ungleichlange Spiesse vorhanden sind, und gewisse Gastwirte fühlen sich gerecht und andere eben ungerecht behandelt. Das ist eben die Tragweite, die jetzt entstanden ist indem man die Bewilligungskompetenz an die Gemeinden delegiert hat. Das haben wir vielleicht hier drin im November 2007 auch nicht bedacht. Man muss auch noch sagen, es werden nicht nur Raucher oder Nichtraucher bevormundet. Nein, es sind privatwirtschaftlich tätige Unternehmer und Gastwirte, die hier bevormundet werden. In ihren eigenen vier Wänden wird ihnen vorgeschrieben, was sie noch zu tun und zu lassen haben und was nicht. Ich möchte auch die Bürgerlichen bitten, der Motion zuzustimmen, und auch jene Fraktion, die in ihrem Logo «wir Liberalen» führen.

Der Kantonsrat tritt auf die Motion mit 62:41 Stimmen bei 2 Enthaltungen nicht ein.

42.08.28 Echter Schutz vor Passivrauchen statt Chaos in der Umsetzung in den Gemeinden

Unterlagen: – Wortlaut der dringlichen Motion vom 22. September 2008
 – Antrag der Regierung vom 23. September 2008

Ammann-Rüthi: Die Regierung beantragt Nichteintreten.

Fässler-St.Gallen: Auf die Motion ist einzutreten.

Der Schutz vor Passivrauchen ist offensichtlich unverändert ein Thema mit ausserordentlich hohem Erregungspotenzial. Das zeigt die Debatte im letzten Herbst und auch heute wieder. Die SP-Fraktion möchte Sie doch einladen, dieses Problem nun ein für alle Mal zu lösen, und dies in einer vollzugstauglichen Art und Weise. Mit unserer Motion werden diese Ausnahmegewilligungen aus dem Gesetz eliminiert. Die Restaurants sind aber unverändert in der Lage, bediente Fumoirs zu betreiben. Das ist eine Lösung, die schweizweit wahrscheinlich mehrheitsfähig ist, und wenn wir uns nicht laufend mit diesem Thema weiter beschäftigen wollen, ist es wohl sinnvoll, diese Lösung nun auch gesetzgeberisch umzusetzen. Die Regierung möchte das nicht. Die Regierung verweist in ihrer Begründung darauf, dass gegen das Gesetz,

das wir in der Februarsession verabschiedet haben, kein Referendum ergriffen worden sei. Die Regierung schliesst daraus, dass die Bevölkerung eben diese Lösung mitträgt. Dieser Auffassung bin ich auch. Die Bevölkerung trägt diese Lösung mit. Die Bevölkerung wünscht aber, dass diese Lösung auch umgesetzt wird. An dieser Umsetzung mangelt es, das haben wir nun in dieser Debatte gehört. Die Regierung führt zwar aus, dass sie davon ausgeht, dass die Gemeinden in ihrer überwiegenden Mehrheit den Erlass ordnungsgemäss vollziehen. Auch hier gilt, Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Wenn Sie kontrollieren würden, wäre das relativ einfach. Sie müssen nur die Tageszeitungen lesen, dann würden Sie feststellen, dass dieses Gesetz in den meisten Gemeinden offensichtlich nicht umgesetzt wird. Regierungspräsidentin Hanselmann hat einige Gemeinden erwähnt, die offensichtlich das korrekt umgesetzt haben. Diese Liste umfasst aber kein Dutzend Gemeinden, es fehlen damit zahlreiche Gemeinden. Auch wenn diese Liste nicht abschliessend war, sehr viele Gemeinden sind offensichtlich nicht bereit, dieses Gesetz umzusetzen. Das ist natürlich rechtsstaatlich absolut bedenklich. Man kann natürlich nicht erwarten, dass sich Kinder an Recht und Ordnung halten, wenn die Gemeinde, aus welcher eine Gemeinderätin kommt, die da Verbote einführen will, Gesetze selber nicht vollzieht. Das führt auch nicht dazu, dass sich die Bevölkerung und die Kinder gesetzestreu verhalten, wenn die Gemeinde selbst vorgibt, dass man Gesetze je nach Bedarf anwenden kann oder eben nicht.

Wenn Sie heute in den «Toggenburger Nachrichten» auf S. 9 nachlesen, so sehen Sie, dass das ganze Toggenburg sich weigert, dieses Gesetz zu vollziehen. Es heisst da, die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten Sektion Toggenburg mahnt nicht zur Eile. Wie VSGP-Regionalpräsident und Lütisburger Gemeindepräsident Hanspeter Eisenring sagt, Anfang Oktober würden Gespräche mit der Regierung stattfinden. Es sei denkbar, derweil provisorische Bewilligungen zu erteilen. Wir haben unseren Mitgliedern geraten, nichts zu überstürzen. Eisenring begrüsst Entscheide, wie sie Widnau getroffen hat, eine provisorische Regelung bis 2009 zu erlassen. Also eine ganze Talschaft ruft zum Boykott eines rechtsstaatlich erlassenen Gesetzes auf. Nun können wir natürlich – das ist die aufwändigere Methode – diese Gemeindepräsidenten prügeln, wie dies Eugster-Wil vorschlägt, oder – einfacher – wir machen ein vernünftiges und vollzugstaugliches Gesetz. Diese Lösung hätte auch den Vorteil, dass wir uns möglicherweise weder mit der Initiative der Lungenliga noch mit der Initiative der Raucherliga befassen müssen, dann irgendwann in einigen Jahren und diese unzähligen Diskussionen hier noch einmal führen müssen. Die Initiative der Lungenliga ist eine Antwort auf diese Ausnahmebewilligung. Ohne Ausnahmebewilligung wäre diese Initiative nicht ergriffen worden. Ich denke, die Chancen sind intakt, dass über diese Initiative gar nicht abgestimmt werden muss, wenn wir eine vernünftige Lösung und eine vernünftige Lösung – ist eben eine ohne Ausnahmebewilligungen – im Gesetz umsetzen. Ich gehe davon aus, dass es auch bei der Raucherliga einige Leute hat, die in der Lage sind, in etwa den Mainstream abzuschätzen, und der geht sicher nicht in Richtung ungehemmter Raucherbeizen flächendeckend im ganzen Kanton. Ich bitte Sie daher, dieses Problem ein für alle Mal vernünftig und vollzugstauglich zu lösen.

Tinner-Wartau: Auf die Motion ist nicht einzutreten.

Sie müssen keine Angst haben, rauchen tuts noch nicht bei mir. Aber Fässler-St.Gallen hat mich jetzt doch herausgefordert. Ich möchte mich ganz klar dagegen

23. September 2008

Nr. 62 / 19

verwahren, dass die St.Galler Gemeinden nicht vollziehen. Es ist durchaus bekannt, dass einzelne Gemeinden in den Zeitungen genannt worden sind, die sehr grosszügig umgegangen sind. Wenn man aber die Zeitung liest, sind es doch natürlich auch immer die gleichen zwei Gemeinden – den heutigen Artikel habe ich noch nicht gelesen. Aber ich kann Ihnen etwas versichern, und das habe ich auch mit der Gesundheitsdirektorin besprochen: Bis Mitte November 2008 werden wir bei sämtlichen Gemeinden eine entsprechende Umfrage machen, wie der einzelne Vollzug aussieht. Dann können Sie mich, wenn dann nicht umgesetzt ist, dann können Sie mich dann in der Novembersession 2008 prügeln. Dann übernehme ich auch die Verantwortung. Jetzt übernehme ich die Verantwortung nicht für solche pauschalisierten Aussagen. Persönlich bin ich aber auch der Meinung, das habe ich auch immer wieder kommuniziert, die Initiative der Lungenliga wird zustande kommen und spätestens in zwei Jahren wird ausgeraucht sein und dann haben wir das Problem gelöst. Deshalb brauchen wir Ihre Motion auch nicht.

Ritter-Altstätten: Ich möchte einfach daran erinnern, dass der sogenannte Nichtvollzug durch die Gemeinden nicht zur Folge hat, dass in allen Restaurants geraucht werden darf, wie dies Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten meinen. Sondern der Nichtvollzug durch die Gemeinden hat zur Folge, dass in diesen Gemeinden keine rechtsgültigen Ausnahmegewilligungen erteilt werden, demzufolge überall das Gesetz gilt. Wenn in irgendeinem Restaurant, das über keine gültige Ausnahmegewilligung verfügt, geraucht wird und die Polizei zufällig oder gezielt vorbeikommt, dann gibt es dort Bussen. In Widnau werden z.B., weil der Gemeinderat von Widnau nicht zuständig ist für den Aufschub der Gesetzgebung, sämtliche Gastwirte gebüsst, im Toggenburg auch, die über keine Ausnahmegewilligung verfügen. Jene Gemeindepräsidenten, die angeblich nicht vollziehen, handeln im Sinn der SP-Fraktion.

Rüesch-Wittenbach: Auf die Motion ist nicht einzutreten.

Ich habe es beim letzten Geschäft schon erwähnt. Ich bekämpfe auch diese Motion. Warum? Eigentlich sind wir am gleichen Ort. Wir haben einen demokratischen Prozess hinter uns. Mir hat dieses Gesetz auch nicht gepasst, und bevor wir jetzt wirklich den Vollzug beginnen, heben es wir wieder auf. Wir machen uns so als Parlament selber einfach ein schlechtes Zeugnis. Mir ist auch bewusst, dass die SP-Motion in Richtung der Initiative der Lungenliga der Ärztesgesellschaft und Krebsliga geht. Der Unterschied sind einfach diese Fumoirs, ob bedient oder nicht bedient. Dieses Thema, von mir aus gesehen, wird nächstes Jahr schon wieder in dieses Parlament kommen. Soweit ich informiert bin, muss das innerhalb eines Jahres dem Volk vorgelegt werden. Wir haben bis im Januar 2009 Zeit. Bis Mitte Januar 2009 muss die Initiative eingereicht sein und ich bin eigentlich erfreut und wir gehen auch davon aus, dass sie zustande kommt. Ich kann hier nicht garantieren, dass wir diese Initiative zurückziehen, wenn die SP-Motion überwiesen wird. Ich habe eine Stimme in diesem Initiativkomitee, und das Initiativkomitee wird mit einfacher Mehrheit entscheiden, ob es sie zurückzieht oder nicht. Es hat eine Rückziehungsklausel drin. Aber das kann ich hier nicht versprechen.

Regierungspräsidentin Hanselmann: Auf die Motion ist nicht einzutreten.

Ich sehe, es hat viele vernünftige Voten gegeben, und ich habe durchaus Verständnis für die Argumente. Aber auch hier geht es um den Grundsatz. Es wäre ein

23. September 2008

Nr. 62 / 20

Präjudiz, das schlecht wäre für das weitere Gesetzgebungsverfahren, ein Gesetz, das frisch gebacken ist, schon als altgebacken zu verkaufen, bevor es überhaupt ausgekühlt ist. Das käme nicht gut und das gibt Magenschmerzen.

Der Kantonsrat tritt auf die Motion mit 51:49 Stimmen bei 1 Enthaltung nicht ein.

51.08.37 Ehescheidungen – Zu oft eine Tragik für die Kinder

Unterlagen: – Wortlaut der Interpellation vom 3. Juni 2008
– Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. August 2008

Baer-Oberuzwil ist mit der Antwort der Regierung zufrieden.

Es war uns von Anfang an klar, dass der Kanton nur teilweise die richtige Anlaufstelle für unsere Anliegen sein würde, da die Gesetzgebungshoheit für das Familienrecht beim Bund liegt. Es wird ja voraussichtlich im Oktober dieses Jahres vom Bundesrat ein Vernehmlassungsentwurf zum Gesetzesartikel betreffend die elterliche Sorge erwartet, dessen Ziel es ist, die gesetzlichen Grundlagen für die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall unabhängig vom Zivilstand der Eltern zu schaffen. Schon heute darf es als sicher gelten, der politische Streit darüber geht so erbittert weiter, wie er im Vorfeld begonnen hat, und zwar, und das möchte ich betonen, quer durch alle Parteien. Etwas enttäuscht bin ich davon, dass die Regierung in ihrer Antwort zur Interpellation keine Stellung dazu bezogen hat, ob sie die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall eher befürwortet oder eher ablehnt. Ich werde ihre Vernehmlassungsantwort an den Bundesrat dann mit Interesse lesen und erwarte eine im Grundsatz bejahende Stellungnahme. Zum Allgemeinen: Richterliche, vormundschaftliche oder sozialberaterische Begleitung von Scheidungsparen ist zeitintensiv. Häufig muss eine Familie über einen längeren Zeitraum unterstützt werden. Ein einziges Gespräch genügt in der Regel nicht. Dazu braucht es aber die notwendigen Mittel, nämlich personelle und damit finanzielle in allen drei erwähnten Bereichen – ich möchte dies betonen. Anerkennenswert sind in diesem Zusammenhang die Anstrengungen des Kantonsgerichtes St.Gallen, Familienrichterinnen und Familienrichter interdisziplinär auszubilden. Zuletzt ein Anliegen: Es wäre sehr wünschbar, wenn die Vormundschaftsbehörden mehr Gebrauch von der Befugnis machen würden, sich trennende, unverheiratete Eltern und geschiedene mit Nachscheidungsproblemen zu verpflichten, ihre elterliche Verantwortung im Rahmen eines Mediationsverfahrens zu regeln und zu entwickeln.

51.08.39 Schutz vor Passivrauchen: Volksinitiative will gesetzliche Regelung verschärfen – Vollzugsbeginn als Rechtssicherheit verschieben!

Unterlagen: – Wortlaut der dringlichen Interpellation vom 22. September 2008
– Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. September 2008

23. September 2008

Nr. 62 / 21

Eggenberger-Eichberg ist mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden.

Auch sie hat festgestellt, dass sich mit der jetzigen Lösung rechtliche Änderungen ergeben. Es ist für mich deshalb unverständlich, dass am Vollzugsbeginn festgehalten wird.